

1. /vi. 1916

L 70.000

37

1916

1./vi. - 31./xii.

Appro. 7.

Zucker 4

Der Preis des Zuckers im Kleinhandel.

Der Magistrat hat folgenden Maueranschlag herausgegeben:

Auf Grund der Verordnung Nr. 24.071 des Herrn Handelsministers vom 29. April L. J. hat der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt die Höchstpreise im Verschleiß des für den unmittelbaren Konsum bestimmten Zuckers, also die Einkaufshöchstpreise für das Publikum wie folgt festgestellt (pro Kilogramm, in Hellern):

Prima Raffinade in großen Hüten (10 bis 12 Kilogr.), frei, 121; sekunda Raffinade in großen Hüten (10 bis 12 Kilogr.), frei, 120; Abfall-Raffinade oder Melis (10 bis 12 Kilogr.), frei, 120; fünfer Gut-Raffinade, frei, 122; dreier Gut-Raffinade, frei, 122; Würfelzucker in 50-Kilogramm-Kisten, netto, 127; Würfelzucker in 5-Kilogramm-Schachteln, brutto, 124; Würfelzucker in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 125; Mehlzucker in 50-Kilogramm-Kisten, netto, 127; Mehlzucker in 5-Kilogramm-Schachteln, brutto, 124; Zucker in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Concaffé, grob- oder feinkörnig, in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Zuckergries in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Zuckergries in 50-Kilogramm-Kisten, netto, 127; C. Pilé in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Segmente in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Pilé, fein, in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Kristallzucker in 100-Kilogramm-Säcken oder in 5-Kilogramm-Schachteln, brutto, 121; besterter Rohzucker in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 117; Osterzucker prima, in großen Hüten, frei, 124; Osterzucker in Würfeln, 50-Kilogramm-Kisten, netto, 130; Osterzucker in Würfeln, 5-Kilogramm-Schachteln, brutto, 127.

Für die Zurechnung und Packung darf ein besonderer Preis nicht zugeschlagen werden; dagegen sind bei Verkäufen unter einem Kilogramm die weniger als einen Heller betragenden Bruchteile mit einem vollen Heller zu berechnen. Die Detailhändler haben diese Preisliste in ihren Läden auffällig auszuhängen.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft; hiemit verlieren die auf den Detailpreis des Zuckers bezüglichen Bestimmungen der Ankündigung Nr. 17.103/1916—VIII vom 1. März 1916 die Gültigkeit. Wer gegen die Bestimmungen dieser Ankündigung verstößt, begeht eine Uebertretung und wird im Sinne der Ministerialverordnung 714/1916 M. E., § 6, durch die hauptstädtische Staatspolizei mit Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Geldstrafen bis zu 600 Kronen bestraft.

Budapest, 30. Mai, 1916.

Der Magistrat der Haupt- und
Residenzstadt.

7. 11. 1916

2

Die Zuckerzuzufahrkarte.**Die Statthaltereiverordnung.**

Wie wir bereits berichtet haben, wird zu Einiedezwecken eine Zuckerzuzufahrkarte vom 15. d. an eingeführt. Die Gültigkeitsdauer der Karte ist auf die Zeit vom 15. Juni bis 30. September beschränkt. Sie berechtigt bekanntlich zum Bezug von 4 Kilogramm für Haushalte mit höchstens 3 Personen, von 5 Kilogramm für 4 Personen, von 6 Kilogramm für Haushalte von 5 und mehr Personen. Würfelzucker darf für die Zuckerzuzufahrkarte nicht verabsolgt werden.

Die Statthaltereiverordnung vom 5. d. hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Für den Bezug von Zucker für Zwecke der Obstverwertung werden vom 15. d. an Zuckerzuzufahrkarten amtlich auszugeben.

§ 2. Die Bestimmungen der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, L. G. u. B. Bl. Nr. 21, finden, insofern in dieser Verordnung nicht besondere Anordnungen getroffen sind, Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Blehleben m. p.

Landesverein ungarischer Zuckersabrikanten.

B. Budapest, 7. Juni. (Meldung des U. L. P. B.) Der Landesverein ungarischer Zuckersabrikanten hielt gestern unter dem Vorsitz des Präsidenten Baron Karl v. Kuffner seine 21. Generalversammlung ab, an welcher die Vertreter sämtlicher ungarischen Zuckersabriken erschienen waren.

Nach Eröffnung der Generalversammlung unterbreitete der Geschäftsleiter des Vereines, königl. Rat Andreas Bofanyi, den Bericht des Präsidiums über die Vereinstätigkeit im verfloffenen Jahre, der mit der Schilderung der

Geschäfts- und Fabrikationsverhältnisse des vorigen Jahres beginnt und hervorhebt, daß die rauhen Stürme des Kriegsjahres 1915 die Hoffnungen rasch hinweggefegt haben, die nach der bereits absolvierten ersten Kriegskampagne bezüglich der Erhaltung der Produktionsmöglichkeiten der Zuckerindustrie gehegt werden konnten. Der trotzdem zuverlässigen, fast als kriegswirtschaftliches Denken der Zuckerindustrie zu bezeichnenden Arbeitstätigkeit folgten leider schwere Sorgen gleich im Frühjahr 1915 angesichts der schwierigen Gestaltung im Betriebe der Landwirtschaft, die mit einer erheblichen Einschränkung des Rübenanbaues drohten, und zwar zufolge übertriebener Rücksichtnahme auf eventuell eintretende Produktionschwierigkeiten der Landwirtschaft. Hauptsächlich der Möglichkeit, sich vertraglich eingegangener Verpflichtungen hinsichtlich des Rübenbaues entledigen zu können, ist die kolossale Abnahme des Rübenbaues beziehungsweise der Rübenverarbeitung in den Zuckersabriken in der Kampagne 1915/16 zuzuschreiben, wenn auch gewiß das ungünstige Wetter im Herbst, zu zahlreiche, starke Niederschläge und früh eingetretene Fröste mit dazu beigetragen haben, die Rübenverarbeitung zu verhindern. Der Bericht wirft einen kurzen Ueberblick auf die Eingriffe der Staatsgewalt, die die Zuckerindustrie erdulden mußte, ja vielfach selbst einzugreifen hatte, um einigermaßen System und Ordnung in die Verhältnisse zu bringen und der drohenden Lähmung zu begegnen, die den Fortbestand der Produktionsmöglichkeiten sonst hätte gefährden können. Der Bericht verweist auch darauf, daß das in der ungeahnt raschen Zunahme des Zuckerkonsums kommende Bestreben der Konsumenten, sich mit Zucker zu versorgen, dessen Preis im Vergleiche zu den unglaublich gestiegenen übrigen Lebensmittelpreisen noch am billigsten blieb, schon anfangs des vorigen Jahres zu Angstläufen führte. Infolge der immer größer werdenden Beunruhigung der Öffentlichkeit einerseits, andererseits mit Rücksicht auf die in Oesterreich getroffenen behördlichen Maßnahmen hat auch unsere Regierung im Juli vorigen Jahres Höchstpreise für Verbrauchszucker, deren Gültigkeit vorerst auf Fabriksverkäufe erstreckt, eingeführt. Durch die für die ungarischen Zuckersabriken im vorigen Jahre angeordneten Preise — Grundpreis von 96 Kronen 50 Heller franko Budapest — erscheinen jedoch die in der Kriegskampagne bedeutend erhöhten Erzeugungskosten nur knapp honoriert.

Die Generalversammlung genehmigte sodann die Schlußrechnungen des Jahres 1915 und den Voranschlag für 1916 und erteilte dem Vereinsauschuß die Entlastung.

8. VI. 1916

(Der Stand der Ruckerrüben.) Ueber den Stand der Ruckerrüben schreibt die Wochenchrift des Zentralvereins für die Rübenzuckerindustrie: Infolge der Niederschläge der letzten Woche hat die nünftige Entwicklung der Rüben weitere Fortschritte gemacht. Je nach der Gegend und nach dem Zeitpunkt der Aussaat schreitet die Kultur der Ruckerrübe fort und es gibt auch Gebiete, wo schon die dritte Hacke gegeben wird. Der derzeitige Stand der Rübe berechtigt zu guten Hoffnungen. Im Deutschen Reich erlitten die Feldarbeiten durch zeitweise sehr starke Regenfälle nur kurze Unterbrechungen. Die Niederschläge sind den Rübenfeldern sehr zuflutten gekommen. Die Rübenfelder machen im großen und ganzen einen sehr guten Eindruck.

Saccharin für gewerbliche Zwecke.

N Berlin, 13. Juni. (Priv.-Tel. Eine neue Bundesratsverordnung bestimmt: Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke), Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, Wermuthwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Kunstextrakte aller Art, sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke, Obst- und Beerenweine, Essig, Mostsch and Senf, Fischmarinaden, Kautabak, Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder Mundhöhlen.

Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoffen mit Genehmigung des Reichszanzlers gestatten.

Zuckerarten zu Einsiedezwecken.

Durch die Ministerialverordnung vom 30. Mai d. J. wird die Gewährung von Zuckerzubeufen für Zwecke der Obstverwertung in privaten Haushalten geregelt. Diese Zuckerzubeufe wird nur einmal und nur jenen Haushalten gewährt, welche überhaupt Anspruch auf Zuckerarten haben. Sie beträgt für Haushalte bis einschließlich drei verköstigte Personen 4 Kilogramm, für Haushalte mit 4 Personen 5 Kilogramm, für solche mit 5 und mehr verköstigten Personen 6 Kilogramm. Zur Erlangung solcher Zuckerzubeufen werden besondere Zuckerzusagearten ausgegeben, welche aber nicht zum Bezuge von Würfelzucker berechtigen und welche nach der obigen Zuteilung entweder einen Abschnitt zu 4 Kilogramm oder 2 Abschnitte zu 4 und 1 Kilogramm oder 3 Abschnitte, einen zu 4 und 2 zu 1 Kilogramm, enthalten. Der Ankauf von Zucker kann also nur in den genannten Mengen erfolgen. Die Zuckerzusagekarte für Obstverwertung wird nur einmal in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September d. J., und zwar nur über ausdrückliches Verlangen des Haushaltungsvorstandes gegen Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung ausgegeben. Die Abgabe dieser Erklärung kann vom 15. d. angefangen bis 30. September an einem beliebigen Wochentag bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während deren Amtsstunden erfolgen. Es ist also ein Spielraum von ungefähr 15 Wochen gegeben, innerhalb welcher eine gleichmäßige Verteilung sowohl der Anmeldung als auch des Bezuges von Zucker erwartet werden kann. Zur Erlangung der Zuckerzusagekarte ist entweder das amtlich aufgelegte Erklärungsformular bei der Brot- und Mehlkommission zu beheben, zu Hause ordnungsmäßig auszufüllen, vom Haushaltungsvorstand eigenhändig zu unterfertigen und unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels des Haushaltungsvorstandes, welcher zu diesem Behufe von der Haushaltung zur Verfügung zu stellen ist, durch diesen persönlich oder durch ein von ihm durch seinen Meldezettel legitimiertes Haushaltungsmitglied bei der Brot- und Mehlkommission gegen Empfangnahme der entsprechenden Zuckerzusagekarte für Obstverwertung abzugeben oder es muß der Haushaltungsvorstand persönlich bei der Brot- und Mehlkommission erscheinen und sich mit seinem polizeilichen Meldezettel ausweisen, in welchem Falle das Erklärungsformular durch ein Kommissionsmitglied nach den Angaben des Haushaltungsvorstandes ausgefüllt und von diesem sodann eigenhändig unterfertigt wird.

Zucker und Saccharin.

Durch Bundesratsverordnung vom 1. April d. J. ist der Reichskanzler ermächtigt worden, weitere Ausnahmen von den Vorschriften des geltenden Süßstoffgesetzes zuzulassen. Von dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler inzwischen Gebrauch gemacht, indem er die Reichszuckerstelle ermächtigte, Gewerbetreibenden bis auf weiteres den Bezug von Saccharin zum Zwecke der Herstellung bestimmter Erzeugnisse zu gestatten. Eine dieser Tage herausgelommene neue Bundesratsverordnung hat den Kreis dieser, künstlicher Süßung zugänglich zu machenden Erzeugnisse noch beträchtlich erweitert und u. a. neben der bisher schon zugelassenen Herstellung von Limonaden und Fruchtsäften insbesondere auch die Bereitung von Schaumweinen, Obst und Beerenweinen, Kompotten und Marmeladen einbezogen.

So sehr diese Ausdehnung des Süßstoffverbrauchs im Interesse der Ruhbarmachung aller Arten von Beeren und Früchten für die Volksernährung zu begrüßen ist, so bleibt sie doch eine durchaus unzureichende Maßnahme, so lange sich die Freigabe von Saccharin lediglich auf den gewerblichen Verbrauch beschränkt, der sehr große, bisher ungedeckte Bedarf des privaten Haushalts aber unberücksichtigt bleibt. Diese Fernhaltung des Saccharins aus dem Privathaushalt ließe sich verstehen, wenn wir ausreichend Zucker zur Verfügung hätten. Das ist aber nicht der Fall. Sind schon die für den laufenden Verbrauch im Haushalt zugewiesenen Kopfmengen, gemessen am Friedensverbrauch, recht bescheiden, so bleibt für den besonderen, schon in normaler Zeit sehr beträchtlichen, im Kriege noch erheblich gesteigerten Bedarf während der Einmachzeit doch herzlich wenig übrig. Wer sich auf die immer wieder laut gewordenen Versicherungen, daß für die Einmachzeit ausreichende Zuckermengen verfügbar seien, verlassen und im Vertrauen auf diese Zusicherungen auf die Ansammlung entsprechender Mengen verzichtet hat — und das sind doch bis auf verschwindende Ausnahmen nahezu alle privaten Verbraucher —, der sieht sich jetzt in die Zwangslage versetzt, mit den sehr geringen Zusahmengen, die ihm von der Kommune zugewilligt werden, zu wirtschaften und sich im übrigen auf Konservierungsverfahren einzulassen, die ihm fremd sind und die er, so sehr sie ihm auch von autoritativer Seite als brauchbar und verlässlich dargestellt werden und die anzuwenden daher nur dringend empfohlen werden kann, doch mehr oder minder als gewagte Experimente ansieht. Zum Experimentieren haben aber die wenigsten Neigung, zumal es sich darum handelt, auch mit Obst und den sonstigen Früchten hauszuhalten und sie für den Winter und die Zeit bis zur neuen Ernte aufzubewahren.

Der Zuckerverbrauch in Deutschland war in der Zeit vor dem Kriege in fortgesetztem Wachsen; allein in der Zeit von 1905 bis 1913 stieg er von 14.4 auf 19.2 Kilogramm auf den Kopf der Bevölkerung. Im ganzen Zollgebiet wurden 1913/14 1 285 292 Tonnen Zucker verbraucht gegen nur 861 571 Tonnen 1904/05. Dabei konnte unsere Zuckerindustrie noch ganz erhebliche Mengen ausführen, 1913 allein nach England nahezu 6 1/2 Mill. Zentner. Wenn trotz Wegfalls dieser Ausfuhr sich fühlbarer Zuckermangel bei uns eingestellt hat, so liegt das neben zweifellos verstärktem inneren Verbrauch für menschliche und tierische Ernährung, wobei die umfangreiche Verfütterung von Zucker an das Vieh zum Knappwerden der Vorräte ganz besonders beigetragen hat, vor allem an der Einschränkung des Rübenbaues und damit der Zuckergewinnung. Nach sachmännischer Schätzung betrug die Anbaufläche der Zuckerrüben für das jetzt zu Ende gehende Erntejahr 1915/16 nur rund 370 000 Hekt. gegen rund 544 000 Hektar im Jahre zuvor. Und am stärksten wiederum (40 bis 55 Prozent) war die Verminderung des Rübenanbaues in den ostelbischen Provinzen. Der Anreiz hoher Getreidepreise, daneben die Schwierigkeit der Beschaffung ausreichender Arbeitskräfte sowie genügender Mengen Düngemittel waren wohl die Hauptursache für die Beschränkung des Anbaues. Wenn auch durch ansehnliche Höherbemessung der Rüben- und Zuckerpreise für das neue Erntejahr ein vermehrter Anbau von Rüben bewirkt worden ist — genaue Zahlen darüber liegen noch nicht vor —, so wird doch die Zuckerzeugung selbst bei sehr guten Erträgen auch diesmal nicht entfernt auf die frühere Höhe gebracht werden, und darum wird, so lange der Krieg noch dauert, auf eine Beschränkung unserer Zuckerzeugung gerechnet werden müssen. Die Einschränkung des Verbrauchs wird daher, auch wenn zeitweise Erleichterungen gewährt werden können, voraussichtlich fortbauern. Man hat

es also nicht mit einer vorübergehenden Erscheinung zu tun, sondern mit einem durch Krieg und Kriegswirtschaft hervorgerufenen Zustand, der so lange dauern muß wie diese Ursachen selbst. Um so dringlicher ist es, diese Tatsache in Rechnung zu stellen und alle Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, den Mangel zu beseitigen oder doch wenigstens so weit wie irgend möglich zu mildern. Wir haben jüngst vernommen, daß über die laufenden Zuckerzuteilungen hinaus für Einmachzwecke den Privathaushaltungen noch 80 000 Zentner Zucker freigegeben werden sollen; Herr v. Batocki hat erklärt, daß ein großer Teil der für Zwecke der Viehfütterung bereit gehaltenen Zuckermengen für die Obstkonfektur freigemacht werden solle. Um welche Gesamtmengen es sich dabei handelt, entzieht sich der öffentlichen Kenntnis, auch der Kenntnis der Gemeinden, die — veranlaßt durch den drängenden Bedarf — sich zur Verabfolgung von Zusahmengen — in Frankfurt a. M. beispielsweise für Juni und Juli zusammen 2 1/2 Kg. auf den Kopf — entschlossen haben, aber noch nicht einmal wissen, ob ihnen entsprechende Zusahmengen zugewiesen werden, und die sich so möglicherweise in die Lage versetzt sehen, an der laufenden Kopsquote für den Rest des Erntejahres wieder einsparen zu müssen.

Angesichts dessen bleibt es um so bedauerlicher, daß man sich nicht entschlossen hat, Saccharin auch für den privaten Verbrauch freizugeben. Vor dem Erlaß des Süßstoffgesetzes, das ein vollständiges Saccharinverbot bedeutete, war bei uns der Verbrauch dieses damals sehr billigen Süßstoffes nicht unbeträchtlich. Hergestellt wurde er hauptsächlich in den Fabriken von Fahlberg, Bist u. Co., von Heyden in Radebeul, Bayer-Elberfeld, Höchster Farbwerken und Chemische Fabrik Grüneberg in Staßfurt. Die Erzeugung war nach amtlicher Ermittlung von 32 937 Kg. in 1894/95 (damals drei Fabriken) auf 159 383 Kg. in 1898/99 (damals sechs Fabriken) gestiegen. Da chemisch reiner Süßstoff 500 bis 550 mal so süß als Zucker ist, so hat man die genannten Mengen mit dieser Zahl zu vervielfältigen, um ihren Süßstoffgehalt zu ermitteln. Die für 1898/99 ermittelten Saccharinmengen würden also an Süßkraft einer Zuckermenge von etwa 80 000 Tonnen oder 1.60 Millionen Zentner entsprechen. Ansehnliche Mengen des im Inland erzeugten Saccharins wurden zwar ausgeführt, besonders nach Großbritannien, Rußland und den Vereinigten Staaten, aber beträchtliche Mengen, zeitweise sogar über die der Ausfuhr hinaus, kamen zu uns, namentlich aus Frankreich und der Schweiz. Das Saccharinverbot, das von der Regierung gar nicht vorgesehen war und zu dem sie sich seinerzeit über die Erzielung einer stärkeren Besteuerung hinaus von den Zucker-Interessenten hatte drängen lassen, führte dazu, daß — abgesehen von den

auf dem sehr lohnenden Wege des Schmuggels eingeführten Mengen Saccharin — nur noch das von der Firma Fahlberg, Bist u. Co. hergestellte dem Verbrauch zur Verfügung stand. Nicht Rücksicht auf die Volksgesundheit waren seinerzeit für das völlige Saccharinverbot maßgebend, sondern neben finanzwirtschaftlichen Rücksichten der Regierung ausschließlich die privatwirtschaftlichen der Rüben- und Zuckerindustrie, die in völliger Verkennung der dem Verbrauch des Saccharins gezogenen natürlichen Grenzen doch von dessen stärkerer Einbürgerung eine Schädigung der Zuckerindustrie glaubten befürchten zu müssen. Daß das Saccharin keinerlei Nährwert besitzt, also für die Ernährung an sich nicht in Frage kommt, ist bekannt, ebenso aber auch, daß Saccharin für den Körper durchaus unschädlich ist. Um so weniger begreift man es, daß Saccharin nicht in stärkerem Maße als es jetzt der Fall ist, an Stelle des fehlenden Zuckers dem Verbrauch zugänglich gemacht wird. Wir haben vor kurzem darauf hingewiesen, daß von der Firma Fahlberg, Bist u. Co. jetzt täglich rund 1000 Kilogramm Saccharin hergestellt werden. Diese Menge ließe sich, zumal unter Zuhilfenahme noch anderer auf die Erzeugung eingerichteter oder einzurichtender Fabriken, wohl auf ein Vielfaches erhöhen, und darüber hinaus ließe sich Saccharin gewiß auch noch einführen, vor allem aus der Schweiz.

Die Rücksichten, die seinerzeit bei Erlaß des Süßstoffgesetzes zum Saccharinverbot führten, können heute nicht maßgebend sein, weil das Saccharin nicht vorhandenen Zucker verdrängen, sondern nur fehlenden ersetzen soll und weil allen anderen Erndigungen die voranzustellen ist, wie wir den vorhandenen Süßstoffhunger befriedigen können. Sorgen etwa, ob es nach dem Kriege gelingen werde, das vorübergehend tolerierte Saccharin wieder los zu werden, dürfen nicht von einer Maßnahme abhalten, die dringend gefordert wird. Der Bundesrat hat es jederzeit in der Hand, das Gesetz, das das Saccharin verbietet, wieder voll wirksam zu machen, auch wenn er ihm heute die Türe zum allgemeinen Verbrauch weit öffnet.

Wirtschaft und Recht.**Verkehr mit Süßstoffen.**

Der Reichskanzler hat über den Verkehr mit Süßstoffen am 7. Juni 1916 auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten: Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke), Schaumwein oder schaumweihnährliche Getränke, Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke, Obst- und Beerenwein, Essig, Mostsch und Senf, Fischmarinaden, Kautabak, Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichsgesetzblatt S. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 bis 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

Saccharinverbrauch.

Aus Berlin wird uns geschrieben:

Zu den in der letzten Zeit immer wieder in der Presse erscheinenden dringenden Forderungen, die Freigabe von Saccharin auch für den Haushalt betreffend, ist zu bemerken, daß die Freigabe von Saccharin bisher allerdings nur für gewerbliche Zwecke und zwar zur Herstellung von Limonaden, künstlichen Mineralwässern, Sülzen, Essenzen, Fruchtsäften, Schaum-, Obst- und Beerenweinen, Kompotten und Marmeladen erfolgt ist. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend gewesen:

Saccharin wird aus Toluol, einem Produkt des Steinkohlenteers, gewonnen, das durchaus nicht in unbegrenzten Mengen zur Verfügung steht, so daß schon hierdurch der Produktion gewisse Grenzen gezogen sind. Ferner sind zur Herstellung von Saccharin zurzeit nur zwei Fabriken, die Saccharin-Aktien-Gesellschaft vorm. Falkberg, List & Co. Magdeburg und die chemische Fabrik Heyden eingerichtet. Des weiteren soll Saccharin nach Möglichkeit nur dort den Zucker ersetzen, wo letzterer lediglich Süß- oder Konservierungszwecken dient, nicht aber dort, wo bei Verwendung von Saccharin eine Einbuße an Nährwerten eintreten würde, wie das bei allgemeiner Freigabe des Saccharin auch für den Haushalt sicher zu befürchten wäre. Da die kürzlich herausgekommene Bundesratsverfügung den Preis der mit Saccharin zu liefernden gewerblichen Erzeugnisse erheblich erweitert

hat, wird ein vermehrter Verbrauch von Saccharin eintreten, der die zurzeit mögliche Produktion voll in Anspruch nehmen wird. Andererseits ist aber auch eine beträchtliche Ersparnis an Zucker zu erwarten, der dann für den Haushalt frei wird. Sobald sich eine Erweiterung der Herstellungsmöglichkeiten des Saccharins ergeben hat, steht auch seine weitere Freigabe in Aussicht.

* [Die wackeren bayerischen Bienenzüchter.]
Im Wallfahrtsörtchen Wachenlueg bei
Ungen fand am Himmelfahrtstag beim „Bienen-
bater“ Gastwirt Lay der Bienenjährtag des
Bienenzuchtvereins Bad Reichenhall statt. Aus
dem aus Bienenzüchterkreisen stammenden Be-
richt im Reichenhaller Grenzboten entnehmen
wir folgendes: „Es wurde die wichtige Frage
der Honigpreisregelung einer Bespre-
chung unterzogen. Festgehalten wird an dem
vom Landesverein bestimmten Einheitspreis
von M. 1.30 pro Pfund, ohne Glas; für feineren
Honig aus den blumigen Bergtäälern kann ent-
sprechend höherer Preis verlangt werden. (Die
Altgauer Züchter verlangen für ein Postfölli
M. 1.40 pro Pfund, bei größerer Abnahme
M. 1.25.— pro Zentner, ohne Gefäß.) Jede
Honigverteuerung soll trotz der er-
höhten Unkosten vermieden werden;
man wolle es den Wucherern nicht
g leichtun, geschweige denn, den Feldgrauen,
Kranken und Armen die herrliche Gabe ver-
teuern. Ueberflüssigen Honig sollen die Bienen-
züchter der Honigverkaufsstelle zur Verfügung
stellen.“

Saccharinfreigabe und Saccharinhöchstpreis.

Wie schon kurz mitgeteilt worden ist, wird durch eine Ver-
ordnung vom 20. d. M. die Reichszuckerstelle ermächtigt, in
Fällen dringenden Bedarfs an Kommunalverbände
Süßstoff nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu über-
weisen. Diese haben den Bezug und Verbrauch von Süßstoff
in ihren Bezirken nach neuen Anweisungen der Reichszucker-
stelle zu regeln, wobei über die Freigabe zu gewerblichen
Zwecken hinaus auch Private die Möglichkeit des Ge-
brauchs von Saccharin erhalten sollen. Ueber die Frage der
Dringlichkeit des Bedarfs ist kein Wort zu verlieren; die
Zuckerknappheit spricht bereits genug. Ueber die Preisfest-
setzung für das an den Privatverbrauch zu verabsolgende
Saccharin scheint noch keine Entscheidung vorzuliegen. Daß
sie nicht in der neulich genannten Höhe erfolgen kann und
darf, darüber sollte auch an den Stellen, die sich für die
möglichste Hochhaltung glauben einsehen zu sollen, kein
Zweifel mehr bestehen. In geschickter Weise ist vor wenigen
Tagen in einem von einem Berliner Blatte ver-
öffentlichten Artikel über das Saccharinproblem ver-
sucht worden, die in Aussicht genommenen sehr
hohen Preise als etwas nahezu Selbstverständliches
hinzustellen. Es heißt da, daß die Saccharinfabriken
mit einer gewissen Quote am Gewinn beteiligt seien,
daß der Hauptteil des Gewinnes aber auf dem Wege über
die Kriegsschemikalien-Gesellschaft und die Z. G. G. der
Reichsklasse zugute komme und daß die den Saccharinver-
brauchern gestellten Preise den Zuckerpreisen ange-
paßt seien, nicht so sehr, um den Gewinn der Kriegsgesell-
schaften zu erhöhen, sondern um die Verbraucher, die ihr mit
Saccharin hergestelltes Produkt nicht wesentlich billiger ver-
kaufen werden, keinen ungerechtfertigten Gewinn erzielen zu
lassen.“ Eine Logik, mit der sich die künstliche Verteuerung
auch jedes anderen Fabrikationsmittels begründen ließe!
Schließlich sind aber doch für die Festsetzung des Verkaufs-
preises einer Ware ihre Herstellungskosten in der Regel das
Entscheidende. Man vernimmt aus dem Artikel weiter, an-
gesehen der in Aussicht genommenen Preisfestsetzung „dürfte
die Freigabe des Saccharins keinem weiteren Widerstand
in den Kreisen der Zuckerindustrie begegnen, auch dann
nicht, wenn man später und namentlich in normalen Zeiten,
wenn Zucker wieder reichlicher zur Verfügung stehen wird,
Saccharin für gewisse Zwecke beibehalten wird, nämlich
überall da, wo Zucker nicht als Nahrungsmittel, sondern
lediglich als Süßstoff in Betracht kommen soll.“ Mit diesem
Zugeständnis wird unsere neulich ausgesprochene Vermutung
daß bei der künstlichen Angleichung des Saccharinpreises
an den Zuckerpreis nicht zuletzt Rücksichten auf die Zucker-
erzeuger wohl mitgesprochen haben dürften, bestätigt, Rück-

sichten, die in dieser Zeit wahrlich schweren Kampfes auch
für die Verbraucher, durchaus nicht am Platze sind. Daß
der scharfe Protest, den wir gegen die Festsetzung eines
Saccharinpreises von 200 Mark für das Kilogramm erhoben
haben, draußen in der Bevölkerung durchaus gebilligt wird,
zeigen die ausnahmslos zustimmenden Zuschriften, die wir
erhalten haben. Einer von ihnen verweist darauf, daß vor
dem Jahre 1902, also vor Inkrafttreten des Saccharinver-
botes, Saccharin für Ausfuhrzwecke in Deutschland und der
Schweiz von den Fabriken für 6.75 bis 7.50 Mark das
Kilogramm geliefert wurde; ein Verkaufspreis von 100
Mark — dies unter Zugrundelegung einer angemessenen Ver-
brauchssteuer an das Reich — für das Kilogramm sei wohl
völlig ausreichend. Ein Großabnehmer einer westdeutschen
Industriestadt schreibt uns, daß er für Süßstoffpackung Nr.
4 (2150 gr.) 350 Mark, d. h. 163 Mark für das Kilogramm
zu zahlen hat. Er schreibt:

Zur Herstellung von Limonaden habe ich bisher für
über 40 000 Mark Saccharin bezogen. Nun können Sie aus-
rechnen, welcher enormen Verdienst das Reich daran hat, und
durch diesen hohen Erzeugungspreis bin ich leider gezwungen,
meiner Kundschaft dementsprechend den daraus her-
gestellten Frucht-Sirup-Ersatz zu berechnen. Der Süß-
stoffpreis ist also gleich Zucker Basis Magdeburg ge-
setzt worden, und während dem Staate an Zuckersteuer für
100 Kilo. 14 Mark, also für 750 Kilogramm 105 Mark entgehen,
hält man es in Berlin für notwendig, einen weiteren Zoll
von 185 Mark für eine Packung von etwa 2 Kilogramm zu
erheben. Zudem ist der Herstellungspreis des Süßstoffes mit
25 Mark sehr hoch gegriffen. Die 350fache Qualität lieferte
die Saccharinfabrik schon zu 17 Mark das Kilo ins Ausland.
Anschließend soll durch die Apotheken, die den Süßstoff eben-
falls zu 163 Mark erhalten werden, der Verkaufspreis
für den privaten Gebrauch auf 200 Mark gesetzt werden.

Bei dieser Gelegenheit sei auf Grund einer aus Kreisen
der Apotheker im Drogengewerbe an uns gerichteten
Zuschrift darauf hingewiesen, daß der „Verband selbstän-
diger Apotheker im Drogengeschäft“ seit Jahren um die Frei-
gabe des Verkaufs von Saccharin für diese Betriebe erfolglos
kämpft. Da die ganz kleinen Packungen von den Apothekern
auch bisher schon jedermann verabsolgt werden dürften,
medizinisch-polizeiliche Bedenken hierbei also nicht bestehen, so
ist nicht recht einzusehen, warum die genannten Drogereien
von dem Verkauf ausgeschlossen sein sollen.

Der Einmachezucker.

Von heute ab kommen die Zusatz-Zuckerarten für Einmachezwecke zur Verteilung. Gegen Abgabe dieser Karten dürfen von dem Inhaber je 5 Pfund Einmachezucker entnommen und müssen von dem Händler abgegeben werden. Die Händler sind verpflichtet, sich die Karten von den Käufern aushändigen zu lassen und sie in gleicher Weise wie die Abschnitte der Hauptzuckerarten an ihre Lieferanten weiterzugeben.

Zur Zuckers und Sacharinsfreigabe.

Die in der Presse immer wieder auftauchenden Klagen über Zuckermangel und die zu geringe Freigabe von Sacharin veranlassen das Kriegsernährungsamt zu nachstehenden Erläuterungen:

Die Tatsache, daß ein erheblicher Zuckermangel zurzeit besteht, läßt sich leider nicht aus der Welt schaffen. Die Ursachen liegen nicht in einem verminderten Anbau gegen die Friedenszeit oder gar wie es auch schon behauptet worden ist, in einer Ausfuhr von Zucker, sondern sind lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß durch den allgemeinen Nahrungsmittelmangel eine bedeutend stärkere Heranziehung des Zuckers zur menschlichen und tierischen Nahrung erfolgt ist, als dies sonst der Fall war. Inzwischen ist es aber durch die verhältnismäßig günstigen Futterausichten dieses Jahres möglich geworden, einen großen Teil der für Futterzwecke zurückgestellten Rohzuckermengen den Raffinerien zuzuführen und sie so der menschlichen Ernährung nutzbar zu machen. Es konnten hierzu z. B. noch 600 000 Zentner aus der Betriebszeit 1914/15 herangezogen werden. Die Wirkung dieser Maßregeln kommt ja auch schon dadurch zum Ausdruck, daß sowohl den Privathaushaltungen, als auch den Obstkonserverfabriken recht erhebliche Mengen Zucker zu Einmachezwecken überwiesen worden sind.

Was nun die erweiterte Freigabe von Sacharin betrifft, so ist schon einmal darauf hingewiesen worden, daß bei allgemeiner Freigabe des Sacharins auch für den Haushalt die dringende Befürchtung besteht, daß das Sacharin auch dort verwendet wird, wo es sich nicht nur um die Erzielung einer Süßwirkung oder Konservierung handelt, sondern daß durch zu allgemeinen und verständnislosen Gebrauch eine erhebliche Einbuße an Nährwerten eintreten würde, denn einen Nährwert hat Sacharin absolut nicht. Trotzdem hat sich das Kriegsernährungsamt zur Freigabe von Sacharin bis zu einem gewissen Umfange auch für den Haushalt entschlossen, allerdings in der sicheren Erwartung, daß die

Hausfrau eine weise Auswahl der Fälle trifft, wo sie Zucker durch Sacharin ersetzen will. Vor allen Dingen wird unbedingt erwartet, daß Sacharin unter keinen Umständen z. B. zum Süßen der Kindermilch gebraucht wird.

Fetthaltige Zubereitungen.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Fetthaltige Zubereitungen, die Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die außer Butter, Margarine oder einem Speisefett oder Speiseöl auch Milch (irgendeiner Art), Wasser, Quark, Stärke, Mehl, mehllartige Stoffe, Kartoffel oder Gelatine enthalten. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 97 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider fetthaltige Zubereitungen herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt; 2. wer der Vorschrift des § 2 zuwider Margarine feilhält oder verkauft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 4. Die Vorschriften des § 2 und des § 3 Nr. 2 treten mit dem 15. Juli 1916, die des § 3 Nr. 1 mit dem 3. Juli 1916, im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Einmachezucker.

In Berlin nicht mehr — in Wilmersdorf noch nicht.

Der Berliner Magistrat schreibt uns: Anmeldungen für Einmachezucker werden nicht mehr berücksichtigt, da die Ablieferungsfrist mit dem 25. Mai abgelaufen war. Der zur Verfügung stehende Zucker ist auf Grund der Anmeldungen bereits verteilt. Soweit die Anmeldungen berücksichtigt sind, werden die Zuckerbezugscheine den Antragstellern seitens des Magistrats durch die Post übersandt.

Der Wilmersdorfer Magistrat teilt mit: In Berlin sind die Zusatzzuckerkarten für Einmachezwecke zur Verteilung gelangt. Wir weisen darauf hin, daß unserer Stadtverwaltung der Einmachezucker noch nicht zur Verfügung gestellt worden ist.

Ein Beitrag zur Zuckerknappheit. In dem Fachblatt „Die deutsche Zuckerindustrie“ vom 16. Juni d. J. wurde zu allgemeiner Ueberraschung berichtet, daß größere Mengen Rohzucker aus der Betriebszeit 1914/15 (sic!), die ursprünglich für Futterzwecke bestimmt waren, nunmehr den Raffinerien zwecks Herstellung weißen Zuckers überwiesen worden seien. Dieser in Lagerorten östlich der Elbe sowie in den Häfen Stettin und Danzig eingespeicherte Zucker scheint fast in Vergessenheit geraten zu sein, obwohl dauernd ein Mangel sowohl an Verbrauchszucker als auch Zuckerfutturmitteln vorherrschend war. Er verzeichnet die ganz ungewöhnliche Lagerzeit von 18 Monaten, wodurch seine Verarbeitung erschwert und verlangsamt wird. Dieser Umstand fällt jetzt um so mehr ins Gewicht, als die Raffinerien neuerdings größere Mengen Rohzucker aus der Betriebszeit 1915/16 zugewiesen erhalten haben. Mit Recht werden deshalb vielfach Besorgnisse geäußert, ob es den Raffinerien gelingen wird, einigermaßen ausreichende Mengen Weißzucker für die Obsternnte herzustellen. Auch in sachkundigen Kreisen bestehen solche Bedenken, wie uns mitgeteilt wird. Unbegreiflich ist es schon, daß jetzt, nachdem die Beerernte längst begonnen hat, es allerorten an Zucker fehlt. Man fragt sich mit Recht, warum der Rohzucker nicht rechtzeitig an die Raffinerien abgeführt wurde, nachdem klipp und klar erwiesen war, daß er keinesfalls für Futterzwecke beansprucht werden dürfe. Noch unbegreiflicher aber erscheint es angesichts dieser verhängnisvollen Marktlage, daß die Reichsregierung jetzt nicht alle Hebel in Bewegung setzt, um die Verarbeitung des gesamten eingelagerten Rohzuckers auf Weißzucker zu beschleunigen. Dieser billigen Forderung steht zwar die ungeheuerliche Bestimmung des Zuckernotgesetzes entgegen, wonach den Rohzuckerfabriken, die auf die Herstellung von Weißzucker eingerichtet sind, verboten ist, größere Mengen Verbrauchszucker herzustellen als früher. Es bedarf aber jetzt doch nur eines Federstriches der Regierung, um diese gesetzgeberische Mißgeburt zu beseitigen. Nachdem man nachgerade die — von der „Täglichen Rundschau“ übrigens schon vor Jahresfrist vorausgesagten — Wirkungen der „Zuckernot“-Gesetzgebung erkannt hat, wäre wohl zu erwägen, ob man diese nicht in Bausch und Bogen in den Ortus befördern solle, abgesehen etwa von den Höchstpreisbestimmungen, die einer Neuordnung unterzogen werden müßten. Damit wäre auch den berechtigten Forderungen der Rohzuckerfabriken, die in der letzten Zeit wiederholt gegen die gesetzliche Knebelung ihrer Erzeugungstätigkeit Sturm gelaufen sind, Rechnung getragen.

Zucker und Saccharin.

Zur Frage vermehrter Beschaffung von Zucker und der Freigabe von Saccharin auch für den Bedarf der Privathaushaltungen äußert sich nunmehr auch der „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“, wobei er den Klagen über unzureichende Versorgung und namentlich über Vorenthaltung des Saccharins entgegenzutreten sucht. Die Tatsache, daß ein erheblicher Zuckermangel zur Zeit besteht, lasse sich leider nicht aus der Welt schaffen. Entgegen der feststehenden Tatsache, daß dieser Mangel neben anderen Ursachen zu einem sehr erheblichen Teil vermindertem Rübenanbau zuzuschreiben ist, wird behauptet, lediglich stärkere Beanspruchung des Zuckers für menschliche und tierische Ernährung habe den Mangel verschuldet. Inzwischen sei es infolge der verhältnismäßig günstigen Futteraussichten dieses Jahres möglich geworden, einen großen Teil der für Futterzwecke zurückgestellten Rohzuckermengen den Raffinerien zuzuführen und sie so der menschlichen Ernährung nutzbar zu machen. Es seien hierzu z. B. noch 600 000 Zentner aus der Betriebszeit 1914/15 herangezogen worden. Die Wirkung dieser Maßregeln komme auch schon dadurch zum Ausdruck, daß sowohl den Privathaushaltungen, wie auch den Obstkonserverfabriken recht erhebliche Mengen Zucker zu Einmachezwecken überwiesen worden seien. Die im Mai den Bundesstaaten und in Preußen den Oberpräsidenten zur Unterverteilung überwiesenen Mengen Einmachzucker hätten infolgedessen um die Hälfte erhöht werden können; wenn irgend möglich werde eine weitere Zuteilung demnächst erfolgen.

Zu der verlangten Freigabe größerer Mengen Saccharin an den Privatbedarf wird bemerkt, daß die den Kommunalverbänden zuzuwiesenden Mengen jeweils von der Reichsbezugsstelle festgesetzt werden. Sie müßten allerdings sehr niedrig gehalten werden, da die Herstellung von Süßstoff, entgegen der landläufigen Meinung, durchaus nicht beliebig gesteigert werden könne, sondern, abgesehen von der Herstellung der Maschinen usw., die mit allem Nachdruck gefördert worden sei, von der Bereitstellung des Rohstoffes abhängen, der nur in sehr begrenzten Mengen hierfür zur Verfügung stehe. Irgend welche Rücksicht auf die Zuckerindustrie sei dabei niemals begehrt und niemals genommen worden. Jedensfalls aber werde auch hierdurch, wenn schon keine Verbesserung unserer Nahrungsversorgung — denn Süßstoff habe bekanntlich keinerlei, Zucker aber einen sehr hohen Nährwert — doch eine gewisse Entlastung der Zuckerversorgung eintreten. An anderer Stelle wird noch gesagt, daß bei allgemeiner Freigabe des Saccharins auch für den Haushalt die dringende Befürchtung bestehe, daß das Saccharin auch dort verwendet werde, wo es sich nicht nur um die Erzielung einer Süßwirkung oder Konservierung handelt, sondern daß durch zu allgemeinen und verständnislosen Gebrauch eine erhebliche Einbuße an Nährwerten eintreten würde. Ein gewisser Widerspruch in diesen Auslassungen ist nicht zu verkennen. Einmal wird behauptet, daß die Herstellung des Saccharins beengt sei, sodann wieder wird der Befürchtung Raum gegeben, daß verständnisloser Gebrauch des Saccharins eine Einbuße an Zuckernährwerten bewirken könne. Bei dem zugegebenen Mangel an Zucker handelt es sich, wie schon wiederholt deutlich auseinandergesetzt worden ist, nicht darum, den nahrhaften Zucker durch Saccharin zu ersetzen, sondern für den fehlenden Zucker ein Mittel zu haben, das durch seine Süßkraft diesen Zuckermangel weniger fühlbar macht. Die Gefahr, daß eine Familie den Zucker zurückweisen könnte, um ihn durch das ernährungsphysiologisch wertlose Saccharin zu ersetzen, wird im Ernste wohl niemand glauben. Kein Wort sagt aber der Nachrichtendienst über den für Saccharin festgesetzten Preis, der gerade wegen der Wertlosigkeit des Saccharins als ungebührlich hoch empfunden wird und deshalb als eine Belastung zu allen anderen, die der Haushalt in dieser schweren Zeit zu tragen hat, für die eine ausreichende Begründung schwer gegeben werden kann. Es muß darum immer wieder mit allem Nachdruck verlangt werden, daß das Reich oder wer sonst nicht aus einem Monopolartikel, der für die Gesamtversorgung notwendig ist, Gewinne erziele, die, wie wir schon einmal gesagt haben, mit Recht als unethisch bezeichnet werden müßten, wenn sie von der Privatindustrie oder dem privaten Handel genommen würden.

(Günstiger Stand der Zuckerrübe.) Die zeitlich gebaute Rübe sieht fast überall, wie die „Wochenschrift des Zentralvereins für Rübenzuckerindustrie“ mitteilt, sehr gut, das Blatt deckt den Boden und nur die Spärrübe bleibt noch etwas im Rückstand, der aber bei günstigem Wetter ausgleichlich werden kann. Die Bewältigung des Unkrautes, welches das Behacken erschwert, erfordert viel Mühe. Rübenschädlinge haben bisher immer nur vereinzelt Anlaß zu Klagen gegeben. Für die Folge wäre trockenes und warmes Wetter notwendig. Der Witterungsverlauf der letzten Woche nötigte im Deutschen Reich durch Regenfälle zu Unterbrechungen der Feldarbeiten. Sonst war das Wetter für die Weiterentwicklung der Rübe besonders im Blatt sehr günstig. Für das Wachstum der Wurzel würde man länger anhaltendes trockenes Wetter gern sehen. In den Niederlanden hat wärmeres Wetter das Rübenwachstum kräftig angeregt. Der Stand der Rübenfelder ist befriedigend. Nach einem Bericht aus der zweiten Hälfte Juni scheint in Frankreich ein erheblicher Rückstand in der Rübenkultur zu bestehen, der bei der Ernte zum Ausdruck kommen dürfte.

Zuckernot und Zuckervorräte.

Vor wenigen Tagen erschien in der Presse eine Notiz, größere Mengen Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1914/15, die ursprünglich für Futtermittel bestimmt gewesen seien, lagerten in den Raffinerien und schienen in Vergessenheit geraten zu sein, trotzdem die Not an Weißzucker wie an Futtermittel groß sei. Es steht mit Recht zu befürchten, daß es den Raffinerien nicht gelingen werde, einigermaßen ausreichende Mengen Weißzucker für die Obst- und Gemüseherstellung herzustellen. Die Beschleunigung der Verarbeitung auf Weißzucker werde dadurch zum Schaden der Volksernährung gehemmt, daß das Zuckernotgesetz den Rohzuckerfabriken, die auf Weißzuckerverarbeitung eingerichtet sind, verbiete, mehr Verbrauchs-Zucker herzustellen als früher.

Diese Darstellung ist in ihren wesentlichen Punkten irrig. Seitdem die Verfütterung von Zucker und Rohzucker aufgehört hat, ist aller Zucker für die menschliche Ernährung bereitgestellt. Die Befürchtung, der Rohzucker werde nicht mehr rechtzeitig zur Obst- und Gemüseherstellung verarbeitet werden können, verkennt, daß der Zucker, der auf Grund des Bewirtschaftungsplans dem Verbrauch jetzt zur Verfügung gestellt werden kann, ihm auch tatsächlich verfügbar gemacht wird. Wenn die Raffinerien jetzt so große Lagerbestände besitzen, daß ihnen der Zucker „zum Dach hinaus wächst“, so liegt es daran, daß Kommunen und Handel die ihnen zustehenden Mengen in den Raffinerien, die nach dem Kaufvertrag zur Lagerung verpflichtet sind, lagern lassen, um sie planmäßig, wie der rationierte Bedarf sie anfordert, herauszunehmen. So erklärt es sich, daß die Raffinerien, die in anderen Jahren um diese Zeit geräumt sind, jetzt noch so große Bestände haben: es sind die aufgespeicherten Bestände für den Bedarf der kommenden Monate bis zur Neuerzeugung, und nicht mehr als diese,

denn soweit es nur irgend mit dem Gebot vereinbart werden kann, die vorhandenen Vorräte bis Oktober zu verteilen, wird der Zucker dem Verkehr übergeben. Die Behauptung, das Zuckernotgesetz hemme die schnelle Verarbeitung des Rohzuckers auf Weißzucker, ist ebenfalls unzutreffend; die Zuckerverteilungsstelle weist jeder Raffinerie nach ihrem Kontingent Rohzucker zu, so daß eine Behinderung der Verarbeitung in Wirklichkeit nicht eintreten kann.

Die Verwendung von Zucker in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Nach einer Verordnung des Reichskanzlers darf Zucker in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben nur zur Herstellung von folgenden Erzeugnissen verwendet werden: 1. Marmeladen (aber nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugesetzter Zucker als 50 Prozent der fertigen Obstdauerware enthalten ist); 2. Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke (deren Kohlensäure nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist); 3. Obst- und Beerenweine (aber nur soweit, daß in fertigem Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist). — Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten. Wer bisher Zucker zu dem bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, ist gehalten gewesen, dies dem in Betracht kommenden Kommunalverbande mitzuteilen. Der letztere hat die angezeigten Mengen der Reichszuckerstelle bis zum 10. Juli vorzulegen. Soweit Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen. Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Zuckerzuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten hat als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker.

Eine Rübensaft-Gesellschaft m. b. H.

WTB Berlin, 6. Juli. (Telegr.) Amtlich. Nach einer Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Juli darf Rübensaft (Rübenkraut, Rübenkreude) nur mit Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können Hersteller von Rübenkraut, deren Jahreserzeugung nicht mehr als 100dz beträgt, von der Bindung an diese Genehmigung befreit werden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung, deren Übertretung mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht ist, zulassen. Die Verordnung tritt am 20. Juli 1916 in Kraft. Die Syndizierung des Absatzes von Rübensaft ist notwendig geworden, weil der freie Verkehr zu ungebührlichen Preissteigerungen geführt hat, die auch für die Rübenzuckerindustrie gewisse Störungen mit sich brachten. Der Beitritt zur Rübensaftgesellschaft m. b. H. steht sämtlichen Rübensaftfabrikanten offen. Die Gesellschaft ist hinsichtlich des Bezugs und Absatzes von Rübensaft, sowie hinsichtlich der Preisgestaltung an die Weisungen eines vom Reichskanzler zu ernennenden Kommissars gebunden.

Die Ergänzung unserer beschränkten Zuckervorräte. Infolge der starken Einschränkung des Zuckerrübenanbaues im vergangenen Jahre und der verminderten Erträge aus der letzten Ernte ist bekanntlich in diesem Jahre eine Knappheit an Verbrauchszucker entstanden, die verschiedene einschränkende Maßnahmen im Zuckerverbrauch notwendig machte. Es war unter diesen Umständen mit großen Schwierigkeiten verbunden, für das gerade gegenwärtig notwendige Einmachen von Früchten ausreichende Zuckermengen zur Verfügung zu stellen. Trotzdem ist es dem Kriegsernährungsamt gelungen, 300 000 Zentner Zucker für Einmachezwecke zu beschaffen, die von den Gemeinden unter Berücksichtigung des Bedarfs der Haushaltungen verteilt werden können. Um diese erhebliche Menge freizumachen, mußte auf die Vorräte an Rohzucker zurückgegriffen werden, die im Besitz der Bezugsvereinigung für deutsche Landwirte und der Gemeinden für Futterzwecke vorhanden waren. Allein die Bezugsvereinigung mußte 50 000 Ztr. Rohzucker zur Verfügung stellen, und auch größere Gemeinden waren in der Lage, erhebliche Vorräte herauszugeben, die nun raffiniert und für die menschliche Ernährung verteilt werden können. Dieser Eingriff war dadurch möglich, daß gegenwärtig Zucker nur in beschränktem Umfange für das Vieh gebraucht wird. Auf diese Weise ist es erreicht worden, daß wir mit unseren Zuckervorräten bis Ende Oktober des Jahres unter Einschränkung des Verbrauchs ausreichen. Von Mitte Oktober ab wird bereits Zucker aus der neuen Ernte zur Verfügung stehen. Aber auch für das nächste Jahr wird eine möglichste Einschränkung des Zuckerverbrauchs durch strenge Verteilung und Inanspruchnahme von Ersatzstoffen wie Sacharin notwendig werden. Denn die Bestrebungen, durch Heraufsetzung des Rübenpreises einen vermehrten Anbau von Zuckerrüben zu erreichen, sind nur teilweise von Erfolg gewesen. Im Durchschnitt stellt sich die Steigerung der Anbaufläche für Zuckerrüben nur auf 10 v. H. gegenüber dem Vorjahr, die Anbaufläche bleibt also immer noch erheblich hinter der in Friedenszeiten zurück. Allerdings verspricht die Ernte auch an Zuckerrüben eine gute zu werden, so daß hierdurch der Rückgang teilweise wieder ausgeglichen werden kann.

* **Freigabe von Sacharin.** Den Groß-Berliner Kommunalverbänden und Gemeinden wird, wie verlautet, demnächst eine größere Menge Sacharin überwiesen werden, die dazu dienen soll, den Gastwirtschaften, Kaffeehäusern, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, den nötigen Süßstoff zur Verfügung zu stellen. Es besteht ferner die Aussicht, daß der Groß-Berliner Bevölkerung ein Teil des Sacharins als besondere Zugabe neben dem auf die Zuckerkarte zu entnehmenden Zucker gewährt werden wird.

[Saccharin für Berliner Gast- und Kaffeehäuser.] Den Groß-Berliner Kommunalverbänden und Gemeinden wird, wie die Post. Ztg. erfährt, demnächst eine größere Menge Saccharin überwiesen werden, die dazu dienen soll, den Gastwirthschaften, Kaffeehäusern, Konditoreien und ähnlichen Betrieben den nötigen Süßstoff zur Verfügung zu stellen. Es besteht ferner die Aussicht, daß der Groß-Berliner Bevölkerung ein Teil des Saccharins als besondere Zugabe neben dem auf die Zuckerkarte zu entnehmenden Zucker gewährt werden wird.

Die Enthebung von Zuckersfabriksangestellten

Das Organ des Zentralvereines für die Rübenzucker-Industrie teilt mit: „In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Angestellte von Zuckersfabriken, die auf Grund der Verzeichnisse B. L. R. mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, E. G. Nr. 30.244, vom Landsturmdienste enthoben sind, seitens der Evidenzbehörden einberufen wurden, so daß die Vorbereitungsarbeiten für die Kampagne empfindliche Störungen erlitten.

Auf unsere diesbezüglichen Vorstellungen hat sich das k. k. Ministerium für Landesverteidigung veranlaßt gefunden, an alle jene k. u. k. Militärkommanden, in deren Bereiche sich die Zuckersfabriken befinden, einen Erlaß, E. G. Nr. 57.483, herauszugeben, in welchem verfügt wird, daß alle mit dem Erlaß E. G. Nr. 30.244 bewilligten Enthebungen, welche in einer interministeriellen Konferenz überprüft wurden, unbedingt aufrecht zu bleiben haben.

In den meisten Fällen war für die Einberufung von enthobenen Angestellten der Umstand maßgebend, daß die Zuckersfabriken derzeit nicht im Betriebe stehen, was die Evidenzbehörden zu der Annahme verleitete, daß eine Notwendigkeit für die Enthebung nicht bestehe. Dabei haben aber die Behörden, welche die Einberufung verfügt hatten, offenbar übersehen, daß jene Angestellten, welche bloß für die Kampagne unentbehrlich sind, auch nur für die Dauer dieser enthoben wurden, während die auch für die Zeit zwischen zwei Kampagnen enthobenen Angestellten für die notwendigste Instandsetzung der Zuckersfabriken und zur Heranbildung von Ersatzleuten unerlässlich sind.“

(Der Stand der Zuckerrübe.) Die Berichte über den Rübenstand lauten nach der „Wochenschrift des Zentralverbandes für die Rübenzuckerindustrie“ recht verschieden, doch wird immer betont, daß die spätgebaute Rübe warmes und trockenes Wetter braucht, damit das Unkraut ausgerottet werden kann und der Rückstand im Wachstum ausgeglichen wird. Im Deutschen Reich war die Witterung der letzten Tage für die Feldarbeiten weniger geeignet, dagegen für die Entwicklung der Rüben recht günstig. Die Blattentwicklung ist kräftig und es wäre für das Wachstum der Wurzel länger anhaltendes, trockenes und warmes Wetter erwünscht. In den Niederlanden war die Witterung veränderlich. Die Rübensfelder sollen im allgemeinen nicht den günstigsten Eindruck machen. Trotz der größeren Anbaufläche rechnet man nur mit einer der vorjährigen gleichen Ernte. In Frankreich bleibt die Entwicklung der Rübe infolge ungünstigen Wetters und der bekannten anderen Umstände, nämlich Mangel an Arbeitern, Zugkräften und Düngemitteln, zurück. In Dänemark wird der Rübenstand mit untermittel bis mittel bewertet. Höhere Temperaturen sind erwünscht.

Die Grundsätze für die Verteilung von Süßstoff. Die Reichszuckerstelle wird, wie schon kurz mitgeteilt, den Kommunalverbänden in Fällen dringenden Bedarfs und nach Maßgabe der verfügbaren Bestände Süßstoffe überweisen. Die Reichszuckerstelle bemerkt dazu folgendes: Für die Gastwirtschaftsbetriebe usw. wird Süßstoff vorwiegend zum Versüßen der Getränke, namentlich von Kaffee, Tee, Kakao, Bowlen usw. in Betracht kommen. Nicht für alle Kommunalverbände wird es als ein Bedürfnis anerkannt werden können, daß in den Gastwirtschaften Zucker durch Süßstoff ersetzt wird. Es werden vielmehr hauptsächlich die Orte mit regem Fremdenverkehr, Verkehrsmittelpunkte und Badeorte in Frage kommen. — Es werden für

die Wirtschaftsbetriebe besondere Süßstoffpackungen ausgegeben werden, und zwar Schachteln mit 500 Stück Süßstofftäfelchen. Der Inhalt einer Schachtel entspricht einem Süßwert von $3\frac{3}{4}$ Kg. (gleich $7\frac{1}{2}$ Pfund) Zucker. Hinsichtlich der Zuweisung von Süßstoff für die Haushaltungen weist die Reichszuckerstelle darauf hin, daß in keinem Fall einem Kommunalverband eine größere Menge als $\frac{1}{4}$ Gramm Süßstoff auf den Kopf der Bevölkerung und für den Monat wird zugewiesen werden können. Zu diesem Zweck wird der Süßstoff in Kristallform (440- bis 450fache Süßkraft) ausgegeben werden. Die Packung besteht aus kleinen Briefchen mit dem Inhalt von $1\frac{1}{4}$ Gramm Kristallsüßstoff, sogenannte H-Packung. Diese Menge entspricht einer Süßkraft von etwa 550 Grammt Zucker.

Zur Saccharinfrage.

In letzter Zeit ist über die Saccharinfrage viel geschrieben worden, und mit vollem Recht. Seit die Zuckervorräte sich als nur beschränkt erwiesen haben, müßte sein Ersatzmittel notwendigerweise jedermann zu angemessenem Preise zugänglich gemacht werden. Bisher hatte nur die Fabrik von List Fahlberg in Magdeburg die Erlaubnis zur Herstellung von Saccharin, durch Bekanntmachung vom 25. April 1916 wurde diese Erlaubnis auch der Chemischen Fabrik von Heyden gewährt. Beide Fabriken haben die Verpflichtung, ihre Erzeugnisse der Kriegsschemikalien-A.-G. zu liefern, die den Süßstoff der J.-E.-G. in Berlin zum Vertrieb zur Verfügung stellt. Das Reichsamt des Innern hat den Preis für das Kilogramm auf etwa 160 Mark festgesetzt, während der Herstellungspreis für Saccharin bekanntlich sehr gering ist. Die J.-E.-G. liefert Kriegspackungen mit 500 Tafeln Saccharin=2150 Gramm, 350fach, zum Verkaufspreis von 350 Mark. Um diese bittere Saccharinpille etwas zu versüßen, steht auf der Packung, daß eine Tafel die Süßkraft von 1,5 Kilo Zucker ersetzt, mithin der Inhalt der Schachtel einen Süßwert von 750 Kilo Zucker besitzt. Es kosten 403 Gramm Saccharin 70 Pfennig, die Herstellungskosten betragen etwa 8 Pfennig, bleibt also der runde Verdienst von 800 Prozent. Nicht bekannt ist, wie viel die Fabrik für das Kilo erhält. Der Hinweis, daß eine Schachtel Saccharin im Gewicht von etwas über 2 Kilo den Süßwert von 15 Zentnern Zucker (selbstredend nicht den Nährwert jener Menge) besitzt, kann den Anschein erwecken, als handle es sich um eine Rechtfertigung des hohen Preises, wenn er auch zweifellos gleichzeitig einen Anhalt gibt, wie Saccharin etwa zu kostieren ist. Man wird mir einwenden, daß 1,5 Kilo Zucker jetzt etwa eine Mark kostet, dieselbe Süßkraft in Form von Saccharin aber nur 70 Pfennig. Man darf aber nicht vergessen, daß es sich um einen billigen Ersatz ohne jeden Nährwert handelt. So dicht dürften Preise für ein Nahrungsmittel und seinen Ersatz nicht nebeneinander stehen. Es muß den deutschen Hausfrauen hoch ermöglicht werden, zu einigermaßen erschwinglichen Preisen ihren Winterbedarf an Marmeladen etc. einzulochen, zumal da das Obst schon an sich so hoch im Preise steht.

Frankfurt a. M.

Stabsarzt Dr. Lejeune,

* [Ein Viertelgramm künstlicher Süßstoff pro Kopf und Monat in Deutschland.] Aus Berlin wird gemeldet: Die Reichszuckerstelle wird, wie schon kurz berichtet, den Kommunalbehörden in Fällen dringenden Bedarfs und nach Maßgabe der verfügbaren Bestände Süßstoffe einerseits für Gasthausbetriebe, Speisewirtschaften u. dgl., andererseits für den Verbrauch in den Haushaltungen überweisen. Für die Gastwirtschaftsbetriebe und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser usw. wird Süßstoff vorwiegend zum Versüßen der Getränke, namentlich von Kaffee, Tee, Kakao, Bowlen usw., in Betracht kommen. Hinsichtlich der Zuweisung von Süßstoff für die Haushaltungen weist die Reichszuckerstelle darauf hin, daß in keinem Fall einem Kommunalverband eine größere Menge als ein Viertelgramm Süßstoff auf den Kopf der Bevölkerung und für den Monat wird zugewiesen werden können. Zu diesem Zweck wird der Süß-

stoff in Kristallform (440- bis 450fache Süßkraft) ausgegeben werden. Die Packung besteht aus kleinen Prieschen mit dem Inhalt von $1\frac{1}{4}$ Gramm Kristallsüßstoff. Diese Menge entspricht einer Süßkraft von etwa 550 Gramm Zucker.

Die Verwendung von Zucker zu Süßigkeiten ist vielfach mit guten Gründen beanstandet worden. Allzuviel Zucker konnte dadurch nicht mehr verloren gehen, da die Süßigkeiten- und Schokoladenindustrie schon seit dem Beginn dieses Krieges auf die Hälfte und seit einigen Wochen nur auf den vierten Teil ihrer früheren

Verarbeitung gekürzt ist. Eine Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes verbietet nun weiter die Verwendung von Zucker zur gewerblichen Herstellung von Pralines, Christbaum- und Ostersachen, Fruchtpasten, Geleefrüchten, überzucker-ten Mandeln und Nussternen, Schaumzucker-waren und türkischem Honig. Gegen weitergehende Einschränkungen sprachen ernste Bedenken; jetzt schon können Arbeiter und Arbeiterinnen nur mit Mühe beschäftigt werden, zum größeren Teil dadurch, daß die Industrie sich besonders auf solche Waren verlegt, bei denen der Wert der Arbeit den des Stoffes überwiegt. Dazu kommt die Rücksicht auf die vielen kleinen Handelsgeschäfte.

Das Verbot der Pralinenherstellung.

Zu der weiteren Einschränkung des Zuckerverbrauchs im Süßigkeiten-Gewerbe erhalten wir von einer der ersten Firmen dieses Zweiges eine Zuschrift, der wir folgendes entnehmen:

Die Herabsetzung des für die Verarbeitung freigegebenen Zucker-Quantums auf ein Viertel des früheren Jahresverbrauchs, zwang die Betriebe ohnehin schon zu einer erheblichen Einschränkung der Fabrikation und zur Aufgabe vieler ihrer Fabrikate. Bei dieser so von selbst gegebenen Herabsetzung der Herstellung war also ein Verbot bestimmter Waren, das keinerlei Ersparnis an Zucker bringt, sicherlich nicht erforderlich; denn die einzelnen Firmen vermochten zweifellos vorteilhafter zu beurteilen, wie sie den ihnen zur Verfügung stehenden Zucker im Interesse ihrer Arbeiterschaft, ihrer Abnehmer und der Verbraucher einzuteilen und zu verwenden hatten.

In der Pralinen-Fabrikation ist der größte Teil der Arbeitskräfte beschäftigt. Die drei größten Berliner Firmen werden durch die Verordnung voraussichtlich genötigt werden, 1200 bis 1300 Beschäftigte zu entlassen, weil die fast allein noch übrigbleibende Zuckerbombon-Fabrikation, die, nebenbei bemerkt, den meisten Zucker erfordert, aber größtenteils Maschinenarbeit umfasst, diese Kräfte nicht aufnehmen kann. Die Schokoladen- und Zuckerwaren-Industrie Deutschlands beschäftigte in Friedenszeiten 80 000, jetzt noch 40 000 bis 50 000 Personen, und davon dürften durch die Verordnung nun wieder etwa 18 000 bis 20 000 brotlos werden, zumeist Frauen und Mädchen, deren Ernährer in vielen Fällen im Felde stehen. Auf die Herstellung anderer Artikel war seitens der Industrie freiwillig zugunsten der Pralinen verzichtet worden, besonders weil diese ein hervorragendes Streckungsmittel für die Schokolade- und Kakao-Vorräte sind. Aus 1 Kilo Kakao lassen sich etwa 8 Kilo Pralinen, aber nur etwa 3 Kilo Schokolade herstellen. Für etwa 10 000 Konfitüren-Spezialgeschäfte und etwa 13 000 Konditoreien Deutschlands sind die Pralinen zur Aufrechterhaltung des Geschäftes eine Notwendigkeit, denn sie stellen dort Hauptartikel dar.

20. VII. 1916

20
33

[Weitere Einschränkung des Zuckerverbrauchs in Deutschland.] Nachdem bereits seit Anfang dieses Jahres die Erzeugung von Luxus-süßigkeiten und Schokolade in Deutschland auf die Hälfte und seit einigen Wochen auf den vierten Teil der früheren Quantitäten eingeschränkt worden war, verbietet nun, wie der Völkische Anzeiger berichtet, eine Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes die Verwendung von Zucker zur gewerblichen Herstellung von Praline, Christbaum- und Ostersachen, Fruchtpasten, Geleesrüchten, überzuckerten Mandeln und Nußkernen, Schaumzuckerwaren und türkischem Honig. Gegen weitergehende Einschränkungen sprechen ernste Bedenken; jetzt schon können, wie das Kriegsernährungsamt weiter mitteilt, Arbeiter und Arbeiterinnen nur mit Mühe beschäftigt werden, zum größeren Teil dadurch, daß die Industrie sich besonders auf solche Ware verlegt, bei der der Wert der Arbeit den des Stoffes überwiegt. Dazu kommt die Rücksicht auf die vielen kleinen Handelsgeschäfte.

Der Zuckermarkt vor der neuen Ernte.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Magdeburg, 19. Juli.

Das Betriebsjahr 1915/16 geht seinem Ende entgegen; noch rund sechs Wochen und das Betriebsjahr 1916/17 beginnt. In Wirklichkeit ist der Rohzucker, der aus der vorjährigen Ernte stammte, aus dem Verkehr schon seit längerer Zeit ausgeschieden. Eingeengt durch schier endlose Verordnungen, von denen immer eine auf die andere gesetzt wurde, und angesichts der sich immer mehr zuspitzenden Verhältnisse auch gesetzt werden mußte, kam die Rohware überhaupt nicht an den offenen Markt, sondern wurde unter völligem Ausschuß des Fachhandels durch eigens dazu geschaffene beamtete Stellen an die Raffinerien zur Veredelung weitergegeben. Heute befinden sich im Besitze der Rohzuckerfabrikanten nur noch einige Reste von Ersterzeugnissen, die bereits in den Besitz von Raffinerien übergegangen und nur noch abzufordern sind. Sonst füllen die Lager noch Nacherzeugnisse und andere Rückstände der Rübenverarbeitung. Das allgemeine Interesse für die Rohware aus der vorjährigen Ernte ist also erloschen, da greifbare Ware nicht mehr vorhanden ist.

Mit dem raffinierten Zucker steht es naturgemäß ganz anders. Hier spürt es jeder am eigenen Leibe, wie die Verhältnisse liegen. Es braucht heute nicht mehr besonders darauf hingewiesen zu werden, weshalb sich die nicht gerade angenehmen Verhältnisse entwickeln konnten. Von den berufenen Stellen will es jetzt niemand mehr gewesen sein, der im vorigen Jahre einer wesentlichen Einschränkung des Rübenanbaues das Wort geredet hat. Es ist ja schließlich auch gleichgültig, wer die Schuld trägt; die Hauptsache bleibt, daß der Fehler nicht wiederholt wird. Bis zum Erscheinen des neuen Zuckers werden sich die Verbraucher mit den ihnen zugewiesenen Zuckermengen zufrieden geben müssen. Die Durchführung der Verordnungen des Bundesrats muß aber, das kann verlangt werden, auch dem Geiste der Verordnungen entsprechend erfolgen. Die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers sind denn auch durchaus klar und verständlich. Nach den klaren Bestimmungen über den Verkehr mit Verbrauchszucker haben die Kommunalverwaltungen, denen die Verteilung übertragen worden ist, vor allem dafür zu sorgen, daß sie in gleicher, gerechter Weise und recht schnell vor sich geht. Was nun das letztere betrifft, so haben einige Kommunalverwaltungen derart versagt, daß die Verbraucher in jenen Bezirken längere Zeit hindurch überhaupt keinen Zucker bekommen konnten. Auch heute ist noch nicht alles so, wie es wohl sein könnte und sein sollte. Es ist typisch, daß die unangenehmen Verzögerungen und Weiterungen nur dort eingetreten sind, wo die kommunalen Behörden den Fachgroßhandel ganz beiseite geschoben hatten. Man meinte, seiner entraten zu können. Die Unterschätzung der kaufmännischen Arbeit, der von ihr in Jahrzehnten aufgebauten Organisation der Verteilung der Ware rächte sich denn auch sehr bald. Die Klagen häuften sich, und schließlich waren die meisten Kommunalverwaltungen so vernünftig, die begangenen Fehler einzusehen und durch Hinzuziehung des Fachgroßhandels wieder auszugleichen.

Die Verteilung der den Verbrauchern laufend zugesprochenen Zuckermengen geht jetzt fast überall recht glatt von statten, da die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine an die Kommunalverwaltungen rechtzeitig erteilt. Diese Behörden können mit Hilfe der von ihnen geschaffenen Verteilungs-Organisation für die Auffüllung der Bestände der Kleinhändler Sorge tragen, die dann in der Lage sind, die Ware an die Verbraucher weiterzuführen.

Nicht so einfach liegen die Dinge bei dem Zucker, der für Einmachezwecke bestimmt ist. Hier schwanken die Zuwendungen an die Verbraucher ganz außerordentlich. Es werden Zuckermengen zu Einmachezwecken abgegeben, die zwischen ein halb bis zwei Pfund auf den Kopf schwanken. Diese Benachteiligung eines Teiles der Verbraucher muß auf jeden Fall ausgeglichen werden. Die Reichszuckerstelle oder das Reichsernährungsamt müssen hier die nötigen Schritte unternehmen. Sicherlich sind die Bezugsscheine derart geregelt, daß sie eine gleiche Zumessung des Zuckers an alle Verbraucher gestatten. Es kann seitens der in Betracht kommenden Kommunalverwaltungen also lediglich ein Irrtum vorliegen, der berichtigt werden muß. Die Anforderungen auf die Bezugsscheine können prompt erfolgen, da die Raffinerien genug Zucker besitzen, den sie sofort abzugeben in der Lage sind. Also an einem wirklichen Mangel an Zucker liegt die in einzelnen Bezirken vorgenommene Abgabe so kleiner Mengen Einmachezucker jedenfalls nicht. Das Kriegsernährungsamt hat bereits manches getan, um die zu verteilenden Verbrauchszuckerbestände weiter aufzufüllen. So haben Vorräte der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft, der Bezugs-Vereinigung deutscher Landwirte und selbst einzelner Kommunalverwaltungen (es handelte sich um Rohware, die größtenteils zur späteren Viehfütterung eingelagert worden war) erhalten müssen, um der Veredelung zu Verbrauchszucker zugeführt zu werden. Nun handelt es sich noch um eine weitere Möglichkeit, die dem menschlichen Verbrauch zur Verfügung zu stellenden Zuckervorräte zu er-

höhen. Schon seit längerer Zeit wird mit Recht darauf hingewiesen, daß es wohl angebracht sei, einen größeren Teil der lagernden Melasse zur Entzuckerung zu bringen. Die großen Melassemengen sollen zur Bereitung von Futterhefe im Herbst Verwendung finden. Sie würden, zu Verbrauchszucker umgearbeitet, jedenfalls einen besseren Zweck erfüllen, zumal die Futterernte in diesem Jahre eine besondere Futternot weder jetzt, noch für später erkennen läßt. Es würde vollkommen genügen, zur Bereitung größerer Mengen zuckerhaltiger Futtermittel die Melasse heranzuziehen, die aus der Verarbeitung der kommenden Ernte gewonnen wird. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die zu gewinnende Melasse viel umfangreicher sein wird, als sie im laufenden Betriebsjahr gewesen ist. Das Kriegs-Ernährungsamt sollte diese Sachlage einer sehr genauen Prüfung unterziehen.

Bis zum Beginn der neuen Ernte wird die Knappheit an Zucker, die jetzt besteht, anhalten, aber eher milder als stärker werden. Das Ergebnis der amtlichen Erhebung über die Höhe des diesjährigen Rübenanbaues ist zwar noch nicht bekanntgegeben worden; aber es dürfte an der Annahme nichts ändern, daß gegen das Vorjahr ein 10—12proz. Mehranbau Platz gegriffen hat. Hinzu kommt der augenblicklich sehr befriedigende Stand der Zuckerrüben, der zu guten Erwartungen berechtigt. Man kann bei einigermaßen günstigem Witterungsverlauf schon heute mit einer vollen Ernte rechnen, die einen weit höheren Ertrag bringen wird, als die weit weniger gute Ernte des Vorjahres. Soll aber für die Befriedigung des gesamten Bedarfs Zucker beschafft werden, so ist unbedingt das strikteste Verbot notwendig, die Zuckerrübe keinem anderen Zwecke als der Verarbeitung auf Zucker zuzuführen. Es muß den Rübenbauern zur strengsten Pflicht gemacht werden, keine Zuckerrüben zu verfüttern. Werden diese Maßnahmen rechtzeitig genug getroffen — die Zeit wäre jetzt schon da —, so ist

bestimmt damit zu rechnen, daß die merkwürdige Erscheinung beseitigt wird, die sich jetzt zeigt, daß das erste Zucker- und Zucker-Ausfuhr-Land der Welt selbst vor einer Knappheit steht.

Die niederösterreichische Zuckerkarte.

Abänderung der Statthaltereiverordnung.

Gestern wurde eine Statthaltereiverordnung veröffentlicht, mit der die Zuckerkartenverordnung der Statthaltereiverordnung vom 7. März abgeändert wird. Die Abänderung betrifft bloß den § 2 der erwähnten Verordnung, nach dem die Zuckerkarte auf eine vierwöchige Verbrauchsmenge von $1\frac{1}{4}$ Kilogramm Zucker lautete:

Die neue Verordnung, die am 6. August in Kraft tritt, bestimmt nun folgendes:

An Stelle des § 2 und des Anhanges I der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916 haben nachstehende Bestimmungen und Anhänge zu treten: § 2. Die im Erzherzogtum unter der Enns aültige Zuckerkarte lautet für die im

Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte auf eine vierwöchige Verbrauchsmenge von $1\frac{1}{4}$ Kilogramm und für alle übrigen Orte des Kronlandes auf eine solche von 1 Kilogramm Zucker und wird nach dem im Anhang Ia zu dieser Verordnung abgedruckten Muster aufgelegt und amtlich ausgefolgt.

Dieser Abänderung folgt als Anhang ein Verzeichnis der Städte, Märkte und Industrialorte, für die die Ausgabe von auf $1\frac{1}{4}$ Kilogramm Zucker lautenden Zuckerkarten verfügt wird. Es enthält die Stadtbezirke (Städte mit eigenem Statut): Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Ybbs und die Gemeinden der Landbezirke: Amstetten, Baden, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Gmünd, Hiebing-Umgebung, Horn, Korneuburg, Krems, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Pöggastall, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya, Wiener-Neustadt und Zwettl.

Dem Anhang ist das Muster der Zuckerkarte für die bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte beigegeben. Sie enthält wie die bisherige Zuckerkarte zehn Abschnitte zu je $\frac{1}{8}$ Kilogramm Zucker. Dagegen enthält die Zuckerkarte für alle übrigen Orte bloß acht Abschnitte zu je $\frac{1}{8}$ Kilogramm Zucker.

Eine amtliche Erläuterung der Verordnung.

Amlich wird hierzu mitgeteilt:

Mit der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916 wurde bekanntlich die zulässige Zuckerverbrauchsmenge für alle Gemeinden des Kronlandes Niederösterreich gleichmäßig mit $1\frac{1}{4}$ Kilogramm festgesetzt. Die seither in den übrigen, insbesondere auch in den an Niederösterreich angrenzenden Kronländern gemachten Erfahrungen haben aber ergeben, daß am flachen Lande mit einer vierwöchigen Verbrauchsmenge von 1 Kilogramm ohne Schwierigkeit das Auslangen gefunden werden kann.

Um nun eine gleiche Behandlung dieser Angelegenheit in allen Verwaltungsgebieten herbeizuführen, mußte im Interesse der gebotenen Sparsamkeit mit den zur Verfügung stehenden Zuckervorräten eine neue Regelung des Zuckerverbrauches in Niederösterreich verfügt werden; demgemäß wurde mit der am 6. August 1916 in Kraft tretenden Verordnung vom 27. Juli 1916 die bisherige Verbrauchsmenge nur für die größeren Städte, Märkte und Industrialorte, in denen erfahrungsgemäß der Bedarf an Zucker ein höherer ist, aufrecht erhalten, für die übrigen Gemeinden Niederösterreichs hingegen auf 1 Kilogramm herabgesetzt.

Neufestsetzung der Zuckerverbrauchsmenge.

Mit der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, LG. und BB. Nr. 21, wurde bekanntlich die zulässige Zuckerverbrauchsmenge für alle Gemeinden des Kronlandes Niederösterreich gleichmäßig mit 1½ Kilogramm festgesetzt.

Die seither in den übrigen, insbesondere auch in den an Niederösterreich angrenzenden Kronländern gemachten Erfahrungen haben aber ergeben, daß auf dem flachen Lande mit einer vierwöchigen Verbrauchsmenge von 1 Kilogramm ohne Schwierigkeit das Auslangen gefunden werden kann.

Um nun eine gleiche Behandlung dieser Angelegenheit in allen Verwaltungsgebieten herbeizuführen, mußte im Interesse der gebotenen Sparsamkeit mit den zur Verfügung stehenden Zuckervorräten eine neue Regelung des Zuckerverbrauches in Niederösterreich verfügt werden; demgemäß wurde mit der am 6. August 1916 in Kraft tretenden Verordnung vom 27. Juli 1916, die bisherige Verbrauchsmenge nur für die größeren Städte, Märkte und Industrialorte, in denen erfahrungsgemäß der Zuckerbedarf ein höherer ist, aufrechterhalten, für die übrigen Gemeinden Niederösterreichs hingegen auf 1 Kilogramm herabgesetzt.

Die neue Verordnung.

Statthalter Baron Bleyleben hat am 27. d. eine Verordnung erlassen, mit der die Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, LG. u. BB. Nr. 21, mit der Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, RGW. Nr. 61, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, getroffen wurden, teilweise abgeändert wird. Die Verordnung lautet:

Artikel I.

An Stelle des § 2 und des Anhanges I der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, LG. u. BB. Nr. 21, haben nachstehende Bestimmungen und Anhänge zu treten.

§ 2. Die im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns gültige Zuckerkarte lautet für die im Anhang I zu dieser Verordnung verzeichneten Städte, Märkte und Industrialorte auf eine vierwöchige Verbrauchsmenge von 1½ Kilogramm und für alle übrigen Orte des Kronlandes auf eine solche von 1 Kilogramm Zucker, und wird nach dem im Anhang Ia zu dieser Verordnung abgedruckten Muster aufgelegt und amtlich ausgefolgt.

Anhang I enthält das Verzeichnis der Städte, Märkte und Industrialorte, für die die Ausgabe von auf 1½ Kilogramm Zucker lautenden Zuckerkarten verfügt wird. Darunter sind a) Stadtbezirke: (Städte mit eigenem Statut): Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen an der Ybbs; b) Landbezirke: Die einzelnen Gemeinden sind namentlich angeführt.

Anhang II enthält die Muster der nun gültigen Zuckerkarte.

Die Verordnung tritt am 6. August d. J. in Kraft.

Pralinees, die erlaubt sind. Das Kriegsernährungsamt teilt mit: Das Herstellungsverbot für Pralinees betrifft nur die Herstellung, nicht auch den Verkauf, für die Zukunft. Die Verarbeitung bereits vorliegender Halberzeugnisse steht nichts im Wege. Pralinees im Sinne der Bekanntmachung sind nur solche mit Schokoladenbezug und Zuckerausfüllung, nicht auch Süßigkeiten mit Frucht-, Nuss-, Matronen-, Eibis-, usw. füllung. Ferner ist die Reichszuckerstelle ermächtigt worden, für billigere Ware bis zum Kleinhandelspreis von 5 Mark für ein halbes Kilo Ausnahmen zuzulassen. Den Wünschen der Industrie ist daher um der weiteren Beschäftigung der Arbeiter willen in weitem Umfange Rechnung getragen worden.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff (Sacharin) und über Beschränkung des gewerblichen Ver- brauchs von Zucker.

I. Verkehr mit Süßstoff (Sacharin).

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanzlers über den Verkehr mit Süßstoff vom 20. Juni 1916 und der Verfügung der Reichszuckerstelle vom 28. Juni 1916 wird für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

A) Abgabe von Süßstoff an Haushaltungen.

§ 1.

Süßstoff (Sacharin) darf nur an Haushaltungen auf Grund von Bezugskarten (Süßstoffkarten II) abgegeben werden, die der Magistrat Berlin ausgibt.

§ 2.

Für jeden Haushalt kann eine Süßstoffkarte ausgegeben werden, auf deren Abschnitte je ein Briefchen Süßstoff (sogenannte H-Packung) mit 1/4 Gramm Inhalt im Süßwert von etwa 1 Pfund Zucker zum Preise von 0,25 M. nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen nur von den Drogenhandlungen abgegeben und entnommen werden darf. Die Karte ist vom Haushaltungsvorstand und von dem Hauswirte oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Sie und ihre Abschnitte sind nicht übertragbar, sie gewährt keinen Anspruch auf den Bezug von Süßstoff.

Der mit Nr. 1 versehene Abschnitt ist gültig für die Monate Juli und August d. J. Die Fristen, in denen die übrigen Abschnitte eingelöst werden können, werden von der Zuckerverorgungsstelle Berlin öffentlich bekanntgegeben.

§ 3.

Bei der Entnahme von Süßstoff hat der Inhaber die Karte vorzulegen. Der Verkäufer hat den jeweils gültigen Abschnitt abzutrennen und an sich zu nehmen.

Er darf auf jeden Abschnitt nur eine H-Packung verabfolgen. Die abgetrennten Abschnitte hat er der Verteilungsstelle der Drogen-Janung am 1. und 15. jedes Monats anzustellen, diese hat die Abschnitte unverzüglich dem Magistrat Berlin, Zuckerverorgungsstelle, Rathaus, Zimmer 96 III, einzureichen.

§ 4.

Die Karte für den Haushalt wird auf Antrag dem Haushaltungsvorstand durch die Post als portopflichtige Dienstsache zugehen. Die Anträge auf Aushändigung der Karte sind nur schriftlich an die Zuckerverorgungsstelle Berlin, Rathaus, Zimmer 96, auf Postkarte (nicht im Briefe) zu richten. Die Postkarten sollen mit dem Vermerk „Betrifft Süßstoff für Haushaltungen“ versehen werden.

§ 5.

Bei Bezug nach außerhalb hat der Haushaltungsvorstand die Karte bei der Zuckerverorgungsstelle Berlin abzuliefern.

B) Abgabe von Süßstoff an Wirtschaftsbetriebe usw.

§ 6.

Süßstoff darf an Wirtschaften jeder Art, Speisebetriebe, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Konditoreien, Bäckereien, ferner an Pensionen, Kantinen und ähnliche Betriebe nur auf Grund besonderer Bezugskarten (Süßstoffkarten) abgegeben werden, die der Magistrat Berlin ausgibt.

§ 7.

Für jeden der in § 6 angegebenen Betriebe werden Karten über je 5 Schachteln Süßstoff ausgegeben.

Jede Schachtel enthält 500 Stück Süßstoff-Tafelchen (sogenannte G-Packung), im Süßwert von etwa 7 1/2 Pfund Zucker und wird nur in den Drogenhandlungen zum Preise von 1,85 M. für eine Schachtel abgegeben.

§ 8.

Bei der Entnahme von Süßstoff hat der Inhaber die Karten vorzulegen, der Verkäufer darf nur 5 Schachteln Süßstoff auf jeden Abschnitt verabreichen. Er hat die Abschnitte entsprechend abzutrennen und am Ende jedes Monats der Verteilungsstelle der Drogen-Janung einzureichen, die sie unverzüglich dem Magistrat, Zuckerverteilungsstelle, weiterzureichen hat.

§ 9.

Die Karten für Wirtschaftsbetriebe usw. werden nur auf Antrag ausgestellt. Die Anträge sind durch Briefe, welche den Vermerk tragen sollen „Betrifft Süßstoff für Wirtschaftsbetriebe“ an die Zuckerverorgungsstelle zu richten. Es ist in dem Antrag die Anzahl der gewährten Zuckerkarten anzugeben.

II. Beschränkung des gewerblichen Verbrauchs von Zucker.

Auf Grund des § 5 der Bundesrats-Berordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker wird ferner für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 10.

Es ist in den in § 6 genannten Wirtschaftsbetrieben verboten, zum Süßen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punsch, Orog, Bowlen, Limonaden und anderen Getränken Zucker zu verwenden oder Zucker als Beigabe zu diesen Getränken zu reichen.

§ 11.

Von diesem Verbot bleiben unberührt Fabrikantinnen, soweit sie ihren Arbeitern (nicht Beamten und sonstigen Angestellten) die in § 10 angegebenen Getränke verabfolgen.

§ 12.

Unberührt bleiben die Verbote der Zuckerverwendung aus den Bekanntmachungen des Reichsanzlers vom 13. Mai und 24. Juni 1916, und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 12. Juli d. J. Danach darf Zucker nicht mehr verwendet werden:

1. bei der gewerbmäßigen Herstellung von natürlichen und künstlichen Fruchtstirupen aller Art, ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden, und bei der gewerbmäßigen Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen) sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlenäure, oder deren Grundstoffen;

2. in gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuss- und kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, zur Herstellung von

- a) Dunstobst oder Kompott (eingemachten ganzen Früchten oder größeren Fruchtstücken),
- b) gezuckerten (landierten) Früchten,
- c) Schaumwein oder schaumweineähnlichen Getränken, deren Kohlenäuregehalt ganz oder teilweise auf einen Zusatz fertiger Kohlenäure beruht,
- d) Wermut-Wein oder wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genussmitteln, Elixiren und süßen Trinken aller Art, Bowlen (Maitrank, Malwein und dergleichen), Punsch- und Orogstrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
- e) Essig,
- f) Mostisch und Senf,
- g) Fischmarinaden,
- h) Kautabak,
- i) Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel und der Mundhöhle.

3. in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von

- a) Braulinen,
- b) Christbaum- und Osterfäden,
- c) Fruchtpasten,
- d) Belegfrüchten,
- e) überzuckerten Mandeln und Nussternen,
- f) Schaumzuckerwaren und
- g) türkischem Honig.

III. Strafbestimmungen.

§ 13.

Wer den Vorschriften §§ 1-9 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 bestraft.

Wer den Vorschriften des § 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 2. August 1916 in Kraft.
Berlin, den 28. Juli 1916.

**Magistrat
der Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.**

Abgabe von Saccharin an die Haushaltungen. Der Magistrat Berlin veröffentlicht eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff (Saccharin) und über Beschränkung des gewerblichen Verbrauchs von Zucker. Danach kann an jeden Haushalt eine Süßstoffkarte — H — ausgegeben werden, auf deren Abschnitt je ein Prieschen Süßstoff (H-Packung) mit 1½ Gr. Inhalt im Süßwert von etwa einem Pfund Zucker zum Preise von 25 Pf. von den Berliner Drogenhandlungen abgegeben und entnommen werden darf.

Die ausgegebenen Karten sind vom Haushaltungsvorstand und von dem Hauswirt oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Der erste Abschnitt kann eingelöst werden bis zum 31. August d. J.; die Fristen, in denen die übrigen Abschnitte eingelöst werden können, werden öffentlich bekanntgegeben werden. Anträge auf Aushändigung der Süßstoffkarte H sind auf Postkarte, die mit dem Vermerk „Betrifft Süßstoff für Haushaltungen“ versehen werden müssen, an die Zuckerlieferungsstelle Berlin, Rathaus, Zimmer 96, zu richten.

Weiter werden besondere Süßstoffkarten, auf größere Mengen lautend, für Wirtschaften jeder Art, Speisebetriebe, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Konditoreien, Pensionate, Kantinen und dergl. ausgegeben. Gleichzeitig wird durch diese Verordnung den genannten Wirtschaftsbetrieben verboten, zum Süßen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punsch, Grog, Bowle, Limonade und anderen Getränken Zucker zu verwenden oder Zucker als Beigabe zu diesen Getränken zu reichen.

Zucker und Sacharin.

Überall suchen wir nach Ersatzmitteln, aber nicht jedes vorhandene wird so ausgenützt, wie es nötig wäre. Vom natürlichen Honig kamen wir wohl oder übel zum Kunsthonig und brachten diesem Produkt, das in großen Mengen auftrat, bald eine gewisse Liebe entgegen. Dann wurde der Zucker vorübergehend knapp, und nun erschien uns das altbekannte Sacharin als ein sehr angenehmer Ersatz. Das war ja nun nichts Neues, denn wir hätten auch Sacharin in Friedenszeiten gern hin und wieder verwendet, wenn es uns nur erreichbar gewesen wäre. In Deutschland ist man dem allgemeinen Bedürfnis nach diesem Süßmittel entgegengekommen. Das „Berliner Tageblatt“ schreibt: „Wir haben den vollkommensten Zuckersatz, allerdings nur so weit er als Genußmittel in Frage kommt; denn den großen Nährwert des Zuckers kann das Sacharin nicht ersetzen. Aber wir brauchen den gesüßten Kaffee, die Schokolade nicht zu entbehren und verschiedene andere Kleinigkeiten, bei denen das Süße als angenehme Begleiterscheinung schwer zu vermissen wäre. Gar nicht hoch genug einzuschätzende Dienste leistet das Sacharin auch dem Feldsoldaten. Es ist ihm durchaus nicht gleichgültig, ob er den schwarzen Kaffee der Feldküche bitter hinuntergießt oder ob er ihm, leicht versüßt, gleichzeitig als ein Genuß gilt. Denn Zucker ist im Felde in einigermaßen ausreichenden Mengen schwer zu transportieren. Die Tüten zerreißen durch öfteren Gebrauch und für einen festen Behälter ist nirgends Platz im Tornister. Das Sacharin aber läßt sich in den winzigen, streichholzgroßen Glasröhrchen bequem in der Tasche tragen und eine Handvoll dieser Röhrchen reicht in der Regel mehrere Monate aus. Dazu kommt, daß das Sacharin in seinem Glasbehälter der Gefahr des Auflösens durch Feuchtigkeit überhaupt nicht ausgesetzt ist, während beim Zucker diese Gefahr stets besteht.“

Das Sacharin hat, obwohl kein Nährstoff, als Süßmittel eine Verwendungsmöglichkeit, die ziemlich unbegrenzt ist. Nicht nur der Haushalt und die entsprechenden Geschäfte verwenden dieses Süßigkeitsmittel, sondern es wird auch für Arzneimittel, zur Schmachthastmachung von Chinin und als Ersatz des Zuckers bei Diabetes und Magenkrankheiten gebraucht. Seine Süßigkeit übertrifft bei weitem die des Zuckers. Ein Gramm Sacharin versüßt im mindesten Grade so viel wie 250 Gramm Zucker; diese Süßigkeitspotenz kann derart gesteigert werden, daß die Süßigkeit eines Gramm dem eines halben Kilogramm Zucker entspricht. Leider wird auch in Deutschland von dem Sacharin dauernd nur wenig freigegeben, da die Zuckerinteressenten es durchgesetzt haben, daß das Mittel nur in ganz kleinen Quantitäten und nur bei Erlaubnis der zuständigen Stellen in den Handel und zum Verbrauch kommt. In der Zeit des großen Zuckermangels 1915 hätte man gern mehr Sacharin im Verkehr gesehen. Es hätte sowohl im Haushalt wie in den einschlägigen Fabriken und Geschäften gute Dienste geleistet. Im Haushalt kann man den Süßstoff für alle Getränke wie Kaffee, Tee und Kakaoverwenden, ebenso zum Einkochen von Kompott und zur Herstellung von Fruchtsäften. Das Sacharin muß freilich im heißen Wasser oder Getränk aufgelöst werden, da es sich in kalten Flüssigkeiten schwer auflöst. Zum Einkochen von Früchten und für Marmeladen empfiehlt sich Sacharin nicht; zu diesen Zwecken muß Zucker verwendet werden. Genau wie im Haushalt kann der Süßstoff in Fabriksbetrieben zur Herstellung aller möglichen süßschmeckenden Waren verwendet werden. Freilich wäre es dann notwendig, daß die Regierung bedeutend größere Mengen als bisher für die Fabrikation und den Konsum freigibt.

Eine Entlastung des Zuckermarktes, der jetzt durch die Konservierung von Obst und das Einkochen von Marmeladen und Früchten stark überlastet ist, könnte schon dadurch erfolgen, wenn die Cafés und Restaurants keine Zuckerscheine mehr erhielten, sondern ihren Gästen Sacharintabletten verabreichen müßten, wie es unter anderem auf der Grunewaldbrennbahn schon geschieht. Der große Zuckerverbrauch in den Wiener Kaffeehäusern könnte dadurch beschränkt und den Haushaltungen mehr Zucker vorbehalten werden, während wir erst jüngst die Zuckerration herabsetzen mußten.

— (Der Stand der Zuckerrüben.) Die
Wochenschrift des Zentralvereins für die Rüben-
zuckerindustrie schreibt folgendes: In der ab-
gelaufenen Berichtswoche herrschte meist heiße,
regenlose Witterung, die sowohl der Getreide-
ernte als auch der Weiterentwicklung der
Rübenwurzel sehr zustatten kam. Die Wirkung
dieses günstigen Wetters dürfte sich bald
in einer entsprechenden Zunahme der Wurzel
bemerkbar machen. Die Berichte über den
Rübenstand lauten auch weiterhin recht be-
friedigend und es wäre nun ein längeres
Anhalten trockenen Wetters mit hoher Luft-
wärme nötig. Im Deutschen Reich ist in
den letzten Tagen der Berichtswoche die er-
wünschte Erwärmung eingetreten, deren
Wirkung sich in einer erfreulichen Zunahme
des Rüben gewichtes bemerkbar macht.
Nur in einigen Gebieten fielen noch stärkere
Regen, die den Außenbetrieb etwas störten.
Die Rübenfelder machen fast überall einen
frischen Eindruck, so daß nach wie vor mit einer
guten Mittelernte gerechnet wird. In
den Niederlanden verlangt man nach
einer Reihe schöner, warmer Tage, damit der
Rückstand im Wachstum der Rübe aus-
geglichen wird. Der Gesamtstand der Rübe
wird amtlich als etwas unter ziemlich gut be-
zeichnet.

Wo bleibt das Verfütterungsverbot für Zuckerrüben?
Die herrschende Zuckernappheit muß — freilich nur zu einem Teile — auch darauf zurückgeführt werden, daß im vorigen Jahre die Zuckerrüben massenhaft als Viehfutter Verwendung gefunden haben. Bei dem unbefriedigenden Ausfall der Futtermittelernte im Frühjahr 1915 konnte man es den Rübenbauern nicht einmal verargen, wenn sie zur Erhaltung ihrer Viehbestände zu diesem ungewöhnlichen Aus Hilfsmittel ihre Zuflucht nahmen. Glücklicherweise haben aber in diesem Jahre die Ernährungsverhältnisse des Viehs eine erfreuliche Besserung erfahren. Die Heuernte hat außerordentliche Erträge geliefert und auch der Stand der Hackfrüchte, insbesondere der Futterrüben und Kartoffeln, berechtigt zu weitgehenden Hoffnungen. Zurzeit trifft dies auch für die Zuckerrüben zu, die infolge der regnerischen Witterung einen kräftig entwickelten Blattwuchs aufweisen; aber für die Zuckergewinnung bedürfen die Rübenfelder noch viel warmen Sonnenschein. Unter allen Umständen müßte jetzt auf dem Verordnungswege dafür gesorgt werden, daß Zuckerrüben nicht wiederum verfüttert werden, um die höchstmögliche Erzeugung von Verbrauchsucker für die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Das wäre auch schon deshalb dringend geboten, weil die Vermehrung der Zuckerrübenanbaufläche gegenüber dem Vorjahre, wie jetzt zuverlässig bekannt wird, nur knapp 10 v. H. beträgt. Gegenüber dem Stande vor dem Kriege hat die Anbaufläche noch immer 22 v. H. eingebüßt, was an sich unbedenklich wäre, wenn wir jetzt den Zucker nicht als Ersatz für zahlreiche andere Nahrungsmittel heranziehen müßten. In Betracht kommt freilich noch der Zuckerrübenanbau in den von unseren Truppen besetzten feindlichen Gebieten, der reiche Erträge verheißt. Man darf wohl annehmen, daß Regierung und Heeresverwaltung diese Ernte für eine verständnisvolle, zweckmäßige Verwendung sicherstellen werden. Jedenfalls müssen wir — zunächst durch ein Verfütterungsverbot für Zuckerrüben, danach durch eine Umgestaltung der Zucker-„Notgesetzgebung“ — vor der Wiederverkehr einer so ansehbaren Zuckerversorgung, wie sie jetzt Platz gegriffen hat, bewahrt bleiben.

Wo bleiben die künstlichen Süßstoffe?

Von einem Apothekenbesitzer wird uns geschrieben:

„Nachdem die Zuckerknappheit allgemein bekanntgeworden war, wurde in den Tageszeitungen wiederholt und anscheinend von amtlichen Stellen der Gebrauch von Sacharin als Ersatz für Zucker angeraten. Wir nahmen darauf Veranlassung, uns dem Bedarf entsprechend eine größere Menge dieses Ersatzmittels zu sichern, mußten uns aber mit 400—500 einzelnen Röhrchen, die selbst bei sparsamster Verteilung in kürzester Zeit ausverkauft waren, begnügen. Eine Anfrage bei der Fabrik ergab, daß Sacharin reichlich vorhanden sei, daß es dagegen zurzeit nur an den erforderlichen Röhren zur Verpackung mangle. Eine Anregung, daß den Apotheken gestattet werde, die Verpackung und Abfüllung in kleine 25-Stück-Packungen selbst zu übernehmen, hatte keinen Erfolg. Auch die fehlenden Glasröhrchen wurden nicht geliefert, so daß bis heute kaum der zehnte Teil des notwendigsten Bedarfs gedeckt werden konnte. Nicht genug damit, sieht sich auch die Fabrik infolge behördlicher Anordnungen außerstande, die für Zuckerkranken üblichen billigen Packungen zu etwa 1000 Stück zu liefern. Infolgedessen sind die Apotheken seit Wochen nicht in der Lage, die ärztlich verordneten Rezepte für Sacharin, darunter auch solche für Säuglingsheime und Milchämter, anzufertigen. Dagegen erfährt man ständig aus der Tagespresse, daß für Gastwirtschaften und Limonadenfabrikanten Sacharin freigegeben sei. Die Folge davon ist, daß das

Publikum ungeduldig wird und uns Apothekern die Schuld für das fehlende Sacharin in die Schuhe schiebt. Wäre es nicht das Nächstliegende gewesen, größere Mengen Sacharin freizugeben, bevor man das Publikum zum Gebrauch dieses künstlichen Süßstoffes auffordert? Dabei sei bemerkt, daß Sacharin jederzeit in großen Mengen hergestellt werden kann.“

Von anderer Seite erfahren wir noch, daß mit Sacharin eine ungeheuerliche Spekulation versucht wurde. Während in Friedenszeiten ein Pfund mit etwa 14 Mark bezahlt wurde, sollten die Drogenhändler kürzlich schon für 86 Gr. 14 M. entrichten, also nahezu sechsmal so viel. Diese haben darauf größtenteils den Vertrieb des Sacharins eingestellt. Zur Klarstellung sei bemerkt, daß die einzige in Deutschland bestehende Sacharinfabrik an dieser ungeheuerlichen Preissteigerung unschuldig ist.

Lebensmittelversorgung.

Ausgabe von Saccharin.

Wie aus den im Anzeigenteil abgedruckten Bekanntmachungen der Kommission für Kriegsvorsorgung hervorgeht, gelangt nunmehr im Stadtbezirk Süßstoff (Saccharin) zur Ausgabe, und zwar sowohl für Haushaltungen, als auch für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften mit Ausnahme der Mittagstische.

Der für Haushaltungen bestimmte Süßstoff ist vom 17. August an in den Apotheken des Stadtbezirks gegen Vorlage der für die Woche vom 27. August bis 2. September gültigen Warenbezugskarten der Kommission für Kriegsvorsorgung erhältlich, und zwar darf auf den Abschnitt „9“ je dreier Karten ein Briefchen abgefordert und abgegeben werden. Dem hiesigen Kommunalverband ist zwar die von der Reichszuckerstelle festgesetzte Höchstmenge von 1/4 Gramm Süßstoff auf den Kopf der Bevölkerung und den Monat, und zwar einstweilen für zwei Monate zugewiesen worden. Da der Süßstoff aber in Briefchen mit einem Inhalt von 1/4 Gramm verpackt ist, so kann leider, wie hervorgehoben, ein Briefchen nur auf je drei Karten abgegeben werden. Es müssen sich daher je drei Personen zum Bezuge zusammenschließen und erforderlichenfalls den Inhalt des Briefchens unter sich verteilen.

§ 1 der betreffenden Bekanntmachung gibt über die Süßkraft des Süßstoffes nähere Aufklärung. Es sei noch darauf hingewiesen, daß Süßstoff nicht mit aufgetocht werden darf, da Getränke und Speisen sonst einen bitteren Geschmack annehmen.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, mit Ausnahme der Mittagstische, kommen andere Bedingungen zur Ausgabe. Näheres hierüber ergibt die beigefügte Bekanntmachung. Besonders sei darauf hingewiesen, daß nach § 5 diese Betriebe den zugeteilten Süßstoff lediglich zum Süßen von Getränken, namentlich von Kaffee, Tee, Kakao, Bowlen und dergleichen verwenden dürfen. Anträge auf Zuteilung von Süßstoff sind unter Vorlegung des Zuckerkontrollbuches an die Kommission für Kriegsvorsorgung, Zuckerverteilung, Börsenbrücke 6, III., zu richten. Ueber die zugeteilte Süßstoffmenge wird ein Gutachten erteilt werden, gegen dessen Ablieferung der Süßstoff in der Germania-Drogerie, Gr. Meichen 27, oder der Drogerie von Paul Hebel, Pferdemarkt 11, bezogen werden kann. Besonders zu beachten ist, daß nach § 1 dieser Bekanntmachung die genannten Betriebe in den Monaten September und Oktober d. J. nur bis zu 90% ihrer von der Kommission für Kriegsvorsorgung festgesetzten monatlichen Zuckerbezugsmenge beziehen dürfen. Ausgenommen sind nur diejenigen Betriebe, deren monatliche Zuckerbezugsmenge unter zehn Kilogramm beträgt.

*

Für unsere Frauen.

Was ist Saccharin?

Auf diese Frage hat der Chemiker eine dem Laien nicht nur unverständliche, sondern sogar schwer auszusprechende Antwort, Saccharin ist nämlich ein weißes, kristallinisches Pulver, das den chemischen Namen: „Anhydroortho-sulfamin-benzoesäure“ trägt. Es wurde im Jahre 1884 von dem Chemiker Fahlberg aus den Produkten des Steinkohlenteers gewonnen und stellt den stärksten Süßstoff dar, den wir haben. Bringt man nämlich in einem Liter Wasser 10 Gramm Saccharin und 5 Gramm doppeltkohlensaures Natron und erhitzt diese Flüssigkeit so lange, bis alles gelöst ist, dann hat man eine gut verwendbare Saccharinlösung. Die Süßkraft dieses Liters, also der darin enthaltenen 10 Gramm Saccharin, ist dieselbe wie die von 300 Gramm, also 6 Pfund des besten Rohrzuckers, das Saccharin ist also 300 mal so süß als Zucker. Der Geschmack des verdünnten reinen Saccharins ist ein intensiv süßer mit einem ganz leichten Nachgeschmack, der an bittere Mandeln erinnert.

Als Nahrungsmittel, wie es der Zucker in hohem Grade ist, kann das Saccharin nicht gelten, denn es wird von den Körperjäften nicht aufgelöst, sondern unverdaut wieder ausgeschieden. Sein Gebrauch als Genußmittel erschien nicht un-

bedenklich, da vielfach, wenn auch nicht direkt schädliche, so doch verdauungsstörende Eigenschaften dem Saccharin zugeschrieben wurden. Versuche haben dargetan, daß die Auflösung des Eiweißes verzögert und verlangsamt wird, wenn in unserem Magensaft der Süßstoff enthalten ist, dann beeinträchtigt er auch die für die Ernährung wichtige Eigenschaft des Speichels, Stärke in Zucker umzuwandeln. Infolge dieser Ergebnisse wurde der Gebrauch des Saccharins für Nahrungs- und Genußmittel durch Reichsgesetz verboten und nur in der Pharmazie seine Verwendung gestattet, in der es vielfach gebraucht wird, da es säulnischindernde Eigenschaften besitzt. Die durch den Krieg hervorgerufene Zuckerknappheit hat aber die Stellung des Saccharins völlig umgewandelt, es ist aus einem verbotenen Stoff plötzlich zu einem gestatteten geworden. Allerdings bisher nur in Deutschland.

Gegen die Zulassung von Saccharin in Oesterreich.

Mit Rücksicht auf die Befürchtungen, daß man in Oesterreich mit den vorhandenen Zuckermengen nicht das Auslangen finden werde, ist die Frage aufgetaucht, ob es nicht zweckmäßig wäre, in Oesterreich, ähnlich wie im Deutschen Reich, die Verwendung von Saccharin in gewissen Industrien zu gestatten.

Zur Erörterung dieser Frage wurde, wie wir der Wochenschrift des Zentralvereines für Rübenzuckerindustrie entnehmen, von der Handels- und Gewerbekammer in Prag am 11. d. M. eine Fachberatung der Vertreter verschiedener Industriezweige, namentlich auch der zuckerverarbeitenden Gewerbe veranstaltet, an der die Vertreter der Kammer (darunter die Kammermitglieder Kommerzialrat Richard Elbogen und Viktor v. Riedl-Riedenstein), der Zucker- und Schokoladenindustrie, der Obstverwertungsindustrie, des Landesverbandes der Weinhandler und Winzer und der Genossenschaft der Erzeuger von Mineralwässern und moussierenden Wässern und Getränken teilnahmen. Der Verein der Zuckerindustrie wurde durch die Herren Vizepräsidenten Dr. Karlik und Geschäftsleiter Dr. Heidler vertreten.

Die Beratung wurde vom Kammerpräsidenten Nemeč eröffnet, der die Gründe erörtert, welche den Anlaß zur Einberufung der Beratung geboten haben. Hierauf schilderte der Referent Dr. Hoppe die gegenwärtige Situation, die den zuckerverarbeitenden Firmen insofern zu Beschwerden Anlaß bietet, als ihnen geringe Zuckermengen zugewiesen werden und Zuteilung und Zufuhr zuweilen stocken. Es kann jedoch nicht die Rede von einem Zuckermangel, sondern bloß von Mängeln in der Verteilung die Rede sein. Zucker ist in Oesterreich, wie amtlich erwiesen ist, für den heimischen Verbrauch in genügenden Mengen vorhanden und auch für das Jahr 1917 ist er gesichert. Aus diesem Grunde ergibt sich daher nicht die Notwendigkeit einer Bewilligung des Saccharinkonsums. Auch bezüglich des Preises muß festgestellt werden, daß der Zuckerpreis von allen Nahrungsmitteln verhältnismäßig die geringste Steigerung erfahren hat und daß auch im nächsten Jahre eine allzu große Erhöhung des Zuckerpreises nicht zu befürchten ist. Auch in dieser Hinsicht ergibt sich daher keine Notwendigkeit der Saccharinverwendung. Eine solche erscheint auch nicht ratsam im Hinblick auf die völlige Wertlosigkeit des Saccharin für die Ernährung. Denn das aus Kohle (Kohlenteer) hergestellte Saccharin enthält überhaupt keine Nährstoffe und passiert den Körper vollkommen unverdaut. Zucker dagegen verwandelt sich im Körper zu Fetten, regt die Muskelaktivität, insbesondere die des Herzens an, und gehört zu den nahrhaftesten Nahrungsmitteln. Ein Ersatz des Zuckers durch Saccharin, das bloß süß schmeckt, aber keine Nährstoffe enthält, hätte daher in der gegenwärtigen Zeit — wo eine sparsame Verwendung der übrigen Nahrungsmittel geboten erscheint — ungünstige Folgen für die Ernährung der Bevölkerung, namentlich der schwerarbeitenden Schichten und ist folglich auf keinen Fall zu unterstützen. Die Erfahrungen bei zuckerkranken Personen, denen Saccharin medizinischen Gründen verabreicht werden muß, weisen

jogar darauf hin, daß der dauernde Saccharingenuß bei manchen Personen ungünstige Folgen für die Gesundheit nach sich zieht. Die Verwendung von Saccharin ist für manche Industriezweige — als Zuckerzusatz in Schokolade, Kanditen, Marmeladen, Obstjäften usw. — überhaupt gänzlich unmöglich, da Saccharin einen widerwärtigen, durch nichts zu bedeckenden Nachgeschmack hinterläßt und infolge seiner übermäßigen Süße nicht in größeren Mengen verwendbar ist, wie es für den Umfang der Ware oft notwendig erscheint. Daher sprechen sich auch diese Industriezweige selbst gegen die Verwendung von Saccharin aus. Anderswo, wo das selbe schließlich Verwendung finden könnte, wird es wegen seines Nachgeschmacks nicht verwendet und bloß für den Fall der äußersten Zuckernot angefordert. Aus allen diesen Gründen sieht der Referent keinen Anlaß, warum die Prager Kammer die Zulassung des Saccharins in den freien Verbrauch, und sei es auch nur für industrielle Zwecke, befürworten sollte. Es ist nicht notwendig, daß wir das Beispiel Deutschlands nachahmen, wo offenbar tatsächlicher Zuckermangel herrscht und wo — übrigens auch nur in sehr beschränktem Umfang — Saccharin teilweise zugelassen wurde.

Hierauf folgte eine eingehende Beratung, in deren Verlaufe sich sämtliche Anwesenden für den Standpunkt des Referenten aussprachen. Die Debatte hat erwiesen, daß Saccharin für Industriezwecke absolut entbehrlich ist und bloß tatsächlicher Zuckermangel einzelne Zweige zur Verwendung von Saccharin bewegen könnte, das wegen seiner Mängel nur im äußersten Falle als Zuckersatz dienen kann. Die Debatte klang in dem Wunsche aus, daß Saccharin in Oesterreich überhaupt nicht zugelassen werden soll, auch für Industriezwecke nicht. Allerdings ergibt sich die unumgängliche Notwendigkeit, daß die Zuckerzuteilung durch die Zuckerzentrale und die Zentralorganisationen an die zuckerverarbeitenden Betriebe gleichmäßig und gerecht vor sich gehe.

(Der Stand der Zuckerrüben.) Die Wochenschrift des Zentralvereins für die Rübenzuckerindustrie berichtet über den Stand der Zuckerrüben: Durch die Niederschläge der letzten Woche und die ausgiebige Anfeuchtung wurde die Entwicklung der Rübenwurzel mächtig gefördert, freilich auf Kosten des Zuckergehaltes, der jedoch gegen das Vorjahr bedeutend im Vorsprung ist und bei wieder eintretender Erwärmung weitere Fortschritte machen wird. Der Rübenstand wird im Durchschnitt als gut bezeichnet. Im Deutschen Reich war die Witterung für das Wachstum der Rüben günstig. Die Wurzel und der Zuckergehalt dürften entsprechende Fortschritte gemacht haben. Sonniges Wetter mit gelegentlichen Niederschlägen bleibt für einen guten Ernteertrag auch weiterhin Bedingung. Aus den Niederlanden wird berichtet, daß die Witterungsverhältnisse vorwiegend günstig waren, und man erhofft eine Wilderung des bisherigen Vegetationsrückstandes. Ähnliche Verhältnisse herrschen auch in Schweden, wo man in nächster Zeit nach Niederschlägen verlangt. In Rußland ergaben die Rübenuntersuchungen vom 12./25. Juli ein mittleres Wurzelgewicht von 115 Gramm, gegen 161 Gramm, und 160 Gramm in 1915 und 1914, das Blattgewicht betrug 201 Gramm, gegen 184 Gramm und 227 Gramm, und der Zuckergehalt 11 Prozent, gegen 13,5 Prozent und 13,3 Prozent.

Provisorische Freilager für Zucker.

Der Zentralverein für Rübenzuckerindustrie hat sich mit einer Eingabe an das Finanzministerium gewendet, damit den Zuckerfabriken im Bedarfsfalle gestattet werde, provisorische Privatfreilager für Zucker auch in der Betriebsperiode 1916/17 zu halten, bezw. neue Freilager unter Aufrechterhaltung der für die Betriebsperiode 1914/15 und 1915/16 gewährten Erleichterungen zu errichten. Dem Ansuchen ist auch diesmal eine günstige Erledigung zuteil geworden und der Zentralverein erhielt vom Finanzministerium eine Abschrift des in dieser Angelegenheit an die Finanz-(Landes-)Direktionen in Wien, Prag, Brünn und Troppau gerichteten Erlasses vom 11. August 1916 folgenden Inhaltes:

„Die Finanzbehörden erster Instanz werden ermächtigt, die im Grunde der h. v. Erlässe vom 9. September 1914 und 23. August 1915 erteilten Bewilligungen zur Haltung provisorischer Zucker-Privatfreilager über Ansuchen der betreffenden Unternehmungen auf die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse, jedoch höchstens bis zum Ende der Betriebsperiode 1916/17 zu verlängern und auf diese Zeitdauer auch die Errichtung neuer provisorischer Zucker-Privatfreilager unter den mit dem ersitzierten Erlasse festgesetzten Bedingungen zu bewilligen.“

Die Versorgung mit Lebensmitteln.

Der deutsche Handelstag über die Zucker-
verteilung.

¶ Berlin, 24. Aug. (Telegr.) Nach den geltenden Bestimmungen ist die Zuckererteilung im Reiche gegenwärtig auf der Grundlage geregelt, daß die Reichszuckerstelle den Kommunalverbänden Bezugscheine über die auf sie entfallenden Zuckermengen überweist; die Kommunalverbände können dann den ihnen zugeteilten Zucker selbst beziehen oder die Bezugscheine an den Handel weitergeben. Von der durch diese Bestimmungen geschaffenen Möglichkeit, die bisherigen Verkehrsbeziehungen im Zuckerhandel wenigstens teilweise aufrechtzuerhalten, wird keineswegs überall und nicht in vollem Maße Gebrauch gemacht. In vielen Fällen haben die Kommunalverbände den Großhandel völlig von der Zuckererteilung ausgeschlossen, wobei geldliche Interessen nicht selten ausschlaggebend gewesen sein dürften. Aber auch da, wo sich die Kommunalverbände zum Bezuge des Zuckers der Hilfe des Handels bedienen, sind mehr oder weniger erhebliche Störungen in den alten Geschäftsbeziehungen eingetreten. Dadurch, daß die Reichszuckerstelle bestimmte Raffinerien für die Lieferung des zugeordneten Kontingents anweist, sind regelmäßig zunächst die altgewohnten Verbindungen zwischen Herstellern und Großhändlern zerrissen. Nach der von vielen Kommunalverbänden getroffenen Regelung gilt das gleiche für den Verkehr zwischen Großhändler und Kleinhändler. Unter allen Umständen aber liegt es im Grundsatz der jetzigen Regelung begründet, daß die Absatzbeziehungen des Kleinhandels in die Grenzen des Kommunalverbandes gebannt sind. Die Bevölkerung eines ländlichen Bezirks ist daher beispielsweise nicht in der Lage, in gewohnter Weise ihren Bedarf beim Kleinhändler der nahen Kreisstadt zu decken, wenn diese in einem andern Kommunalverbande liegt. Eine gewisse Milderung der geschilderten Uebelstände ist insofern eingetreten, als die Landeszentralbehörden mehrere Kommunalverbände zu sogenannten Vermittlungsstellen zusammengefaßt haben, innerhalb deren dem Handel ein größerer Spielraum zur Betätigung bleibt. Alle Wünsche der beteiligten Gewerkschaften sind auch damit freilich nicht erfüllt; die den Verkehr beengenden Schranken sind nur weiter gezogen, aber nicht beseitigt. Diese tatsächlichen Zustände beschäftigten den Ausschuß des deutschen Handelstages in einer eingehenden Beratung, zu der Vertreter der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels zugezogen waren; auch Vertreter der Reichszuckerstelle wohnten den Verhandlungen bei. Von Seiten der Zuckerindustrie wurde im Verlauf derselben besonderer Nachdruck auf die Beseitigung des Rechts der Kommunalverbände zum Selbstbezug gelegt. Man war sich aber völlig darüber klar, daß damit allein eine durchgreifende Behebung der von den beteiligten Kreisen beklagten Uebelstände nicht erreicht werden würde, vielmehr schienen die verhältnismäßig befriedigenden Erfahrungen, die mit den Vermittlungsstellen gemacht worden sind, darauf hinzuweisen, daß in der durch sie gegebenen Richtung die Organisation weiter ausgebaut werden müsse. Das führt letzten Endes zur Forderung der Reichszuckerkarte, welche die Möglichkeit bietet, den gesamten Verkehr mit Zucker wieder in die Friedensbahnen einzulenken, von der einzigen Beschränkung des Verbrauches abgesehen. Der Ausschuß war der Überzeugung, daß einer solchen Regelung keine hinreichenden Bedenken entgegenstünden und sie sich ohne wesentliche Schwierigkeiten werde durchsetzen lassen. Zugestanden wurde nur die Notwendigkeit, den Hersteller von Verbrauchszucker nach der Richtung hin zu binden, daß er lediglich an seine alten Abnehmer zu liefern hat. Im Sinne dieser Stellungnahme gab der Ausschuß folgende Erklärung ab:

Das den Kommunalverbänden in § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 gegebene Recht, den auf sie entfallenden Zucker selbst zu beziehen, ist zu beseitigen. Zu fordern ist der Erlaß einer Bestimmung, durch welche die Hersteller von Verbrauchszucker (Raffinerien und Weißzuckerfabriken) angewiesen werden, Zucker nur an solche Firmen zu verkaufen, an die sie vor dem Kriege ihren Zucker abgesetzt haben. Diese Bestimmung soll auch für die Bezugscheine der Zuckererteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe gelten. Mit dieser Einschränkung und abgesehen von der Begrenzung des Verbrauchs ist die Freiheit des Verkehrs mit Zucker durch Einführung einer Reichszuckerkarte wiederherzustellen, für die folgende Richtlinien empfohlen werden: 1. Die Karte gilt einheitlich für das ganze Reichsgebiet und setzt für den Verbraucher die gleiche Zuckermenge für jeden Monat fest. 2. Jeder Kleinhändler darf Zucker an Verbraucher nur gegen die für den Monat gültige Karte abgeben; er kann Zucker nur in denjenigen Mengen beziehen, die er durch Ablieferung einer entsprechenden Anzahl vereinnahmter Zuckerkarten belegt. 3. Der Kleinhändler tauscht die sich bei ihm ansammelnden Karten beim Kommunalverband gegen Bezugscheine aus. 4. Der Großhändler sammelt die vom Kleinhändler auf ihn übertragenen Bezugscheine und tauscht sie seinerseits bei einer Raffinerie gegen seine Zuckerverladungen aus. 5. Die Bezugscheine werden von der Reichszuckerstelle ausgestellt und durch die Kommunalverbände den Kleinhändlern zugeführt. 6. Die Bezugscheine sind übertragbar und zeitlich nicht begrenzt, sie lauten nicht auf eine bestimmte Raffinerie.

Wie stellt man Kunsthonig her?

Kunsthonigerzeugnisse werden bald unter ihrem wahren Namen, bald mit Fälschungsabsichten vielfach in den Handel gebracht. Auch wertlose Honigpulver und ähnliche Dinge konnte man um teures Geld kaufen. Um einen wirklichen Honigerfas konnte es sich schon aus dem Grunde dabei nie handeln, weil immer der größtmögliche Gewinn für den Hersteller oder Händler die Hauptsache war. Der Hauptgehalt des Honigs besteht aus 70 bis 80% Trauben- und Fruchtzucker in gleicher Menge, d. h. sogenanntem Invertzucker, der leicht verdaulich ist und das eigentlich Wertvolle am Honig darstellt. Davon war natürlich in den Kunstprodukten nichts oder nur wenig vorhanden. Wie nun Geheimrat Professor Paul (München) in der „Umschau“ mitteilt, kann sich jedermann selbst einen ausgezeichneten und wertvollen Kunsthonig herstellen nach folgenden erprobten Angaben: Der gebräuchliche Ribenzucker muß durch eine Säure invertiert werden. Die dazu am besten geeignete Säure, die Weinsäure, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr schwer zu haben und daher auch sehr teuer. Also nimmt man Zitronensäure, u. zw. aus einer größeren Frucht, nicht die käufliche, chemisch reine, die ebenfalls zu kostspielig wäre. Eine Zitrone enthält etwa 60 Gramm Saft mit einem Säuregehalt von 3-75 Gramm. Man übergießt 1 Kilogramm Zucker in einem irdenen oder emaillierten Topf mit einem Viertel Liter Wasser und fügt den aufgekochten und durch ein engmaschiges Sieb (Haarsieb) gegossenen Saft einer großen Zitrone hinzu. Nun erhitzt man unter ständigem Umrühren mit einem Holzlöffel bei gelindem Feuer langsam bis zum Kochen, erhält unter fortgesetztem Rühren 10 Minuten lang in ganz schwachem Sieden und schäumt, wenn notwendig, ab. Zur Erzielung eines dem Honig ähnlichen Geruches und Geschmackes wird der halberkalteten Masse unter gutem Umrühren eine kleine Menge Honigaroma hinzugefügt, welches in den Apotheken zu kaufen ist. (Anm. der Red. Leider ergab die Umfrage in mehreren Wiener Apotheken und Drogerien, daß man hier das Honigaroma nicht kennt;

vielleicht kann jemand aus unseren Lesern darüber Auskunft geben.) Das Färben geschieht mit Hilfe von sogenanntem Karamelzucker, der in der Weise bereitet wird, daß man etwas von der Masse in einem Kaffeelöffel erhitzt, bis sie eine tiefdunkelbraune Farbe angenommen hat und den gebildeten Farbstoff in einem Eßlöffel Wasser auflöst. Je nachdem man mehr oder weniger von dieser Lösung dem Kunsthonig hinzufügt, kann man ihm eine hellgelbe bis dunkelgelbe Farbe verleihen. Auf diese Weise erhält man also 1 1/4 Kilogramm Kunsthonig, der beim gegenwärtigen Zuckerpreis Kronen 1.20 bis 1.30 kostet. So eignet sich dieser Kunsthonig tatsächlich zum Volksnahrungsmittel, da er einen sehr guten und besonders in Zeiten der Fettknappheit wertvollen Brotaufstrich darstellt. Es würde sich also wohl empfehlen, einen Teil des jetzt zugewiesenen Zuckers für Honigbereitung zu verwenden. Da der mit Zitronensaft allein hergestellte Invertzucker bereits einen angenehmen Geschmack besitzt, kann auch das Honigaroma weggelassen

Zur Frage der Versorgung mit Zucker.

Offiziell wird verlautbart: Seitens der Zuckerzentrale wird allmonatlich die Freigabe der für den Bedarf der Bevölkerung notwendigen Zuckermengen verfügt, indem sie den Zuckerfabriken die erforderlichen Aufträge hinsichtlich der Lieferung und Zuweisung von Zucker erteilt.

Die vorhandenen Vorräte an Verbrauchszucker reichen jedenfalls vollständig hin, um den Bedarf der Bevölkerung bis zu jenem Zeitpunkte zu decken, zu welchem bereits Zucker aus der neuen Rübenernte erzeugt werden kann. Wenn dessen ungeachtet in vielen Gegenden sich in jüngster Zeit eine gewisse Knappheit an Zucker geltend macht, ist dies auf die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse zurückzuführen, unter welchen zeitweilige Transporterschwiernisse unvermeidlich sind.

Es darf jedoch angenommen werden, daß in dieser Richtung bereits in nächster Zeit eine Besserung eintreten und damit auch wieder eine regelmäßige Versorgung des Konsums mit Zucker Platz greifen wird.

Enthebung von Zuckerfabriksangestellten.

Das Organ des Zentralvereines für Rübenzuckerindustrie schreibt: Es hat sich wiederholt ereignet, daß Angestellte von Zuckerfabriken, welche für den Dienst in einer bestimmten Zuckerfabrik vom Militärdienste enthoben waren, den betreffenden Betrieb verlassen haben und in die Dienste einer anderen Zuckerfabrik übergetreten sind.

Dies veranlaßt das Ministerium für Landesverteidigung wiederholt darauf hinzuweisen, daß nach Punkt 66 der Vorschrift betreffend die Organisation des Landsturmes die Enthebung erlischt, wenn der Betreffende aus dem bezüglichen Dienste tritt.

Es wird daher den Zuckerfabriken vom Ministerium für Landesverteidigung in ihrem eigenen Interesse nahegelegt, militärpflichtige Angestellte, welche den Dienst bei einer Zuckerfabrik, für welche sie enthoben waren, verlassen, nicht in ihre Dienste aufzunehmen. Anderseits sind die Leitungen jener Zuckerfabriken, aus deren Diensten gegebenenfalls militärpflichtige enthobene Angestellte austreten, verpflichtet, hiervon das für diese Angestellten zuständige Ergänzungsbezirkskommando sofort zu verständigen, damit deren Einrückung veranlaßt werden kann. Das Ministerium für Landesverteidigung legt Wert darauf, daß die Enthobenen in entsprechender Weise darüber belehrt werden, daß die Enthebungen nur für jenen Betrieb gelten, für welchen sie bewilligt wurden, und daß Enthobene bei ihrem allfälligen Austritte aus dem Dienste sofort einzurücken haben.

Schließlich wurde der Zentralverein vom Ministerium für Landesverteidigung beauftragt, die Zuckerfabriken neuerlich anzuweisen, keinerlei Gesuche um Enthebung, sei es direkt, sei es im Wege der politischen Behörde, vorzulegen, da alle einlangenden Gesuche ohne Erledigung bleiben würden.

11. IX. 1916

54

[Besprechungen der österreichischen und deutschen Zuderindustrie.] Ein uns aus Berlin zukommendes Telegramm meldet, daß zwischen deutschen und österreichischen Zuderindustriellen Vereinbarungen über die weitere Einhaltung der Brüsseler Konvention sowie über die Sicherung und Respektierung gegenseitiger Absatzgebiete zustande gekommen seien, so über den Zuderexport nach dem Balkan und der Levante als der österreichischen Interessensphäre und über das Geschäft nach anderen Gebieten, die für den Absatz Deutschlands in Betracht kommen. — Hierzu erhalten wir in Wien folgende Mitteilungen: Vor mehreren Monaten haben, wie damals berichtet worden ist, zwischen österreichischen und deutschen Zuderindustriellen in Berlin Besprechungen stattgefunden, die sich auf die Stellungnahme der österreichischen und deutschen Produzenten in den sie berührenden Fragen vornehmlich für die Periode des Ueberganges zur Friedenswirtschaft bezogen. Damals wurde auch die Haltung gegenüber der Brüsseler Konvention besprochen, doch ist es selbstverständlich, daß hierbei nur unverbindliche Erörterungen über den Standpunkt der Zuderindustrie erfolgt sein können, da ja die Brüsseler Konvention zwischen Vertragsstaaten abgeschlossen worden ist und die Frage, ob, beziehungsweise in welchem Umfange sie aufrecht erhalten werden wird, zunächst durch die Regierungen der betreffenden Länder in einem späteren Stadium wird gelöst werden müssen. Was die Sicherung der Absatzgebiete betrifft, so kann eine solche Angelegenheit derzeit um so weniger Aktualität haben, als die Ausfuhr während des Krieges an die Bewilligung durch die Regierungen geknüpft ist und auch während des Ueberganges zur Friedenswirtschaft zunächst mit einem namhafteren Zuderexport kaum zu rechnen sein dürfte. Gerade diese Fragen sind so ungeklärt, daß schon aus diesem Grunde heute eine Abgrenzung von Interessensphären für den künftigen Export nicht möglich erscheint. Vor dem Kriege haben gewisse Vereinbarungen zwischen der deutschen und österreichischen Zuderindustrie bestanden, die sich hauptsächlich auf den Absatz von Kristallzucker in England bezogen haben. Seit den Besprechungen, die vor einigen Monaten in Berlin abgehalten worden sind und bei denen es sich nur um akademische Erörterungen handeln konnte, ist ein neues Stadium nicht zu verzeichnen, weil eben die Unsicherheit über die künftige Entwicklung zu groß ist, als daß während des Krieges irgendwelche Entschlüsse auf einer konkreten Grundlage gefaßt werden könnten.

15. IX. 1916

15
55

(Keine deutsch-österreichische Zuckerkonvention.) Die reichsdeutschen Blätter und nach ihnen die meisten Wiener Blätter berichten über eine zwischen deutschen und österreichischen Zuckerindustriellen angeblich zustande gekommene Vereinbarung hinsichtlich der weiteren Einhaltung der Brüsseler Zuckerkonvention

durch Oesterreich und Deutschland, sowie der gegenseitigen Respektierung der Absatzgebiete. In letzterer Beziehung soll beschlossen worden sein, den Absatz nach dem Balkan und der Levante in der Hauptsache Oesterreich einzuräumen, während die österreichische Industrie sich andererseits verpflichtet haben soll, auf denjenigen Märkten, die in der Interessensphäre der deutschen Industrie liegen, nicht zu konkurrieren. Wie wir demgegenüber erfahren, ist diese Nachricht vollkommen unbegründet. Die Vertreter der deutschen, österreichischen und ungarischen Zuckervereinigungen haben wohl Anfang Februar dieses Jahres — und seither nicht wieder — in Berlin Besprechungen gepflogen, im Laufe welcher u. a. auch die erwähnten Fragen erörtert wurden, doch sind „Vereinbarungen“ naturgemäß nicht getroffen worden. Was zunächst die Brüsseler Zuckerkonvention anlangt, so konnten in der Frage, ob dieser Vertrag durch Oesterreich-Ungarn und Deutschland weiter eingehalten werden soll, nachdem er infolge des Krieges zwischen den Vertragsstaaten der Konvention wie alle anderen Verträge außer Kraft getreten ist, schon deshalb keine meritorischen Vereinbarungen getroffen werden, weil die Lösung dieses Problems in den Wirkungskreis der Regierungen der betreffenden Staaten gehört und von ihnen jedenfalls erst nach Beendigung des Krieges versucht werden wird. Die einzige Abmachung, welche die Vertreter der drei Zuckervereinigungen in dieser Frage getroffen haben, bestand darin, daß sie beschlossen haben, ihre diesbezüglichen Ansichten und Wünsche ihren Regierungen in besonderen Eingaben zur Kenntnis zu bringen, und das ist unseres Wissens schon vor Monaten geschehen. Ebenso wenig ist aber auch bezüglich der Sicherung und Respektierung der Absatzgebiete irgendeine Vereinbarung zustande gekommen. Für die Dauer des Krieges hätte dies um so weniger Sinn, als die Ausfuhr nach irgendeinem Lande jetzt ausschließlich von der Bewilligung der Regierung abhängt. Für die Zeit nach dem Kriege aber haben solche Vereinbarungen um so weniger praktischen Wert, als man derzeit noch überhaupt nicht weiß, wie sich die Dinge namentlich auf dem Balkan gestalten werden, so daß eine Aufteilung der Absatzgebiete für den künftigen Export vorläufig ganz unmöglich wäre. Die angebliche Konvention zwischen den deutschen und den österreichischen Zuckerindustriellen — Ungarn wird in den Meldungen der falsch unterrichteten Blätter wieder einmal unterschlagen — ist denn auch nicht zustande gekommen.

(Die Zuckerkampagne und die Kartoffeltransporte.) Aus Prag wird uns telegraphiert: In den Kreisen der Zuckerindustrie wird gegenwärtig eine Anregung erörtert, die dahin geht, die Zuckerkampagne auf einen Monat hinauszuschieben, hauptsächlich aus dem Grunde, um die Waggonn für die Kartoffelversorgung freizubekommen. Die Zuckerkampagne beginnt in Böhmen in der letzten Septemberwoche oder Anfang Oktober. Es scheint, daß die Anregung in der Rüben verarbeitenden Industrie nicht durchdringen wird, da man bei einer Verzögerung der Ernte Gefahren für einen Teil der Rübe nicht für ausgeschlossen hält; überdies steht das Erfordernis an Waggonn für die Kartoffeln in keinem Verhältnisse zu den Wagenraum, den die Rübe beansprucht. Die jetzigen besonderen Verhältnisse sind ohnedies bei der Wagenbestellung seit langem in Betracht gezogen; auch begnüge sich die Zuckerindustrie während der Kriegszeit mit offenen Wagen, so daß ihre Anforderungen der Kartoffelernte nicht im Wege stehen.

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Zucker und Zuckerrüben.

WTB Berlin, 15. Sept. (Telegr.) Amtlich. Der Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 ist durch Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916 geregelt worden. Neu ist der Grundsatz, daß Zuckerrüben nicht verfüttert werden dürfen, Ausnahmen können nur in Einzelfällen aus zwingenden Gründen zugelassen werden. In der Regel sind die Zuckerrüben auf Zucker zu verarbeiten. Der Reichszucker bestimmt, in welchem Umfange sie ausnahmsweise zu andern Zwecken, zu Rübensaft, Kaffeersatzmitteln usw. zu verwenden sind. Die Verwendung von Zuckerrüben zur Brennererei bleibt wie bisher streng beschränkt. Der Rohzuckerpreis ist zusammen mit dem Rübenpreis bekanntlich schon durch Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1916 erhöht worden. Er beträgt 15 M gegenüber bisher 12 M für den Zentner; es ist damit erreicht worden, daß der Rübenbau, der im Jahre 1914/15 auf 1915/16 um nahezu $\frac{1}{2}$ zurückgegangen war, trotz der steigenden Schwierigkeiten nicht weiter gesunken, sondern um etwas über 11 Prozent gestiegen ist. Die Rohzuckerpreiserhöhung von 3 M würde an sich eine Verbrauchszuckerpreiserhöhung in derselben Höhe mit sich bringen, da aus 10 Teilen Rohzucker 9 Teile Verbrauchszucker gewonnen werden, sohin der Verlust der Umwandlung um 33,3 steigt. Da ferner die Unkosten und Verluste der Verarbeitung gegenüber den Friedensverhältnissen, aber auch gegenüber dem vorigen Jahre, erheblich gestiegen sind, mußte hiernach auch die Raffinationsspanne leider erhöht werden, um die rechtzeitige Raffinierung zu sichern. Der Gedanke, die Raffinerien in öffentlichen Betrieb zu übernehmen, ist bei der Beratung über die Raffineriekosten gründlich erwogen worden. Dieser Weg wurde nicht betreten, weil hierdurch eine Verbilligung kaum eingetreten, die sachgemäße und rechtzeitige Herstellung der Produkte aber ernstlich in Frage gestellt worden wäre. Die Spanne ist so bemessen, daß auch die unter minder günstigen Betriebsverhältnissen arbeitenden Raffinerien dabei ihren Betrieb aufrecht erhalten können. Auf der so sich ergebenden Grundlage eines Grundpreises von 26 M wird der Verbrauchszuckerpreis für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken wie bisher gebildet. Der Preis ist im Gegensatz zum vorigen Jahr für die ganze Wirtschaftsperiode gleichmäßig festgesetzt. Zu den 26 M kommen, wie im vorigen Jahre, Frachtzuschläge. Da diese Frachtzuschläge aber bisher zu geschädigten nicht beabsichtigten Gewinnen der Verbrauchszuckerfabriken führten, werden sie für das Jahr 1916/17 nur als Vorschüsse gewährt und, soweit die notwendigen Aufwendungen der Siedereien darunter bleiben, für eine öffentliche Ausgleichsstelle eingezogen. Damit ist zu hohen Frachtgewinnen vorgebeugt. Die Einnahmen der Ausgleichsstelle werden mit dazu verwandt, die an sich durch die Erhöhung des Rübenpreises bedingte Preiserhöhung des Zuckers für den allgemeinen Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung zu vermeiden. Das Ziel der Regelung ist es, für den Bedarf der Bevölkerung, wie er auf die Kommunalverbände angelegt und von der Bevölkerung auf Zuckerkarten entnommen wird, die alte

Preisgrundlage beizubehalten, so daß der Übergang ins neue Wirtschaftsjahr für den allgemeinen Verbrauch keine Erhöhung des Preises bringen soll. Soweit die Mittel der Ausgleichsstelle hierzu nicht ausreichen, wird der Preis für den zur industriellen Verarbeitung und für das Heer bestimmten Zucker soweit erhöht werden, daß der Ausgleich hergestellt wird. Die Bemessung des Haushaltszuckers wird im wesentlichen dieselbe bleiben wie bisher. Die Zuckerrübenanbaufläche ist zwar gestiegen; während wir aber vom Jahre 1914/15 in das Jahr 1915/16 noch mit erheblichen Beständen übertraten, können aus dem Jahre 1915/16 nennenswerte Vorräte nicht in das neue Wirtschaftsjahr übernommen werden. Im Gegenteil waren infolge des zu großen Verbrauchs im letzten Winter die Bestände schon im Frühjahr so knapp geworden, daß der allerdringendste Bedarf im Sommer und Herbst nur durch äußerste Inanspruchnahme aller alten Bestände einigermaßen gedeckt werden konnte. Wir müssen daher ausschließlich mit der Zuckerernte 1916 auskommen. Gemessen am Anbau der letzten Friedensjahre verbleibt ein erheblicher Anbau rückgang. Unterrichtete Kreise nehmen nach dem gegenwärtigen Stande an, daß auf eine Ernte von rund 1 700 000 Tonnen Rohzucker gerechnet werden kann, gegenüber einem Ertrag von 2 424 000 Tonnen 1913/14, von 2 285 000 Tonnen 1914/15, und nach noch nicht abgeschlossener Zählung etwa 1 512 000 Tonnen 1915/16. Diesem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre steht nicht nur die Tatsache gegenüber, daß aus dem Jahre 1915/16 in das Jahr 1916/17 so viel wie keine Vorräte übernommen werden, sondern der inländische Bedarf ist auch außerordentlich gestiegen, besonders für zuckerhaltige Aufstrichmittel, Marmelade, Kunsthonig usw. Auch die Zuckerverwirtschaftung des Jahres 1916/17 wird deshalb von ernster Sparsamkeit und von der Sorge geleitet sein müssen, daß der Zucker zunächst den dringlichen Zwecken der Volksernährung zugute kommt. Der für Haushaltszwecke auf den Kopf und Monat zu verteilende Betrag kann erst festgestellt werden, wenn sich die Ernte und der Bedarf für Heereszwecke genau übersehen läßt. Im übrigen soll vorzugsweise die Herstellung von Aufstrichmitteln gesteigert werden; dabei wird Sorge getragen werden, daß der Einnachzucker besser in die allgemeine Nahrungsmittelverteilung einbezogen werde. Süßstoff (Sacharin) wird nach wie vor für Haushaltungen und Gewerbe in so großen Mengen bereitgestellt werden, als es die dazu verfügbaren Rohstoffe irgend erlauben.

WTB Berlin, 15. Sept. (Telegr.) Im Reichsanzeiger wird eine Bekanntmachung veröffentlicht, durch die die Bestimmung der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen, Kunstdünger, ausgetrockneten Garnelen (Krabben), Garnelenschrot, Seestern, Seesternschrot und Muschelschrot ausgedehnt wird. Ferner wird eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst veröffentlicht.

Der Verkehr mit Zucker.

Berlin, 15. Septbr. (W. B. Amtlich.) Der Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 ist durch eine Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916 geregelt. Neu ist der Grundsatz, daß Zuckerrüben nicht versüßert werden dürfen. Ausnahmen können nur in Einzelfällen aus zwingenden Gründen zugelassen werden. In der Regel sind Zuckerrüben auf Zucker zu verarbeiten. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang sie ausnahmsweise zu anderen Zwecken, zu Rübensaft, Kaffee-Ersatzmitteln usw. zu verwenden sind. Die Verwendung der Zuckerrüben zur Brennerlei bleibt wie bisher streng beschränkt. Der Rohzuckerpreis wurde zusammen mit dem Rübenpreise bekanntlich schon durch die Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1916 erhöht und beträgt 15 Mark gegenüber bisher 12 Mark für je einen Zentner. Es ist damit erreicht worden, daß der Rübenbau, der im Jahre 1914/15 auf 1915/16 um nahezu ein Drittel zurückgegangen war, trotz der steigenden Schwierigkeiten nicht weiter gesunken ist, sondern um etwa über 11 Prozent gestiegen ist. Eine Rohzucker-Preiserhöhung von 3 Mark würde an sich eine Verbrauchszucker-Preiserhöhung in derselben Höhe mit sich bringen, da aus zehn Teilen Rohzucker neun Teile Verbrauchszucker gewonnen werden und somit der Verlust der Umwandlung um 33 Pfennig steigt. Ferner sind die Unkosten und die Verluste bei der Verarbeitung gegenüber den Friedensverhältnissen, aber auch gegenüber dem vorigen Jahre, erheblich gestiegen. Es mußte hiernach auch die Raffinationsspanne leider erhöht werden, um eine rechtzeitige Raffinierung zu sichern. Der Gedanke, die Raffinerien in den öffentlichen Betrieb zu übernehmen, wurde bei der Beratung über die Raffineriekosten gründlich erwogen. Dieser Weg wurde nicht betreten, weil hierdurch eine Verbiligung kaum eingetreten sein würde, die sachgemäße rechtzeitige Herstellung der Produkte aber ernstlich in Frage gestellt worden wäre. Die Spanne ist so bemessen, daß auch unter minder günstigen Betriebsverhältnissen arbeitende Raffinerien dabei den Betrieb aufrecht erhalten können. Auf der so sich ergebenden Grundlage eines Grundpreises von 26 Mark wird der Verbrauchszucker-Preis für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken wie bisher gebildet. Der Preis ist im Gegensatz zu dem vorigen Jahr für die ganze Wirtschaftsperiode gleichmäßig festgesetzt. Zu den 26 Mark kommen, wie im vorigen Jahr, die Frachtszuschläge. Da diese Frachtszuschläge aber bisher zu den geschäftlich nicht beabsichtigten Gewinnen der Verbrauchszuckerfabriken führten, werden sie für 1916/17 nur als Vorschüsse gewährt und, soweit die notwendigen Aufwendungen der Siedereien darunter bleiben, für die öffentliche Ausgleichsstelle eingezogen. Damit ist zu hohen Frachtgewinnen vorgebeugt. Die Einnahmen der Ausgleichsstelle werden mit dazu verwendet, die an sich durch die Erhöhung der Rübenpreise bedingte Preiserhöhung des Zuckers für den allgemeinen Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung zu vermeiden. Ein Ziel der Regelung ist es, für den Bedarf der Bevölkerung, wie er auf die Kommunalverbände umgelegt und von der Bevölkerung auf Zuckerkarten entnommen wird, die alte Preisgrundlage beizubehalten, sobald der Uebergang ins neue Wirtschaftsjahr für den allgemeinen Gebrauch keine Erhöhung des Preises bringen soll. Soweit die Mittel der Ausgleichsstelle hierzu nicht ausreichen, wird der Preis für den zur industriellen Verarbeitung und für das Heer bestimmten Zucker so weit erhöht werden, daß ein Ausgleich hergestellt wird.

Die Bemessung des Haushaltszuckers wird im wesentlichen dieselbe bleiben wie bisher. Die Zuckerrübenanbaufläche ist zwar gestiegen; während wir aber vom Jahre 1914/15 in das Jahr 1915/16 noch mit erheblichen Beständen übertraten, können aus dem Jahre 1915/16 nennenswerte Vorräte nicht in das neue Wirtschaftsjahr übernommen werden. Im Gegenteil waren infolge des zu großen Verbrauches im letzten Winter die Bestände schon im Frühjahr so knapp, daß der allerdringendste Bedarf im Sommer und Herbst nur durch äußerste Inanspruchnahme aller alten Bestände einigermaßen gedeckt werden konnte. Wir müssen daher ausschließlich mit der Zuckerernte 1916 auskommen. Gemessen an dem Anbau der letzten Friedensjahre verbleibt ein erheblicher Anbau rückgang. Unterrichtete Kreise nehmen nach dem gegenwärtigen Stande an, daß auf eine Ernte von rund 1 700 000 Tonnen Rohzucker gerechnet werden kann, gegenüber einem Ertrag von 2 424 000 Tonnen 1913/14, von 2 285 000 Tonnen 1914/15 und nach noch nicht abgeschlossener Zählung von etwa 1 512 000 Tonnen in 1915/16. Diesem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre steht nicht nur die Tatsache gegenüber, daß aus dem Jahre 1915/16 in das Jahr 1916/17 so viel wie keine Vorräte übernommen werden, sondern der inländische Bedarf ist auch außerordentlich gestiegen, besonders für zuckerhaltige Süßspeisen, Marmelade, Pflanzhonig usw. Auch die Zuckerverwirtschaftung des Jahres 1916/17 wird deshalb von ernster Sparsamkeit und von der Sorge geleitet sein müssen, daß der Zucker zunächst den dringlichen Zwecken der Volksernährung zugute kommt; der für Haushaltszwecke auf den Kopf und Monat zu verteilende Betrag kann erst festgestellt werden, wenn sich die Ernte und der Bedarf für Heereszwecke genau übersehen lassen. Im übrigen soll die vorzugsweise Herstellung von Süßspeisenmitteln gesteigert werden. Dabei wird Sorge getragen werden, daß der Einnahmezucker besser in die allgemeine Nahrungsmittelverteilung einbezogen wird. Süßstoff wird nach wie vor für Haushaltungen und für das Gewerbe in so großen Mengen bereit gestellt werden, als es die dazu verfügbaren Rohstoffe irgendwie erlauben.

§ (Vermehrte Zudererzeugung in der Monarchie und in Deutschland.) In den nächsten Wochen nimmt die Rübenenernte ihren Anfang. Wie dieselbe ausfallen wird, kann heute nur annähernd geschätzt werden, da zahlenmäßige Unterlagen über den Umfang des diesjährigen Rübenanbaues noch fehlen. Thatsache ist, daß in der Monarchie wie in Deutschland weit größere Flächen als im Vorjahre mit Rüben bebaut wurden. Diese wie die Bitterung während des Wachstums ergeben von selbst einen erhöhten Ertrag. Willer u. Gray in New York schätzen die muthmaßliche Zudererzeugung in Oesterreich-Ungarn auf 12 Millionen Meterzentner in der Campagne 1916/17 gegen 10. Millionen im Jahre 1915/16, in Deutschland auf 17 Millionen Meterzentner gegen 15 Millionen Meterzentner im Vorjahre. Auch Frankreich und Holland dürften heuer um je rund 700,000 Meterzentner Zuder mehr als in der abgelaufenen Campagne produziren. Im Rückstande werden Rußland mit $1\frac{2}{3}$, andere Länder zusammen mit 1 Million Meterzentner Zuder bleiben. Die genannten Statistiker geben selbst zu, daß eine weitere Erhöhung der Zudererzeugung in den beiden Hauptländern eintreten kann, läßt man die Rüben voll ausreifen und werden alle Rüben ohne Ausnahme der Verarbeitung auf Verbrauchszuder zugeführt. Allerdings müßte dann die Rübe später herauskommen und das Wetter vorwiegend warm und trocken bleiben. Auf eine Verminderung der angeführten Zahlen ist schon heute kaum zu rechnen nach dem heutigen Stande und der Beschaffenheit der Rüben. Ein späteres Herauskommen des neuen Zuckers dürfte daher nicht ungünstig beurtheilt werden, denn dies würde nur zu einer Vermehrung der Zuckermenge führen.

Der Zuckermangel.

Seit einiger Zeit herrscht Zuckermangel, man bekommt keinen Zucker. Die Gründe sind nicht ganz offensichtlich, da nach amtlichen Ausweisen unsere Zuckerbestände keineswegs ungünstig erscheinen. Es handelt sich also augenscheinlich um einen Fehler in der Verteilung des vorhandenen Zuckers, einen Fehler, den man ja begreift, ist er nur vorübergehender Natur und geschieht alles zu seiner Behebung. Wir hören denn auch von informierter Seite, daß in kürzester Frist wieder ausreichende Zuckermengen erhältlich sein werden. Bei dieser Gelegenheit wird uns bestätigt, daß von einer Zuckernot nicht gesprochen werden kann. Unsere Vermutung ist also richtig.

20. IX. 1916

G

Aktiengesellschaft für Zuckerindustrie.

In der gestern abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates wurde die Bilanz für das Geschäftsjahr 1915/16 festgestellt und beschlossen, der für den 14. Oktober d. J. anberaumten Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 8 Prozent, d. i. 32 Kronen pro Aktie (gegenüber 7 Prozent im Vorjahre) vorzuschlagen. Den Prokuristen Richard Wiener in Wien und Hans Nießner in Götting wurde der Titel von kommerziellen Direktoren verliehen.

Der Zuckermangel.

Von sachlicher Seite.

Wien, 22. September.

Seit einiger Zeit ist neuerlich Knappheit und Mangel an Zucker zu beobachten. Das Bedürfnis nach einem Nahrungsmittel, das im Kriege von doppelter Wichtigkeit ist, wird unzureichend gedeckt. Diese Erscheinung ist für das große Publikum um so auffällender, als vor dem Kriege kaum der dritte Teil des erzeugten Zuckers im Inland aufgezehrt wurde. Während des letzten normalen Betriebsjahres 1912/13 betrug die Zuckerverzeugung Oesterreichs und Ungarns 19 Millionen Meterzentner Rohzuckerwert; davon wurden nur 6¼ Millionen Meterzentner im Inland verbraucht und 10·9 Millionen mußten ausgeführt werden, 1·3 Millionen Meterzentner gingen auf Lager. Nun hat sich im Kriege die Zuckerproduktion ganz gewiß sehr erheblich vermindert. Viele sonst mit Rübe bebauten Böden wurden mit Weizen bestellt, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken, und der Rückgang der Rübenproduktion kann mit 25 bis 30 Prozent eingeschätzt werden. Aber andererseits hat die Ausfuhr fast ganz aufgehört, nur nach verbündeten Staaten werden beschränkte Zuckermengen, ferner im Kompensationswege nach neutralen Staaten für den Export freigegeben; die Staatsverwaltung ist mit Ausfuhrbewilligungen mit Recht sehr sparsam, und im großen und ganzen kann man sagen, daß der von unseren Fabriken erzeugte Zucker so gut wie gänzlich für den inländischen Verbrauch verfügbar ist. Woher also dieser drückende Mangel?

Im Publikum ist man geneigt, die Zuckerfabrikanten hierfür verantwortlich zu machen. Vielfach hört man die Meinung, daß die Fabrikanten mit dem Zucker zurückhalten und erst später verkaufen wollen, um von künftigen höheren Preisen Nutzen zu ziehen. Diese Meinung ist, wie jeder Unterrichtete beurteilen kann, unrichtig. Die Zuckerfabriken verfügen gar nicht über den von ihnen erzeugten Zucker und dürfen nicht einen einzigen Sack ohne Bewilligung der Regierung aus ihrer Fabriken entfernen. Der vorhandene Zucker ist zur Gänze unter dem Verfügungsrechte der unter staatlicher Aufsicht stehenden Zuckerzentrale, welche über die Vorräte nach den Weisungen der Regierungskommissäre

bisponiert und deren Aufträgen die Zuckerfabriken nachzukommen haben.

Die Ursache der Zuckernot liegt in den in jüngster Zeit wiederholt eingetretenen Verkehrsschwierigkeiten, und zwar sowohl in dem durch militärischen Bedarf zeitweise herbeigeführten Waggonmangel als auch in den periodisch verfügbaren Linienperrungen. Diese zeitweise auftretenden Expeditionshemmungen haben bewirkt, daß in den Fabriken sich sehr große Expeditionsrückstände aufgehäuft haben und trotz der rechtzeitig und in ausreichendem Maße erfolgten Dispositionen der Zuckerzentrale große Mengen längst verkauften Zuckers nicht in den Konsum gebracht werden konnten. Diese Situation hat sich in der letzten Zeit noch dadurch verschärft, daß die Zuckerexpeditionen derzeit überhaupt nur mehr von einer beschränkten Anzahl von Fabriken erfolgen können, da eine große Anzahl von Raffinerien, namentlich solche, die für Wien in Betracht kommen, ihre Zuckervorräte fast vollkommen ausverkauft haben und die Zuckerversorgung daher nur mehr wenigen großen Raffinerien obliegt, das heißt, daß die zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung und der Heeresverwaltung nötigen Zuckermengen von einigen wenigen Fabriken, deren Verladekapazität beschränkt ist, expediert werden müssen. Tritt bei einer dieser Fabriken auch nur eine geringe Unterdeckung in der Beistellung von Waggonen ein, so macht sich dies naturgemäß sofort bei der Versorgung geltend. In der ersten Septemberhälfte ist eine Störung in der Ablieferung von Zucker aus diesen Fabriken eingetreten, so daß sie mit der Lieferung im Rückstande geblieben sind. Der Zuckerbedarf für Wien beträgt 4 bis 5½ Tausend Waggonen pro Monat. Da zum Beispiel die Restomitzer Raffinerie eine Verladefähigkeit von 25 Waggonen täglich hat, müßte sie, um den Rückstand aufzuarbeiten, hundert Waggonen täglich abliefern, was physisch unmöglich ist. Um die Expeditionen auf das höchstmögliche Ausmaß zu steigern, wurde die Anordnung getroffen, daß die Verladung möglichst ununterbrochen, somit auch teilweise in der Nacht vor sich gehe. Günstiger lagen die Verhältnisse in Wien, denn Wien war noch vor dem Auftreten der Expeditionsschwierigkeiten von der Zuckerzentrale genügend mit Zucker versorgt worden. Hier haben sich andere Schwierigkeiten ergeben, die schon in wenigen Tagen behoben sein werden.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß der Zuckerverbrauch seit dem Ausbruch des Krieges ungeheuer gestiegen ist, während die Zuckerfabriken aus dem früher angegebenen Grunde nur etwa 70 Prozent ihrer früheren Produktionsmenge erzeugen. Der Inlandkonsum, der in Friedenszeiten etwa 40 Prozent der Inlanderzeugung betrug, hat sich im Kriege fast um 50 Prozent gehoben. Zucker ist eines der wenigen Nahrungsmittel, die im Kriege nur relativ unbedeutend im Preise gestiegen sind. Die Bevölkerung, die kein Fleisch bezahlen kann, verbraucht in weit höherem Maße als früher Mehlspeisen, die viel Zucker erfordern. Der gesteigerte Kaffeegenuss bedingt gleichfalls einen größeren Zuckerverbrauch. An Stelle der Butter werden Marmeladen auf das Brot genommen, deren Herstellung wieder viel Zucker erfordert. Namentlich von der Industrie werden Quantitäten bezogen, die man früher nie für möglich gehalten hätte. Die Kanditenfabriken, die Konfervenfabriken usw. beanspruchen große Quantitäten. Ein Mehrfaches der früheren Mengen bedeutet der Bedarf der Heeresverwaltung, der selbstverständlich in erster Linie gedeckt werden muß. Ein ganz neuer Verbraucher ist die Landwirtschaft, welche große Mengen von Rohzucker für die Viehfütterung benötigt. Auch die Heeresverwaltung hat sehr bedeutende Mengen von Zucker zur Fütterung der Pferde in Anspruch genommen. Die Preßhefefabriken bedingen einen großen Zuckerkonsum. Alle diese Umstände vereinigen sich, um den Bedarf nach Zucker sehr bedeutend zu steigern und die vorhandene Ware aufzuzehren.

Für die neue Zuckerkampagne ist keine grundlegende Aenderung der Verhältnisse zu erwarten. Sie dürfte, gutes Wetter vorausgesetzt, ungefähr das gleiche Ergebnis wie im vorigen Jahre liefern. Jedenfalls wird aber die derzeit herrschende Zuckerknappheit, sobald die Schwierigkeiten in der Expedition behoben sein werden — was ja in kurzer Zeit zu erwarten ist — ihr Ende finden und die Zuckerzeugung aus der heurigen Rübenenernte, wenn sie auch nicht die Höhe der Friedensproduktion erreichen kann, vollkommen hintreiben, um alle Ansprüche nach Zucker zu befriedigen. Da wir ohne nennenswerte Vorräte an Zucker in die neue Betriebsperiode eintreten, ist allerdings zu erwarten, daß die geltenden Verbrauchsbeschränkungen bis auf weiteres aufrechterhalten werden.

(Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser.) Durch die Ministerialverordnung vom 24. September 1915 wurde die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser aus dem Betriebsjahre 1915/16 verfügt. Da die Ausnahmeverhältnisse, die diese Regelung notwendig machten, unverändert weiterbestehen, wird durch eine heute im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung zur Verkündung gelangende Ministerialverordnung der Verkehr mit Melasse und Osmosewasser für das Betriebsjahr 1916/17 in ähnlicher Weise geregelt wie im Vorjahre. Die Verteilung und Zuweisung von Melasse und Osmosewasser für die verschiedenen Verwendungsarten wurde der bereits im Vorjahre errichteten Melassezentrale in Prag, als deren Leiter Dr. Friedrich Elbogen in Prag fungiert, übertragen. Zur Unterstützung der Melassezentrale besteht wie im Vorjahre ein aus Vertretern der Zuckerindustrie, der Melasse verarbeitenden Industrien und der Landwirtschaft zusammengesetzter Beirat. In der Verordnung wird festgesetzt, daß 25 Prozent der erzeugten Melasse für Zwecke der Verfütterung vorbehalten sind, während die übrigen 75 Prozent für die Deckung des Bedarfes der gewerblichen und landwirtschaftlichen Spiritusindustrie, der Brauereindustrie und anderer Industriezweige bestimmt sind. Das der Landwirtschaft für Zwecke der Verfütterung zur Verfügung gestellte Melassequantum kann eventuell entsprechend erhöht werden. Zuckerfabriken können wie bisher bis zu 10 Prozent der von ihnen während des Betriebsjahres 1916/17 erzeugten Melassen in ihren eigenen Oefonomien verfüttern oder an die Futtermittelzentrale oder an Landwirte — an letztere jedoch lediglich in ungemischtem Zustand — für Futterzwecke abgeben. Diese Mengen werden in die für Zwecke der Verfütterung vorbehaltenen 25 Prozent der gesamten Erzeugung eingerechnet. Melasse und Osmosewasser verarbeitende Unternehmungen müssen die ihnen von der Melassezentrale zugewiesenen

Melassen im Betriebsjahre 1916/17 in jenem Betriebe verarbeiten, für den die Zuweisung erfolgt ist. Auch jeder andere Verdräucher von Melasse und Osmosewasser ist verpflichtet, die ihm von der Melassezentrale zugewiesenen Quantitäten ausschließlich nur zu dem in der Zuweisung bestimmten Zwecke zu verwenden. Zur Einfuhr von Melasse aus dem Zollausland und aus den f. und l. Okkupationsgebieten erscheint die Melassezentrale ausschließlich berechtigt. Der Uebernahmepreis für Melasse aus dem Betriebsjahre 1916/17 ist in der Verordnung bei Lieferung in Kesselwagen mit 16 Kronen 50 Seller, beziehungsweise bei Lieferung in Füllgefäßen mit 17 Kronen pro 100 Kilogramm festgesetzt. Die 1½ Kronen betragende Erhöhung des Uebernahmepreises für Melasse gegenüber dem in der vorjährigen Verordnung festgesetzten Uebernahmepreis von 15 Kronen, beziehungsweise 15 Kronen 50 Seller für 100 Kilogramm, ist in der allgemeinen Verteuerung der Erzeugung begründet.

Eine herausfordernde Entstellung.**Zum Sacharinverbot.**

Der Mittelböhmische Zuckerindustrieverein hielt jüngst in der Prager Handelskammer seine Vollversammlung. Man sollte meinen, daß sich die Zuckerleute, die im letzten Jahre mitten im Kriege reichlich verdient haben, angesichts des Ernstes, den die Volkernahrung heute fordert, mit den verfloßenen Verdiensten zufriedengeben und sich ein wenig bescheiden. Daß sie fürchten, daß die Landwirte Zuckerrüben lieber als Futterrüben abgeben, weil der Preis der Munkelrübe für Böhmen auf sechs bis sieben Kronen ausgerechnet worden ist, und darum ein behärdliches Verbot wünschen, wollen wir ihnen nicht verübeln. Aber auf dieser Tagung hat ein Herr Karl Eger auch einen Bericht erstattet über: „Die Gefahr der Ausdehnung des Sacharinverkehrs für die Bevölkerung und den Staat.“ Dieser Titel selbst ist schon eine Herausforderung. Gefahr für Volk und Staat — was für ein großes Wort! Ist noch ein Krieg in Sicht? Oder ist wenigstens noch ein neues Ausbeutekartell aufgetaucht? Nichts davon — es besteht die Beforgnis, ein paar arme Teufel, denen es nicht gelungen ist, Zucker zu „erstein“, könnten sich ihren Feigenkaffeeabfuhr mit Sacharin veräßen! Dieser Direktor Eger beantragte nun die folgende Entschlichung, die natürlich auch angenommen wurde:

Die Generalversammlung ist der einmütigen Anschauung, daß die von einer gewissenlosen Propaganda geförberte Freigabe des Sacharinverkehrs in Oesterreich-Ungarn eine der ernstesten Gefahren für die Volkernahrung, die rübenbauende Landwirtschaft und die Staatswirtschaft bringt. Die Generalversammlung bevollmächtigt mit Rücksicht auf die eben gehörten Ausführungen des Referenten den Vereinsausschuß und das Präsidium, der weiteren Entwicklung der Sacharinfrage das größte und ununterbrochene Augenmerk zuzuwenden und im geeigneten Moment sofort mit allen demselben zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln im Verein mit unseren, den Interessen der Zuckerindustrie dienenden Körperschaften gegen diese Gefahr Stellung zu nehmen und sie nach Kräften abzuwehren!

Treibt es nur so fort! Die Zeit wird ja kommen, wo über die „gewissenlose“ Propaganda und noch gewissenlosere Praxis verschiedener Interessentengruppen geurteilt wird. Wir haben nun eine deutliche Vorstellung von dem Seelenaufschwung von Zuckerleuten, die heute, im dritten Kriegsjahr, im Frühherbst des Anstellens, „das größte und ununterbrochene Augenmerk“ gerade darauf verwenden, daß ja jemand, der keinen Zucker bekommt, nicht etwa nach dem Ersatzstoff Sacharin greife!

Was ist es übrigens mit der endlichen ausfallsweisen Freigabe von Sacharin durch die Regierung?

30./X. 1916

30
65

(Vom deutschen Zuckermarkt.) Aus Magdeburg wird uns berichtet: Während der jüngsten Tage herrschte an den deutschen Rohzuckermärkten recht lebhaftige Tätigkeit. Sie wurde hervorgerufen durch die Freigabe der für November vorgesehenen Rohzuckermengen zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker, die sofort der Freigabe der Ostoberrate gefolgt war. Für Oktober handelte es sich um 20, für November um 25 Prozent der mutmaßlichen Erzeugung von Rohzucker, wodurch bisher im ganzen ungefähr 13 1/2 Millionen Zentner freigegeben und gehandelt worden sind. Da die Bedingungen für Lieferung und Abnahme feststanden und außerdem die in Betracht kommenden Rohzuckermengen auch schon früher als gerade in den bezeichneten Monaten abgeliefert werden können, so ging die Unterbringung der Abschlusscheine glatt vonstatten. Wahrscheinlich wird die Reichszuckerstelle auch noch sehr bald die Verteilung der Dezemberrate genehmigen, so daß die für die letzten drei Monate des Jahres vorgesehenen 60 Prozent der mutmaßlichen Erzeugung an erstfertiger Rohware den Raffinerien so schnell als möglich zugeführt werden dürften. Wann dann der neue Zucker in Erscheinung tritt, wird natürlich ganz davon abhängen, wie sich die Aufnahme der Rübenverarbeitung in den Rohzuckerfabriken gestaltet. Der anfänglich aufgetauchte Gesonderte Aufgelber für frühe Lieferung von Rohzucker zu fördern, ist nicht zur Ausführung gekommen. Ein solcher Ansporn hätte auch nur wenig Wert gehabt; denn verständigerweise wird überall das volle Ausreifen der Zuckerrüben abgewartet, die sich vorläufig noch etwas im Rückstande befinden, dessen Ausgleich bei einigermaßen günstiger Witterung aber noch sehr gut möglich ist. Die Witterung der letzten Zeit ist nicht immer vorteilhaft gewesen, da es an Wärme und Sonnenschein fehlte. Allem Anscheine nach ist jetzt ein Umschwung des Wetters eingetreten, und warme Spätsommertage würden den Fabriken die Veranlassung geben, die Aufnahme der Rübenverarbeitung noch etwas weiter als beabsichtigt hinauszuschieben. In Raffinaden war die Nachfrage sehr reichlich, nachdem die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine für September zur Verteilung gebracht hatte.

Zuckerrüben.

Berlin, 27. Septbr. (W. B.) Der Präsident des Kriegs-ernährungsamtes hat bestimmt, daß Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Rübensaft mit Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft verwendet und abgesetzt werden dürfen. Anträge von Herstellern von Rübensaft, die Zuckerrüben hierzu erwerben oder verwenden wollen, sind an die Kriegs-Rübensaftgesellschaft zu richten. Das gilt auch für diejenigen Betriebe, die im Jahre weniger als 100 Doppelzentner Rübensaft herstellen und deshalb auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juni 1916 von den Landesbehörden zum freien Absatz ihrer Ware ermächtigt werden konnten. Auch diese Betriebe bedürfen zur Erwerbung und zur Verarbeitung von Zuckerrüben der Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft.

Neuregelung des Zuckerverkehrs.

Durch eine heute publizierte Ministerialverordnung wird die Wirksamkeit der Zuckerzentrale auf das (am 1. Oktober d. J. beginnende) Betriebsjahr 1916/17 ausgedehnt und ihr die Ob Sorge für die Deckung des Bedarfs des inländischen Konsums und der Seeresverwaltung an Zucker auch für das neue Betriebsjahr übertragen. Um der Zuckerzentrale die Durchführung dieser ihrer Aufgabe zu ermöglichen, sind ihr durch die neue Verordnung weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Regelung der Erzeugung von Zucker eingeräumt. Sie bestimmt nach einem vom Handelsministerium festgesetzten Verteilungsplane die von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Rohzuckermengen und den Zeitpunkt der Lieferung sowie die von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu erzeugenden und für den Konsum

bestimmten Zuckermengen. Ueber den gesamten vorhandenen und zur Erzeugung gelangenden Zucker, der gleichzeitig unter Sperre gelegt wird, ist, wie im abgelaufenen Betriebsjahre, das Verfügungsrecht der Zuckerzentrale eingeräumt, welche den Fabriken hinsichtlich des Verkaufes und der Lieferung von Zucker für die Versorgung des Konsums die erforderlichen Anordnungen und Aufträge zu erteilen hat. Nach der neuen Verordnung kann die Zuckerzentrale auch ermächtigt werden, über Zucker, welcher nicht mehr der Sperre unterliegt, Verfügungen zu treffen. Sowohl die Fabriken als die sonstigen Besitzer und Verwahrer von Zucker sind verpflichtet, den Anordnungen der Zuckerzentrale Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der von der Zuckerzentrale getroffenen Anordnungen kann — abgesehen von den für die Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vorgesehenen Strafen — eine zwangsweise Abnahme des Zuckers verfügt werden. Bei Fabriken kann die Zuckerzentrale die Durchführung ihrer Verfügungen auf Kosten und Gefahr der säumigen Unternehmung bewerkstelligen. Soweit Bewilligungen zur Ausfuhr von Zucker nach dem Zollauslande erteilt werden, kann der Verkauf und die Ausfuhr für den Export nur durch die Zuckerzentrale oder in deren Auftrage vollzogen werden. Die Zuckerzentrale vollzieht ihre Tätigkeit, insbesondere die Versorgung des Bedarfs, nach den Weisungen des Handelsministeriums, dem die Zuckerzentrale unmittelbar unterstellt ist, und wird in ihrer Geschäftsführung durch Regierungskommissäre überwacht.

Die Zuckerpreise.

Gleichzeitig mit der Neuordnung der Zuckerproduktion und des Zuckerverkehrs enthält die Verordnung auch eine Neuregelung der Zuckerpreise für das Betriebsjahr 1916/17. Die letzte Festsetzung der Zuckerpreise hat mit der Verordnung vom 7. Juli 1915 stattgefunden. Die damals bestimmten Preise, und zwar für Rohzucker 33 Kronen und für Verbrauchszucker 88 Kronen 50 Heller per 100 Kilogramm, sind bis auf die nicht bedeutenden Monatszuschläge (Report — denen zufolge der Grundpreis für Verbrauchszucker derzeit 89 Kronen 50 Heller beträgt) bis zum heutigen Tage, somit 15 Monate lang, unverändert in Geltung gestanden. Dieser Preis erfährt durch die neue Verordnung eine Erhöhung. So sehr die Erhöhung des Preises eines jeden Lebensmittels unter den derzeitigen Verhältnissen vom Konsumenten schwer empfunden wird und obwohl die Regierung bestrebt ist, den Konsum, wenn irgend möglich, vor neuerlicher Belastung zu bewahren, weshalb sie während des abgelaufenen Betriebsjahres jede Erhöhung der Zuckerpreise im Interesse der Konsumenten abgelehnt hat, mußte doch den insbesondere infolge der bedeutenden Steigerungen der Rübenpreise geänderten Verhältnissen bei Festsetzung der Zuckerpreise für das neue Betriebsjahr Rechnung getragen werden.

Bekanntlich ist die Anbaufläche und Rüben-ernte in Oesterreich seit Kriegsausbruch wesentlich zurückgegangen. Während in den Jahren 1912, 1913 und 1914 die Rübenanbaufläche in Oesterreich im Durchschnitte 260.000 Hektar mit einem durchschnittlichen Rübenenertrage von 74,2 Millionen Meterzentner Rübe betragen hat, ist die Anbaufläche im Jahre 1915/16 auf 176.000 Hektar zurückgegangen und der Ertrag an Rüben auf rund 50 Millionen Meterzentner gesunken. Da die Gefahr bestand, daß die Zuckererzeugung des Jahres 1916 bei einem etwaigen weiteren Rückgange der Rübenproduktion den Verbrauch nicht zu decken in der Lage wäre, wurden an den verantwortlichen Stellen die Mittel, um den Rübenanbau zu steigern oder doch wenigstens auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten, in eingehender Weise erwogen. Hierbei konnte die Regierung nicht außer acht lassen, daß neben den technischen, einer Erhöhung des Rübenanbaues entgegenstehenden Schwierigkeiten (Mangel an Zugkräften, Stickstoffdünger etc.), um deren Behebung sich die Regierung angelegentlichst bemühte, insbesondere das Mißverhältnis zwischen den Preisen der Zuckerrüben und jenen anderer Feldfrüchte für die Landwirtschaft wenig Anreiz zu einem entsprechenden Anbau von Rübe bot. Diese Erwägungen führten zu dem Ergebnisse, daß eine wirksame Förderung des Anbaues nur bei Gewährleistung höherer Rübenpreise erwartet werden könne. In dieser Absicht wurden mit der Verordnung vom 18. Februar 1916 Minimalpreise im Ausmaße von 4 Kronen per 100 Kilogramm Rübe festgesetzt. Dieser Preis ist zirka um 1 Krone höher als der durchschnittliche Rübenpreis des Vorjahres und um fast 100 Prozent höher als die im letzten Friedensjahre gezahlten Rübenpreise. Auch die Festsetzung dieser sehr erhöhten Rübenpreise hat noch nicht zu dem angestrebten Ergebnisse, wenigstens nicht in dem wünschenswerten Ausmaße geführt, indem die Steigerung der Rübenanbaufläche im Jahre 1916 gegenüber dem Vorjahre nur 4,2 Prozent beträgt, somit hinter der Anbaufläche der letzten Friedensjahre noch erheblich zurückbleibt. Der Rückgang des Rübenanbaues und das Bestreben, die Zuckerproduktion zu steigern, hat auch im Deutschen Reiche zu einer wesentlichen Erhöhung der Rübenpreise auf 3 bis 3,20 Mark (gegen 1,80 Mark im Jahre 1913/14) und in Ungarn zu einer Erhöhung der Rübenpreise bis über 5 Kronen gedrängt.

Der innige Zusammenhang der Rübenpreise mit dem Rohzuckerpreise macht bei einer Erhöhung der ersteren eine Steigerung des Rohzuckerpreises natürlich unvermeidlich. Da bei einer entsprechenden Ausbeute im Durchschnitt aus zirka 7 1/2 Meterzentner Rüben ein Meterzentner Rohzucker erzeugt werden kann, so beträgt die Mehraufwendung für die Rohzuckererzeugung, welche aus der Erhöhung des Rübenpreises gegenüber dem Vorjahre resultiert, zirka 7 1/2 Kronen, wobei je nach dem Zuckergehalt der Rübe, für welchen das Wetter in den nächsten Tagen

1. X. 1916

70

Die alten und neuen Zuckerpreise.

Den Standpunkt, den die Staatsverwaltung bei der neuen Verordnung einnahm, geht aus der nachstehenden Darstellung hervor:

Die Zuckerpreise werden erhöht, weil im Frühjahr die Rübenpreise wesentlich gesteigert worden sind, um eine genügende Zuckermenge herzustellen. In der Kampagne 1914/15 betrug der Rübenpreis durchschnittlich zirka 2 K. bis 2 K. 20 H. Für die Kampagne 1915/16 war der Rübenpreis etwa 3 K.; für die im heurigen Jahre gebaute Rübe wurde im Februar dieses Jahres ein behördlich festgesetzter Minimalpreis von 4 K. festgesetzt. Dieser Preis ist ein Minimalpreis für Landwirte, für die Fabriken stellt er sich durch die Nebenkosten, Zujahreskosten usw. noch höher. In Deutschland ist der

Rübenpreis von 1'80 Mark auf 3 Mark gestiegen. In Ungarn wurden bedeutend höhere Preise bewilligt, denn hier stieg der Preis auf 4'5 bis 5 K. Angeblich sollen die ungarischen Landwirte noch einen Nachtragszuschlag zum Preise für die heurige Rübe verlangen. Die Erhöhung der Rübenpreise bedingt eine Erhöhung der Rohzuckerpreise; derselbe wurde in Deutschland für die neue Kampagne 1916/17 mit 30 Mark für 100 Kilogramm, also 6 Mark mehr als im vergangenen Jahre festgesetzt. Ungarn hat bereits im März d. J. nach Feststellung der erhöhten Rübenpreise die Preise für Verbrauchszucker viel stärker erhöht. Seit 1. März bestehen daher in Oesterreich und in Ungarn sehr differierende Zuckerpreise. In Oesterreich wurden für die Zeit vom Juli 1915 bis jetzt die im Juli 1915 festgesetzten Preise gehalten. So kostet Würfelzucker in Kisten in Wien (Fabrikpreise) 96 K. für 100 Kilogramm, während der Preis in Budapest seit 1. März 117 K. 50 H. für 100 Kilogramm Würfelzucker beträgt. In Budapest sind also die Fabrikpreise um 21 K. 50 H. gegenüber den für Wien geltenden Preisen höher. Es mußten daher seinerzeit im März einige Maßnahmen getroffen werden, um den Abfluß von Zucker aus Oesterreich nach Ungarn hintanzuhalten.

Die Regierung hat die höheren Preise für Rüben bewilligt, weil sie glaubte, daß sonst der Rübenanbau weiter zurückgehen würde. Schon bei der Festsetzung der Rübenpreise im heurigen Frühjahr wurden Verhandlungen mit den Zuckerraffinerien gepflogen, um die Erhöhung der Preise für Zucker zu regeln. Zur Erzeugung eines Meterzentners Rohzucker benötigt man je nach dem Zuckergehalte der Rübe — ob heuer eine gute Rübenausbeute sein wird, hängt vom Stand des Wetters ab — $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ Meterzentner Rüben. Das ergibt also bei einer Krone Erhöhung für den Meterzentner Rübe eine Erhöhung von $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ K. für den Meterzentner Rohzucker. Es wurde den Fabriken mit Rücksicht auf die gesteigerten Betriebskosten eine Erhöhung um $8\frac{1}{2}$ K. für den Meterzentner Rohzucker bewilligt, so daß Rohzucker, dessen Preis bisher mit 33 K. festgesetzt war, nunmehr 41 K. 50 H. kosten wird. Das bedeutet gegenüber Friedenszeiten eine sehr große Steigerung, denn in normalen Perioden notierten die Preise für Rohzucker zwischen 21 bis 30 K., wenn auch in einzelnen Kampagnen wiederholt zeitweise Preise über 30 K., so z. B. in der Kampagne 1911/12, in der eine Rübenmisernte war, Preise von über 40 K. für den Meterzentner Rohzucker bezahlt wurden. Wenn das heurige Jahr auch sicherlich keine Misernte bringt, so muß doch mit einem Ausfall von 25 bis 30 Prozent, um die heuer weniger Rübe gebaut wurde, gerechnet werden. Die Erhöhung des Rohzuckerpreises von 33 K. auf 41 K. 50 H. wird auch in den Preisen für Verbrauchszucker zum Ausdruck kommen. Die Spannung zwischen dem bisherigen Rohzuckerpreise und Raffinadepreise vergrößert sich bei einem gesteigerten Rohzuckerpreise etwas, weil zur Erzeugung von einem Meterzentner Weißzucker 114 Kilogramm Rohzucker benötigt werden. Außerdem haben die Raffinerien auch die bedeutende Erhöhung ihrer Produktionskosten in Rechnung gestellt. Dabei spielen die für die Erzeugung nötigen Materialien eine wichtige Rolle. So sind z. B. die Preise für Emballagepapiere um 75 Prozent gestiegen. Ähnliche Preissteigerungen haben sich für Säcke, Kisten usw. vollzogen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat die Regierung den Grundpreis für Großbrote mit 100 K. festgesetzt; für die anderen Sorten sind die Preise in den entsprechenden Differenzen gehalten. Es wird zum Beispiel Würfelzucker in Kartons in Wien zirka 106 K. (Fabrikpreis) kosten. Diese Erhöhung bleibt wesentlich hinter dem ungarischen Preise zurück, denn in Budapest ist der Fabrikpreis für Würfelzucker in Kartons 114 K. und somit um 8 K. höher. Zudem soll in Ungarn eine neuerliche Erhöhung der Zuckerpreise geplant sein.

Die erhöhten Preise differieren gegenüber den Auslandpreisen — außer in Deutschland — zugunsten Oesterreichs. Deutschland erhöht am 1. Oktober den Fabrikpreis für Zucker um 6 Mark. Die Erhöhung in Oesterreich beträgt 10 K. 50 H., wobei auch der Valutunterschied zu berücksichtigen ist, da eines der notwendigsten Mittel für die Zuckerverzehrung, der Rübenzucker, aus Deutschland bezogen wird. Allerdings sind die Preise in Deutschland, abgesehen davon, daß in Deutschland die Zuckersteuer 14 Mark, bei uns 38 K. beträgt, absolut immer billiger als in Oesterreich.

Ueber die derzeitigen Preisverhältnisse in den feindlichen Staaten sind naturgemäß vollkommen genaue Unterlagen nur schwer zu erlangen. Immerhin dürften die folgenden Ziffern ein annäherndes Bild der in den feindlichen Staaten geltenden Fabrik- oder Engrospreise geben.

In England notierte heimische Raffinade Cubes 1 (Würfel) im Juli 1914 im Großhandel 18 sh., d. h. 47 sh. $1\frac{1}{2}$ d. für Cwt.; dies entspricht auf das metrische System bei Annahme der (heute nicht mehr zutreffenden) Relation 1 Pfd. St. = 24 K. umgerechnet einem Preise von 111 K. 30 H. für 100 Kilogramm. In Frankreich beträgt der Höchstpreis für Brote im Großhandel 118 Francs per 100 Kilogramm gegen 67 Francs im Juli 1914. Der Kleinhandelspreis ist für Paris mit 1 Francs 35 Centimes für das Kilogramm festgesetzt. In Rußland dürfte ein Höchstpreis von 6 Rubel 50 Kopeken für das Pud festgesetzt. Der Preis von 6 Rubel 50 Kopeken für das Pud entspricht, wenn der Rubel mit 2 K. 50 H. angenommen wird, einem Preise von rund 100 K. für 100 Kilogramm. In Italien betrug der Höchstpreis für Zucker im Großhandel 180 Lire gegen 125 Lire im Jahre 1914. Die tatsächlich gezahlten Preise sollen insbesondere in Frankreich und Rußland, speziell im Detailverkehre, wesentlich höher sein als die offiziellen Preise. Ohne Zuckersteuer, beziehungsweise Zoll gerechnet, berechnen sich die angeführten Preise in Rußland auf zirka 70 K., in England auf zirka 78 K., in Frankreich auf zirka 91 K., in Italien auf rund 100 K., während der künftige Grundpreis des Zuckers in Oesterreich sich abzüglich der Zuckersteuer (38 K.) auf 62 K., somit niedriger als in den angeführten Staaten stellt. Hierbei erscheint, wie erwähnt, die tatsächlich heute bestehende Valutadifferenz in keiner Weise in Betracht gezogen.

Die Erhöhung der Zuckerpriese.

Ein neuer Griff in die Taschen der Bevölkerung.

Der Ernährungsausschuß hat gestern den Zuckersabrikanten und den Landwirten grobmütig ein reiches Geschenk gemacht. Er hat sich mit einer sehr ausgiebigen Erhöhung der Zuckerpriese einverstanden erklärt. Der Zucker, der heute im Kleinhandel 1 Krone 57 Heller bis 1 Krone 59 Heller kostet, wird in Zukunft 2 Kronen bis 2 Kronen 80 Heller kosten. Wir sind es ja gewöhnt, daß die Preise der unentbehrlichen Lebensmittel fortgesetzt hinaufgeschraubt werden, aber selten wurde eine dieser Verteuerungen so leichtfertig begründet wie diesmal. Da man den Zuckersabriken heuer weniger Kohle wird zuweisen können, werden sie in den nächsten Monaten nur Rohzucker und nicht Weißzucker erzeugen können. Außerdem aber werden sie überhaupt weniger Zucker herstellen können. Dadurch können sie natürlich weniger verdienen. Andererseits besteht aber auch die Gefahr, daß nur ein Teil der Rübe wird zu Zucker verarbeitet werden können. „Daher haben“, wie Herr Sektionschef Dr. Löwenfeld-Ruß gestern so schön sagte, „sowohl die Landwirtschaft als auch die Industrie angesichts der sehr bedeutenden, viele Millionen betragenden Summen, um die es sich hierbei handelt, das Verlangen gestellt, daß für die nicht verwertbare Rübe Garantien seitens des Staates geboten werden“. Und diese „Garantien“ werden einfach in der Weise geschaffen, „daß ein entsprechender Betrag in den Zuckerpriese eingerechnet wird“. Das heißt, aus dem gemundenen Deutsch des Herrn Sektionschefs in die Sprache des Alltags übersetzt: Die Zuckersabriken werden heuer weniger Rüben verarbeiten können, daher werden sowohl die Zuckersabriken und die Landwirte weniger verdienen. Um diese Gefahr zu vermeiden, wird der Zuckerpriese erhöht, damit beide, Zuckerbarone und Rübenbauer, trotz der geringeren Erzeugung ihren ungeschmälernten Profit haben. Wie schlecht es den armen Landwirten im Kriege geht und wie sich ihre bedauernswerte Lage von Jahr zu Jahr verschlimmert, das wissen wir alle und spüren es von Tag zu Tag am eigenen Leib. Und daß die Herren Zuckerbarone nicht zu leben haben, daß die Herren Schöller und Redlich ständig darauf zählen, das beweisen uns die Bilanzen der Zuckersabriken. Die Zuckersabriken Schöller & Co. A.-G. haben für das Geschäftsjahr 1916/1917 nach reichlichen Abschreibungen K 3.386.801'67 verdient und konnten bloß eine Dividende von 12 v. H. verteilen. Die Aktiengesellschaft für Zuckerindustrie des Herrn Frh. Redlich konnte ihren Aktionären im letzten Geschäftsjahr nur eine Dividende von 9 v. H. barbiehlen, die Nestlé'scher Zuckersabrik brachte eine Dividende von 10 v. H., während kleinere Fabriken, wie z. B. die Kräuper Fabriken, an denen das Haus Schöller beteiligt ist, gar nur 15 v. H. ausschütteten. Erklärlich, daß man den armen Aktionären nichts wegnehmen darf.

Noch ist zum Glück das letzte Wort nicht gesprochen. Das Abgeordnetenhaus wird sich mit dem Beschluß des Ernährungsausschusses näher befassen müssen und da ist vielleicht noch eine schwache Hoffnung vorhanden, daß dieser Anschlag auf unsere Taschen nicht so glatt gelingen werde. Endlich muß es damit ein Ende haben, daß die Regierung allen Wünschen der Landwirte und Großindustriellen widerstandslos nachgibt, ohne sich um die Lage der breiten Massen zu kümmern. Letzten Endes sind es wieder die auf feste Bezüge Angewiesenen, die die ganze Becht bezahlen müssen. Wer fragt danach, ob der kleine

Becmte, ob die arme Reservistenfrau, die mit ihrem Unterhaltsbeitrag von 2 Kronen täglich leben muß, den Herren Zuckerbaronen dieses Geschenk machen kann? Wer wagt sie vor dem neuen Schaden, der ihr durch die Verteuerung der Preise für Brot, Fleisch, Zucker usw. erwächst? Und wie zum Hohne wird uns gleichzeitig von Herrn Sektionschef Löwenfeld-Ruß in Aussicht gestellt, daß wir „im Monat Oktober bei der Versorgung mit Zucker gewissen Störungen ausgesetzt sein werden“, das heißt, überhaupt keinen Zucker bekommen werden. Also weniger oder keinen Zucker, dafür aber höhere Zuckerpriese! Das ist mit knappen Worten die ganze Weisheit unserer Verwaltung.

* Feststellung der Zuckerrationen für Getränke.
Das Amtsblatt veröffentlicht heute eine Regierungs-
verordnung, welche die Verabreichung von Zucker in
den Gasthäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien etc.
regelt. Danach darf in Lokalen, die zur Verab-
reichung von Speisen und Getränken dienen, in
Hotels, Gasthäusern, Kaffeehäusern, Kaffeeschänken,
Konditoreien, Brantweinshäusern, Speiselokalen
mit Klubcharakter oder sonstigen Speiselokalen Zucker
nur mit Getränken zusammen, und zwar
in folgenden Rationen verabreicht werden: a) zu
ganzen Portionen Getränken 18 Gramm Würfel-,
Kristall- oder Staubzucker, beziehungsweise von
Würfelzucker drei große oder vier kleine
Würfel; b) zu einer Tasse oder einem Glas Getränk
13 Gramm Würfel-, Kristall- oder Staubzucker, be-
ziehungsweise von Würfelzucker zwei große oder
drei kleine Würfel; c) zu in kleiner Tasse oder
kleinem Glase verabfolgtem Getränk neun Gramm
Würfel-, Kristall- oder Staubzucker, beziehungs-
weise von Würfelzucker ein großer oder zwei
kleine Würfel. Das Gewicht des kleinen Würfel-
zuckers darf per Stück höchstens 44 Gramm, der
großen Würfel zusammen nicht mehr als das oben
angeführte Gesamtgewicht sein. Es ist verboten,
Zuckerbehälter auf den Tischen aufzustellen oder
Zucker zu dem Zwecke herumzureichen, damit die ein-
zelnen Personen sich davon nach Belieben bedienen.
Die Verabfolgung von Staubzucker in Zuckerstreuern
zur Versüßung von Speisen ist jedoch gestattet. Der
Text dieser Verordnung ist in den betreffenden Lo-
kalen an sichtbarer Stelle zu affixieren. Zuwider-
handlungen unterliegen einer Arreststrafe bis zu
zwei Monaten und einer Geldbuße bis zu 600 Kro-
nen. Diese sich auf das ganze Landesgebiet erstreckende
Verordnung tritt sofort in Kraft. — Eine wesent-
liche Aenderung an dem bisherigen Zustande bringt
diese Verordnung nicht, die inmerhin etwas klarer
hätte abgefaßt werden können. So ist uns nicht recht
ersichtlich, welcher Unterschied zwischen einer gan-
zen Portion und einer Tasse oder einem Glas be-
steht, da es doch in den Kaffeehäusern nur zwei
Kategorien von Gläsern oder Tassen gibt: große
(ganze) und kleine (Piccolo).

Der Zuckerbedarf der industriellen Betriebe.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministers über die Regelung des Verkehrs des in industriellen Betrieben verwendbaren Zuckers. Laut dieser Verordnung darf in der Produktionscampagne 1916—17 in industriellen Betrieben zu verwendender Zucker ausschließlich im Wege der ungarischen Zuckercentrale und nur aus solchen Zuckerfabriken, beziehungsweise Freilagern beschafft werden, bei welchen die Centrale den Zucker von Fall zu Fall anweist. Demgemäß darf Zucker zur Verwendung in industriellen Betrieben von Großhändlern oder Detail-

händlern oder Vermittlern nicht gekauft werden und diese dürfen Zucker für den erwähnten Zweck nicht verkaufen oder überlassen. Die Zucker in ihrem industriellen Betriebe verwendenden Personen und Firmen haben die am Tage des Inselebens die dieser Verordnung in ihrem Besitze befindlichen, in ihren eigenen oder in fremden Lokalitäten verwahrten Zuckermengen, nach den verschiedenen Zuckergattungen gesondert, bis zum 10. Oktober dieses Jahres bei der Zuckercentrale anzumelden. Diese Vorräthe werden dann mit den von der Centrale zur Verfügung zu stellenden Etiketten zu versehen sein. Nach dem 31. Oktober dürfen die Zucker in ihrem industriellen Betriebe verwendenden Personen, Rechtspersonen und Firmen keinen Zucker auf Lager halten, der nicht mit den vorgeschriebenen Etiketten versehen ist. Der mit der Etikette versehene Zucker darf — abgesehen vom Verbrauch im Geschäftslokale — in unverarbeitetem Zustande nicht zum öffentlichen Konsum gebracht werden. Der zweite Theil der Verordnung stellt die Zuckermengen fest, die zur Kanditen- und Chokoladeerzeugung verwendet werden dürfen. Sie verfügt, daß die sich mit der Erzeugung von Kanditen und Chokolade beschäftigenden Personen und Firmen während der Produktionscampagne 1916—17 nur ein Drittel jener Zuckermenge anschaffen und verarbeiten dürfen, welchen sie für diesen Zweck in der Campagne 1913—14 angeschafft, beziehungsweise verarbeitet haben. Das Gesamtquantum des Zuckers, der in der Campagne 1916—17 angeschafft und verarbeitet werden darf, kann jedoch 45,000 Meterzentner nicht überschreiten.

Die Verordnung über die Erhöhung der Zuckerpriese.

Wien, 2. Oktober.

Gestern wurde die Verordnung veröffentlicht, die der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien über die Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker erlassen hat. Der erste Teil der Verordnung enthält die Aufgaben, die Rechte und die Pflichten der Zuckerrentrale. Die meisten dieser Bestimmungen sind schon im bisherigen Statut der Zuckerrentrale enthalten gewesen und jetzt nur zum Teile genauer formuliert. Die für das Publikum wichtigsten Bestimmungen betreffen die Preise des Verbrauchszuckers. Wir teilen den darauf bezüglichen Teil der Verordnung im Wortlaute mit:

§ 14.

Preis des Rohzuckers.

(1) Der Verkaufspreis für unversteuerten Rohzucker Erzeugnis beträgt 41 R. 50 H., für Rohprodukte 41 R.

(2) Die Preise verstehen sich auf Basis 88 Prozent Rendement für 100 Kilogramm netto ohne Sach, ab Bahnstation der liefernden Rohzuckerfabrik gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto bei Lieferung bis 31. Dezember 1916. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Januar 1917 und am ersten Tage jedes weiteren Monats bis einschließlich 1. September 1917 um je 25 Heller für 100 Kilogramm netto.

(3) Ueber 88 Prozent bis 90 Prozent Rendement wird ein Tausendstel des Preises für jedes Prozent über 90 Prozent bis 92 Prozent Rendement werden 30 S. für jedes Prozent aufgezahlt. Ueber 92 Prozent Rendement findet keine Vergütung statt. Unter 88 Prozent bis 86 Prozent

Rendement wird ein Tausendstel des Verkaufspreises für jedes Prozent in Abzug gebracht. Bruchteile von Rendementprozenten werden verhältnismäßig berücksichtigt.

(4) Bei Lieferung von unversteuertem Rohzucker ab Verbrauchszuckerfabrik oder Freilager ist, falls der Zucker nicht an eine Verbrauchszuckerfabrik zugewiesen wird, ein entsprechender Frachtszuschlag in Rechnung zu bringen.

(5) Die erforderlichen Säcke hat der Käufer francofrei Bahnstation des Rohzuckers beizustellen.

(6) Im übrigen gelten für Lieferungen von Rohzucker je nach dem Standorte der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Warenbörse.

(7) Wenn usancenmäßig nicht lieferfähiger Zucker über Weisung der Zuckerrentrale übernommen werden muß und eine Vereinbarung über die entsprechende Herabminderung des Preises nicht zustande kommt, so bestimmt die Zuckerrentrale den Preis.

(8) Der Verkaufspreis für versteuerten Rohzucker wird von der Zuckerrentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt.

§ 15.

Preis des Verbrauchszuckers.

(1) Der Grundpreis für Verbrauchszucker einschließlich der Verbrauchsabgabe beträgt 100 R. für 100 Kilogramm Rechnungsgewicht, Basis prima Verbrauchszucker Großbrote, bei Lieferung bis 31. Januar 1917.

(2) Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Februar 1917 und am 1. April 1917 um je 100 H. per 100 Kilogramm.

(3) Die Preise verstehen sich für Lieferungen in Ganzwaggonladungen, gegen Kassa binnen 30 Tagen, abzüglich 2 Prozent Skonto.

(4) Falls der Verkäufer Vorauszahlung bebingt, hat er dem Käufer vom Tage nach dem Einlangen der Zahlung bis zum zehnten Tage nach Ablendung der Ware Zinsen zu vergüten. Die Höhe dieser Zinsen wird von der Zuckerrentrale jeweils festgesetzt.

(5) Beim Verkaufe oder bei Lieferung von Mengen unter einem ganzen Waggon (10.000 Kilogramm) sowie bei Lieferung in Sammelladungen tritt ein Preiszuschlag von 1 R. für je 100 Kilogramm ein.

(6) Die Preisspannungen zwischen Großbrot und den verschiedenen Zuckerorten werden von der Zuckerrentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt.

(7) Desgleichen werden die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zuschläge von der Zuckerrentrale mit Genehmigung des Handelsministers festgesetzt.

(8) Die Fakturierung seitens der Verbrauchszuckerfabriken hat nach dem Rechnungsgewichte auf Basis des Grundpreises unter Berücksichtigung des für den Bestimmungsort zur Zeit der Lieferung festgesetzten örtlichen Zuschlages (Absatz 7) und abzüglich des zur Zeit der Lieferung gültigen Frachtlages ab Veranlassung bis zur Bahnstation des Bestimmungsortes zu erfolgen.

(9) Im übrigen gelten für Lieferungen von Verbrauchszucker je nach dem Standorte der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Warenbörse.

§ 16.

(1) Die Zuckerrentrale kann bestimmen, daß die Verbrauchszuckerfabriken bei ihren Verkaufsabschlüssen die Francoverpackung der Säcke in unbeschädigtem, gebrauchsfähigem Zustande gegen eine dem Käufer zu leistende Vergütung zu bedingen haben und dem Käufer den Ertrag einer Sicherstellung für diese Rücksendung der Säcke auferlegen dürfen.

(2) Der Betrag dieser Vergütung und der Sicherstellung wird jeweils von der Zentrale mit Genehmigung des Handelsministers festgesetzt.

(3) Die Zuckerrentrale ist berechtigt, ähnliche Bestimmungen auch hinsichtlich anderer Emballagen zu treffen.

§ 17.

(1) Für Verbrauchszucker, welcher zu dem im § 15 festgesetzten Preise aus der Fabrik oder dem Freilager weggebracht wird, wird die amtliche Verschlußmarke (§ 14 der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903) statt mit gelbem Aufdruck mit grünem Aufdruck beigelegt.

(2) Für den vor Inkrafttreten dieser Verordnung für Lieferung bis 30. September 1916 zur Besteuerung freigegebenen oder von der Zuckerrentrale zur Besteuerung angegebenen Zucker gilt, auch wenn die Begleichung erst nach dem 30. September 1916 erfolgt, der bis dahin in Geltung stehende Preis. Für solchen Zucker wird die amtliche Verschlußmarke mit gelbem Aufdruck beigelegt.

(3) Die amtlichen Verschlußmarken sind öffentliche Urkunden und Bezeichnungen, deren Fälschung nach dem Strafgesetze bestraft wird.

§ 18.

Preis von Zucker zur abgabefreien Verwendung.

Der Preis des auf Grund finanzamtlicher Bewilligung zur abgabefreien Verwendung im Inlande gelangenden Roh- oder Verbrauchszuckers wird jeweils von der Zuckerrentrale mit Genehmigung des Handelsministers festgesetzt.

§ 19.

Preise im Großhandelsverkehr und Kleinvertrieb.

(1) Die politische Landesbehörde hat Höchstpreise für Verbrauchszucker im Großhandelsverkehr festzusetzen.

(2) Die politische Bezirksbehörde oder mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde hat ferner Höchstpreise für Verbrauchszucker im Kleinvertrieb festzusetzen.

§ 20.

Berechnung der Rübenlieferungsverträge.

Der im § 14, erster Absatz, bestimmte Preis für Rohzucker von 41 R. 50 H. hat, sofern sich nicht nach der Ministerialverordnung vom 18. Februar 1916, betreffend die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17, ein höherer Rübenpreis ergibt, bei der Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge für die Betriebsperiode 1916/17, bei welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreis zu bemessende Zahlung zusteht, als Abrechnungspreis zu gelten.

§ 21.

Mehrerlös.

(1) Wenn gesperrter Zucker, sei es auf Grund der Bestimmung des § 18, sei es bei der Ausfuhr über die Balkan, zu einem höheren als zu dem in den § 14, beziehungsweise § 15 festgesetzten Preise verwertet wird, so ist der Mehrerlös über den Inlandwert in einen von der Zuckerrentrale zu verwaltenden Fonds abzuführen.

(2) Die Grundsätze, nach welchen die Mehrerlöse an diesen Fonds abzuführen, zu verwahren und aus dem Verbrauchszucker

*Die Umordnung über die Einfuhr der
Zuckerpreise.*

75

Rohzuckerfabriken zu vertiefen sind, werden von der Zollver-
sammlung der Zuckerzentrale mit Genehmigung des Handels-
ministers bestimmt.

§ 22.

**Frachtrechnung bei der Rohzucker-
versorgung der Verbrauchszuckerfabriken.**

(1) Alle beim Bahntransport des Rohzuckers zu den
Verbrauchszuckerfabriken entstehenden Frachten bilden eine ge-
meinsame Last der den Zucker übernehmenden Verbrauchs-
zuckerfabriken und sind von denselben im Verhältnisse der von
ihnen bezogenen Rohzuckermengen zu tragen.

(2) Bei dieser Frachtrechnung ist bei gemischten
Fabriken sowie bei Fabriken, welche unmittelbar aus Rübe
Verbrauchszucker erzeugen, der ihnen gemäß § 9, Absatz 2,
anrechenbare Zucker ebenso beitragspflichtig wie ein von aus-
wärts bezogener Rohzucker. Die Zuckerzentrale kann jedoch für
solchen Zucker sowie überhaupt für Zucker, für welchen tatsäch-
lich keine Bahnfracht aufgelaufen ist, eine Ermäßigung des
Beitrages zu den allgemeinen Frachtkosten bewilligen.

(3) Die Zuckerzentrale kann auch andere beim Trans-
port des Rohzuckers von den Rohzuckerfabriken zu den Ver-
brauchszuckerfabriken entstandene Auslagen als gemeinsame
Last, sei es der Rohzuckerfabriken, sei es der Verbrauchszucker-
fabriken oder beider Gruppen, erklären und entsprechend auf-
teilen.

§ 23.

Beschwerderecht.

(1) Gegen sämtliche Beschlüsse, Entscheidungen und Ver-
fügungen der Zentrale steht den Beteiligten die Beschwerde an
den Handelsminister binnen der Ausschlussfrist von einer Woche
nach Bekanntgabe der Entscheidung zu.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24.

Kosten der Zentrale.

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Zuckerzentrale
sind von der Gesamtheit der Rohzuckerfabriken einerseits und
der Verbrauchszuckerfabriken andererseits zu gleichen Teilen zu
tragen.

(2) Die Zuckerzentrale kann zur Deckung dieser Kosten
von den Zuckerfabriken Umlagen einheben, die im Wege der
politischen Exekution eingetrieben werden können.

§ 25.

Übertretungen; Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Missetzung
bei der Vereinfachung der in dieser Verordnung festgesetzten Ver-
pflichtungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren
Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden
erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 R. oder nach deren
Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26.

Auflösung der Zuckerzentrale.

Die Auflösung der Zentrale erfolgt nach Anhörung der
Zollversammlung durch Verfügung des Handelsministers im
Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 27.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Wir-
ksamkeit.

* * *

Von Wichtigkeit sind noch die Bestimmungen über die
Sperrung der Zuckervorräte. Dieselben lauten:

§ 8.

Sperrung.

(1) Sämtliche in Oesterreich jeweils vorhandenen Vorräte
an unverfeuertem Zucker sowie sämtlicher aus dem Zoll-
auslande einlangender Zucker sind unter Sperrung gelegt.

(2) Die Sperrung hat die Wirkung, daß der gesperrte Zucker
nur nach Weisung der Zuckerzentrale verarbeitet, ver-
braucht, freiwillig oder zwangsweise veräußert und daß über
ihn ohne Weisung der Zentrale nicht verfügt werden darf.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstößen,
sind nichtig. Dies gilt auch für dem Verbote zuwiderlaufende
Abänderungen und Verlängerungen gültig geschlossener Rechts-
geschäfte über gesperrten Zucker.

(4) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abge-
schlossene Kauf- und Lieferungsverträge über Zucker aus dem
Betriebsjahre 1916/17 sind ungültig.

(5) Die Verwahrer gesperrten Zuckers sind verpflichtet,
für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

(6) Die Sperrung erdiget mit dem Zeitpunkte, zu welchem
der gesperrte Zucker gemäß den Verfügungen der Zuckerzentrale
zur Verfeuerung oder zur Ausfuhr gelangt. Hinsichtlich ge-
sperrten Zuckers, für welchen die abgabefreie Verwendung
finanzamtlich bewilligt wurde, erdiget die Sperrung mit dem Zeit-
punkte der Uebernahme des Zuckers durch den Bezugs-
berechtigten. Sofern die erteilte Bewilligung zur abgabefreien
Verwendung erlischt oder widerrufen wird, legt die Sperrung
rückwirklich des in diesem Zeitpunkte beim Bezugsberechtigten
etwa noch vorhandenen Zuckers wieder auf.

(7) Bei aus dem Ausland bezogenem, ver-
feuertem Zucker erdiget die Sperrung mit der auf Grund der
Beschlüsse der Zuckerzentrale erfolgten Uebernahme durch den
Bezugsberechtigten.

Regelung des Zuckerverbrauchs in Ungarn.

Budapest, 30. September.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung
über die Beschränkung der Verarbeitung von
Zucker in Gast- und Paffschänken sowie ähn-
lichen öffentlichen Lokalen.

Eine weitere Verordnung des Finanzministers regelt den
Verbrauch von Zucker in Industriebetrieben. Kanditen- und
Schokoladenfabriken dürfen in der Erzeugungscampagne
1916/17 bloß ein Drittel jenes Zuckerquantums be-
schaffen, beziehungsweise verarbeiten, das sie in der Kam-
pagne 1913/14 beschafften, beziehungsweise verarbeitet haben,
och darf das Gesamtquantum des in der Kampagne 1916/17
beschaffenden, beziehungsweise zu verarbeitenden Zuckers
5.000 Meterzentner nicht übersteigen.

Zur Erhöhung der Zuckerverpreise.**Erzeugung und Verbrauch von Zucker.**

Die jetzt verfügte Erhöhung der Zuckerverpreise wird bekanntlich auch mit den durchaus geänderten Erzeugungs- und Verbrauchsverhältnissen begründet. Obwohl wir seit dem Kriegsausbruch einen ganz außerordentlichen Abbruch unserer Zuckerausfuhr erfahren haben, verfügen wir seither doch über weniger Zucker im Inlande als früher. Ueber diese Situation und ihre Ursachen gehen uns von unterrichteter Seite folgende Aufklärungen zu:

Im Jahre 1914/15 betrug die Größe der angebauten Rübenfläche 260.000 Hektar und es wurden nahezu 75 Millionen Meterzentner Rübe geerntet. Im Jahre 1915/16 betrug die angebaute Fläche nur noch 176.000 Hektar; es wurden rund 50 Millionen Rübe geerntet. Im Jahre 1916/17 — das ist also der Anbau im heurigen Frühjahr — wuchs die Ziffer zwar wieder auf 187.000 Hektar, wie viel aber geerntet wird, wissen wir noch nicht. Was die Menge anbetrifft, sind wir sicherlich besser daran als im Vorjahre. Da aber der Boden fast gar nicht gedüngt wurde und die Bitterung jetzt nicht am besten ist, dürfte die Qualität der vorjährigen unter Umständen nicht durchweg gleichkommen.

Die Verhältnisse im Konsum lagen so: Im Jahre 1913/14 wurden 11.7 Millionen Meterzentner Rohzucker in Oesterreich erzeugt, davon wurden im Inland (Oesterreich) 5.2 Millionen verbraucht, und ausgeführt wurden 6.5 Millionen Meterzentner. Es wurden also nur 40 Prozent im Inland verzehrt. Im Jahre 1915/16 betrug die Rohzuckererzeugung 7.5 Millionen Meterzentner, wozu noch die am 1. September 1915 vorhandenen Vorräte in der Höhe von 3.2 Millionen Meterzentner kamen, so daß also im ganzen 10.7 Millionen Meterzentner verfügbar waren. Der Verbrauch im Inland dürfte bis September 1916 zirka 9½ Millionen Rohzuckerwert ausgemacht haben, mit dem Reste müssen wir bis zu dem Zeitpunkt, wo neuer Zucker auf den Markt kommen kann, auskommen. Der Verkauf betrug somit bis jetzt um zirka vier Millionen mehr als im letzten Friedensjahre, obwohl um ebensoviel — nämlich um vier Millionen Meterzentner — weniger erzeugt wurde. Dieser Mehrverbrauch er-

folgte zum Teile auch für „nicht normale“ Zwecke. Sehr große Mengen mußten versüttert werden, die Preßhefeindustrie ist fast ganz auf Zucker übergegangen, der Brauindustrie mußte Zucker — wenn auch nur 200.000 Meterzentner — zugewiesen werden, die Konservenfabriken (Marmeladen, Obst und so weiter) wurden bedeutend reichlicher bedacht, weil sie ja wesentlich zur Lebensmittelversorgung beitragen. In die Höhe gegangen ist auch der Verbrauch an Zucker in den Kanditen- und Zuckerwarenfabriken, obwohl diese bereits im letzten Halbjahr auf 40 Prozent ihres Normalbedarfes eingeschränkt wurden.

Was den unmittelbaren Verbrauch an Zucker im Konsum anbelangt, so ist auch er bedeutend gesunken. Man muß bedenken, daß der Zucker unser billigstes Nahrungsmittel darstellt. Der monatliche Verbrauch an Weißzucker (direkter Konsumzucker) war im Jahre 1913/14 380.000 Meterzentner, im Jahre 1914/15 160.000 Meterzentner, und so hoch beläuft sich etwa auch der Verbrauch im Jahre 1915/16. Die normale Ausfuhr betrug früher 6 Millionen, heute aber nur 400.000 Meterzentner, und es ging nichts hinaus, ohne daß wir eine Kompensation bekommen hätten, oder daß die ausgeführten Mengen für russisch-Polen, beziehungsweise für unsere Verbündeten, die Türken und die Bulgaren, bestimmt waren.

Keine Buckerbäckerwaren für Wieder- verkäufer.

Nur für Detailkunden.

Der Reichsverband österreichischer Buckerbäckerverbände und Genossenschaften teilt folgendes mit:

„Gestern fand im Saal der Wiener Buckerbäcker-Genossenschaft eine von Delegierten aus allen österreichischen Provinzen besuchte Versammlung des Reichsverbandes österreichischer Buckerbäckerverbände und Genossenschaften statt, in der auf Antrag des Präsidenten K. Joseberger der einstimmige Beschluß gefaßt wurde, ab 1. d. den Verkauf von Buckerbäckerwaren an Konditoreiverkehr, Kaffee- und Gasthäuser in ganz Oesterreich einzustellen und die erzeugten Waren nur direkt an den Konsumenten, also nur an die Detailkunde, zu verkaufen. Dieser Beschluß hat seine Ursache in der herrschenden Knappheit und in der enormen Vertenerung aller Rohprodukte, die eine verminderte Erzeugung fordert.“

Außerung eines Cafetiers.

Zu dem Beschluß des Reichsverbandes der Buckerbäcker-Genossenschaft, der den Verkauf von Buckerbäckereien an Gast- und Kaffeehäuser gänzlich einstellt und nur direkt an Detailkunden zuläßt, teilte der Cafetier Josef Siller einem unserer Mitarbeiter folgendes mit:

„Sollten die Buckerbäcker mit diesem Beschluß Ernst machen, so würde dessen Durchführung von den einschneidendsten Folgen für das Kaffeehausgewerbe sein. Was soll nach den Maßnahmen der hiesig erlassenen Brotverordnung ein Kaffeesieder, der ja auch den ganzen Nachmittag hindurch seinen Gästen feinen weißen Kaffee und keine Milchschokolade verabreichen kann, dem Publikum überhaupt noch bieten? War doch schon in letzterer Zeit die Menge der von Buckerbäckern erhältlichen Waren ziemlich knapp und mußte man alles daransehen, um sich die Bäckereien doch zu verschaffen, da man ja dem Gaste, insbesondere zur Kaufszeit, nicht zumuten kann, daß er den bloßen Tee trinkt. Demnach wird die Durchführung dieses Beschlusses das Interesse des Publikums am Kaffeehausbesuch noch mehr verringern. Oder werden es die Buckerbäcker zulassen, daß der Cafetier unter dem Deckmantel des Detailkunden die Bäckerei sich verschafft? Das würde ja eine Umgehung des Beschlusses leicht möglich machen und allerdings für den Buckerbäcker auch den Vorteil mit sich bringen, daß er nunmehr auch vom Cafetier den höheren Detailpreis verlangt.“

(Die Neuregelung des Zuckerverkaufs und der Zuckergroßhandel.) Zu der Verordnung über die Neuregelung des Zuckerverkaufs geht uns von Vertretern des Großhandels nachstehende Zuschrift zu: „Zu den in der Sonntagsnummer des „N. W. Z.“ enthaltenen Mitteilungen über die neuen Preise im Detailverkehr würden wir um die Feststellung bitten, daß nach § 19 der Ministerialverordnung die Höchstpreise für Verbrauchszucker im Großhandelsverkehr und auf diesen aufgebaut die Detailpreise für jedes Kronland verschieden sind und erst von den Statthalterei und Landespräsidenten festzusetzen sein werden. Die bisherigen für den Großhandelsverkehr festgesetzten Höchstpreiszuschläge betragen für Wien und Niederösterreich K. 1.50 pro 100 Kilogramm, währenddem dieselben in andern Kronländern, wie zum Beispiel in Steiermark und Böhmen sich auf 2 K. belaufen. Bei neuerlicher Festsetzung der Zuschläge im Großhandelsverkehr sollte auf die verschiedenen Lasten, welche den Großhändler treffen, Rücksicht genommen werden. So kommt vor allem der Zinsenverlust in Betracht. Es gibt nämlich nach der neuen Verordnung (§ 15, Punkt 3) nur ein Respiro von 10 Tagen. Die Faktura wird selbstverständlich an dem Tage ausgestellt, an welchem der Waggon die Fabrik verläßt, welcher aber manchmal, der Verkehrsschwierigkeiten wegen, wochenlang unterwegs bleibt. Dem Detaillisten dagegen kann der Zucker selbstredend erst bei Lieferung berechnet werden. Die Zeit zwischen dem Einlangen beim Großhändler und Abgabe an den Detaillisten wird häufig mehr als zehn Tage erfordern. Ferner müssen durch das Fehlen von geschlossenen Waggonen oft offene Waggonen genommen werden; daraus erwachsen Notbedachungsbesen und Assuranzgebühren, die den Großhändler mit 35 bis 50 K. pro Waggon belasten. Auch hat der Großhändler die Fracht der Ristentara (je nach Frachtsatz und Waggoninhalt 10 bis 40 K. pro Waggon) aus eigenem zu tragen und auch die Spesen der Antunstation (Auslade- und Aufzugegebühr zirka 10 K. pro Waggon, sowie Skonto der Fracht 2 bis 6 K.), weiter die erhöhten Spesen der Lagerhaltung. Aus diesen Titeln allein kann sich unter Umständen eine Belastung des Großhandels von 1 K. für 100 Kilogramm ergeben. Hierzu kommen noch die neuen erhöhten Gebühren für Rechnungstempel und Porto. Es würde sich vielleicht empfehlen, daß die Statthalterei in Bälde eine Enquete einberuft, in welcher sowohl der Grob- menten Gelegenheit erhalten, ihre berechtigten Wünsche zu vertreten.“

Die Beschränkung des Zuckerverbrauchs in Ungarn. Wie bereits berichtet, hat die ungarische Regierung durch eine Verordnung die Verabreichung von Zucker in Speise- und Kaffeehausbetrieben beschränkt. Danach darf, wie uns aus Budapest berichtet wird, in Lokalen, die zur Verabreichung von Speisen, beziehungsweise von Getränken dienen, ebenso in solchen Betrieben aller Art, wie Hotels, Gasthäusern, Kaffee-

häusern, Kaffeeschenken, Konditoreien, Branntweinschenken, Speiselokalen mit Kubcharakter oder sonstigen Speiselokalen, Zucker nur mit Getränken zusammen und in folgenden Rationen verabreicht werden: zu ganzen Portionen Getränken 18 Gramm Würfel-, Kristall- oder Staubzucker, beziehungsweise von Würfelzucker drei große oder vier kleine Würfel; zu einer Tasse oder einem Glas Getränk 13 Gramm Würfel-, Kristall- oder Staubzucker, beziehungsweise von Würfelzucker zwei große oder drei kleine Würfel; zu in kleiner Tasse oder kleinem Glase verabfolgtem Getränk 9 Gramm Würfel-, Kristall- oder Staubzucker, beziehungsweise von Würfelzucker ein großer oder zwei kleine Würfel. Das Gewicht des kleinen Würfelzuckers darf pro Stück höchstens 4,4 Gramm, der großen Würfel zusammen nicht mehr als das oben angeführte Gesamtgewicht sein. Es ist verboten, Zuckerbehälter auf den Tischen zu placieren oder Zucker zu dem Zweck herumzureichen, damit die einzelnen Personen sich davon nach Belieben bedienen. Die Verabfolgung von Staubzucker in Zuckerkreuern ist jedoch zur Verführung von Speisen gestattet.

Buckerersatz.

Die von der Teuerung aller Lebensmittel schwer belastete Bevölkerung hat nunmehr auch noch den erhöhten Zuckerpriß zu tragen. Gegen die Argumente, die zur Rechtfertigung dieser Preiserhöhung dienen sollen, ließe sich manches sagen. Aber selbst der resignierte Beurteiler, der die Verteuerung aller anderen Nahrungsmittel bereits als genügende Rechtfertigung auch für die Zuckerverteuerung gelten lassen will, wird doch einen näherliegenden Einwand nicht unterdrücken können. Den Einwand nämlich: warum nicht das allbekannte Zuckersachmittel für den Konsum herangezogen wird. Der Zucker ist teuer, der Zucker ist knapp geworden; das sind Erscheinungen, die uns nichts Neues sind, wir haben das bei allen vielbegehrten Verbrauchsartikeln erlebt. Und da strengen sich nun zur Kriegszeit die gelehrten und erfinderischen Köpfe an, Ersatzmittel zu finden. Mehleratz, Eierersatz, Leberersatz, Hautschuferatz — es herrscht eine fieberhafte, aber leider meist erfolglose Suche nach Surrogaten. Einen wichtigen Bedarfsartikel aber gibt es, für den man einen verwendbaren Ersatz nicht erst zu suchen braucht, weil er bereits seit Jahrzehnten ge-

funden ist. Jeder Schulfunge weiß, daß aus Steinkohlenteer Saccharin gewonnen wird, ein Stoff, der den Zucker um das Vier- bis Fünfhundertfache an Süßigkeit übertrifft. Saccharin kann den Zucker allerdings nicht als Bestandteil der menschlichen Nahrung ersetzen, weil es überhaupt keinen Nährwert besitzt, dort aber, wo es sich nur um Süßungszwecke handelt, ist Saccharin ein voll- und überwertiger Zuckersersatz.

Warum wird nun unter den schwierigen Kriegsverhältnissen von diesem Ersatzmittel kein Gebrauch gemacht? Schon zu Friedenszeiten hat es in Konsumentenkreisen und in den zuckerverbrauchenden Gewerben (Liquor- und Fruchtkonservenherzeugung, Zuckerbäckerei) eine starke Bewegung gegeben, die die Freigebung des Saccharins forderte. Die Staatsgewalt hat aber, um die Interessen der Zuckerindustrie und ihr eigenes Mitinteresse an der hohen Zuckersteuer zu schützen, die Verwendung des Saccharins auf Medizinalzwecke eingeeengt und sonst strenge untersteht. Hand nun dieses Verbot schon zu normalen Zeiten lebhaften Widerspruch, so erscheint es gegenwärtig vollends unhaltbar. Die angebliche Gesundheitschädlichkeit des Saccharins, mit der man das Konsumverbot anfangs begründen wollte, ist durch wissenschaftliche Untersuchungen längst widerlegt. Für die gewöhnlichen Zwecke des Konsums genügen verschwindend kleine Dosen dieses starken Süßstoffes, aber selbst in größeren Dosen genommen, ist es durchaus unschädlich. Und daß bei der gegenwärtigen Teuerung und Knappheit des Zuckers Saccharin ein sehr brauchbares und dem Konsum willkommenes Ersatzmittel bildet, wird am einfachsten durch die Tatsache bewiesen, daß in Deutschland unter dem Druck der Kriegsverhältnisse, die dort ebenso liegen wie bei uns, der Saccharinkonsum freigegeben wurde. In jedem Kaffeehaus in Deutschland süßt sich jetzt der Gast seine Schale Kaffee oder Tee mit winzigen Saccharinabletten. Wenn die deutsche Zuckerindustrie die Verwendung dieses billigen Ersatzmittels sehr wohl aushalten kann,

so wird auch die österreichische sie aushalten. Unsere heimischen Zuckerindustriellen geben ja selbst zu, daß während des Krieges der Inlandbedarf so gestiegen ist, daß sie ihn kaum zu decken vermögen. Wie wäre denn sonst auch die Zuckerknappheit zu erklären? Um so zweckmäßiger ist es aber dann, den Konsum durch Freigebung des Saccharins zu entlasten. Der Zucker als Nährstoff wird immer seine getreuen Konsumenten finden; als bloßer Süßstoff aber genügt Saccharin für vielfältige Bedürfnisse, gewährt dem Publikum eine ökonomische Erleichterung und sichert zugleich die Deconomie im Zuckerverbrauch. Schon daß wir die Zuckerkarte haben einführen müssen, spricht beweiskräftig für die Notwendigkeit eines Ersatzmittels. Angesichts der analogen Sachlage in Deutschland ist das österreichische Saccharinverbot nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Begleiterscheinungen der Zuckerpreis- erhöhung.

Das Handelsministerium hat eine gute Presse: Die Zuckerpreis-erhöhung hat die bürgerlichen Zeitungen nicht aufgeregt. Noch auffälliger erscheint, daß die Begleitumstände in der Öffentlichkeit so wenig Beachtung gefunden haben. In den letzten Wochen ist wieder eine beunruhigende Zuckerknappheit eingetreten, genau so wie jedesmal früher, wenn eine Preisregulierung vor sich gehen sollte. Bevor die höheren Preise in Kraft treten, werden die Vorräte sichtlich zurückgehalten. Mit dieser Zurückhaltung wird eine doppelte Absicht verfolgt: Erstens sollen die Abnehmer fixiert gemacht werden — sind sie entsprechend ausgehungert, so wird ihnen der Preis gleichgültiger, wenn sie nur Ware überhaupt bekommen. Zweitens erwartet man, doch noch möglichst viel der alten Ware zum erhöhten Preis abzusetzen und so einen Extraprofit zu machen. Zwar trifft die Verordnung Vorkehrungen, indem sie vorschreibt, daß Zucker zu altem Preis in der Packung verschieden bezeichnet wird. Aber offenbar bieten diese Vorschriften den genügenden Schutz nicht. Es erweist sich als Fehler, daß die Zuckerzentrale ganz auf dem Kartell aufgebaut, daß das Kartell ihr durchführendes Organ ist. Wie sehr sich jene Organe der Staatsverwaltung, die in der Zentrale wirken, bemühen mögen, die ganzen Einzelheiten der Durchführung haben sie nicht in der Hand. Beweis dafür ist schon die Tatsache, daß jedesmal vor der Regulierung der Preise wie von selbst der Markt in einem Sinne reguliert wird, der den Absichten der Regierung in keinem Falle entsprechen kann. Diese Marktregulierung kann nur vorgenommen werden durch das Kartell, niemals ohne oder gegen dasselbe.

Es ist dieser nur einer von mehreren Fällen, in denen sich die Verknüpfung staatlicher Organe mit Produzentenorganisationen zu Wirtschaftszentralen bei uns nicht bewährt hat, obschon man anderwärts damit gute Erfahrungen gemacht hat. Man wird mit diesem Auskunftsmittel in Zukunft sparsamer sein und im besonderen die Zuckerzentrale bald ganz vom Kartell lösen müssen. Wer zur Mitverwaltung nicht genug Gemein Sinn aufbringt, darf sich nicht beklagen, wenn sie durch die reine hoheitliche Verwaltung des Staates ersetzt wird. Das Gemeinwesen kann sich nicht in einen Mechanismus versenken lassen, der es zum Mitschuldigen privater Profitinteressen machen könnte.

Aus diesem Anlaß wird mit Fug die Anfrage an die Regierung zu stellen sein, wo denn die Freigabe des Saccharins verbleibt? Schon im Frieden war die Saccharinsperre schwer zu rechtfertigen, sie ist unbegreiflich und unerträglich in Kriegszeiten, wo die Rücksichten der Volksernährung allen anderen Gesichtspunkten voranziehen. Ein großer Teil unserer Obsterte, der durch Einsiedeln auf längere Jahreszeiten billig hätte gestreckt werden können, wird jetzt aufgezehrt, ein großer Teil wird wieder zum Vorrat der Bemittelten, die sich den teuren Zucker in genügender Menge beschaffen konnten, sowie der Spekulanten, die Obst mit teurem Zucker für die Wohlhabenden, für Restaurants und Cafés konservieren. Die Kriegswirtschaftspolitik, die da betrieben wird, erscheint alles eher als soziale und als Volksernährungspolitik. Wir wiederholen darum dringend die Forderung, daß das Saccharin freigegeben werde!

6. / X. 1916

82

(Der Stand der Zuckerrübe.) Die jüngsten Tage brachten bis zu allerletzt wohl recht kühles, dagegen meist sonniges Wetter, welches für die Entwicklung des Zuckergehaltes in der Rübe recht günstig gewesen ist. Niederschläge kamen nur in ganz geringem Ausmaße vor, welche höchstens dazu beitrugen, die Herausnahme der Rüben zu erleichtern. Der Ackerertrag dürfte nach der „Wochenschrift des Zentralvereins für Rübenzuckerindustrie“ manche Enttäuschungen bringen, wogegen das Anhalten sonniger Witterung eine weitere Besserung des Zuckergehaltes mit sich bringen kann. In Deutschland ist schönes, sonniges Herbstwetter eingetreten, welches für die Gewichtszunahme der Rübe und deren Qualitätsverbesserung sehr vorteilhaft ist. Mit dem Ausroden der Rübe wurde verschiedentlich begonnen, doch bieten die bisherigen Ergebnisse noch keinen Anhalt zur Beurteilung der Ernteausichten. Die Fortdauer des jetzigen Wetters wäre sehr erwünscht. In den Niederlanden herrschte ebenfalls günstige Witterung, so daß man der bevorstehenden Rüben-ernte in bezug auf den Zuckerertrag zuberächtlicher entgegenfieht. Vom Ackerertrag erwartet man nur ein mittleres Ergebnis. Für Frankreich schätzen Pariser Fachkreise die kommende Zuck-erzeugung auf 225.000 Tonnen gegen 150.000 Tonnen im Vorjahre.

Preise für Kriegsgemüsegärten.

Einem von Stadtrat Tomola dem Stadtrate vorgelegten Bericht über die Preisverteilung für Kriegsgemüsegärten und Schulen ist zu entnehmen, daß sich bei der Besichtigung der Gärten sehr viele vorfanden, die durch ihre sorgfältige Anlage, zweckmäßige Einteilung, gute Pflege einer Auszeichnung wert sind. Ebenso günstig war das Ergebnis der Besichtigung der Anbauflächen der Schuljugend. Es wurden sehr anerkanntswerte Leistungen festgestellt. An Kriegsgemüsegärten wurden 190 Preise, an die am Anbau beteiligten Schulen 110 Preise verteilt.

11./X. 1916

85

Die Zuckerversorgung 1916/17.

Die Zuckerversorgung für das Betriebsjahr 1916/17 ist nun, nachdem die Verordnung vom 14. September, Ausführungsbestimmungen vom 27. September und eine Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise vom 30. September erschienen sind, im wesentlichen festgelegt. Die wichtigsten Grundsätze wurden bereits früher besprochen. Danach müssen die Zuckerrüben nun grundsätzlich alle auf Zucker verarbeitet werden. Die Herstellung von Branntwein aus Zuckerrüben wird auf das für Kriegszwecke unentbehrliche Maß beschränkt. Der Kriegsrübenzuckerfabrikation ist die Erlaubnis erteilt worden, den ihr angeschlossenen Herstellern bestimmte Mengen zuzuführen. Überhaupt soll die Herstellung von Zuckeraustrichmitteln im Wirtschaftsjahr 1916/17, soweit die Bestände es zulassen, gefördert werden. Die Ernteausichten sind nicht sehr günstig, da kaum mehr als eine Mittelernte erwartet werden kann. Das bedeutet, da wir einen Mehranbau von rund 11 Prozent gegenüber dem Jahr 1914/15 haben, zwar eine Kopfmenge von vielleicht 23 Kilogramm Zucker gegenüber 19—20 Kilogramm Inlandsverbrauch der letzten Friedensjahre, mithin eine nicht unwesentliche Steigerung; aber dieser Steigerung des Ertrages steht auch eine wesentliche Steigerung des Bedarfs gegenüber. Es muß daher, wie das Kriegsernährungsamt mitteilt, bei der Rationierung bleiben. Im Durchschnitt waren es 750—850 Gramm, die von den Kommunalverbänden den Verbrauchern als Mundzucker zugeführt wurden. Eine Steigerung dieser Kopfmenge wird im allgemeinen nicht möglich sein, da sie die Herstellung von Marmelade und Kuchenhonig als wichtigen Fettersatz- und Ausstrichmitteln allzusehr beeinträchtigen würde. Die Preisregelung zielt darauf ab, daß der Mundzucker auch weiterhin zu den gegenwärtig geltenden Preisen abgegeben wird. Nun ist allerdings der Rohzuckerpreis schon am 3. Februar um 3. M für den Zentner erhöht worden, eine Erhöhung, die ihre Früchte in dem gesteigerten Rübenbau getragen hat. Der Verbrauchszuckerpreis für die Fabriken, die bisher für Magdeburg 23,10. M betrug, ist demgemäß nun auf 26,25. M einschließlich der Rohzuckerfracht gestiegen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat aber angeordnet, daß der Mundzucker weiter auf der Grundlage eines Magdeburger Preises von 23,35. M, mithin nur um 25. S teurer als bisher geliefert wird. Da diese 25. S durch die Ermäßigung des Großhandelsnuzens und durch eine strengere kommunale Überwachung der Preisbildung ausgeglichen werden können, wird der Verbraucher daher den Mundzucker zu den alten Preisen beziehen können. Diese Preise sind zwar um 25 Prozent höher, als die letzten Friedenspreise, sie sind aber erheblich niedriger, als die bei unsern Feinden geltenden Preise, die gegenüber dem Frieden, in Frankreich eine Steigerung um ungefähr 180, in England sogar um 240 Prozent erfahren haben. Für die Aufrechterhaltung des alten Mundzuckerpreises ist den Fabriken ein Ausgleich zu gewähren, und zwar dadurch, daß einmal von den Verbrauchszuckerfabriken bisher gewährten Frachtzuschlägen die nicht verbrauchten Beträge an eine Ausgleichskasse abgeführt werden sollen, und zweitens der nicht auf den Bedarfsanteil der Kommunalverbände abzugebende Zucker zu höherem Preise verkauft werden darf. Dieser Aufschlag ist auf 2,55. M festgesetzt. Er ist von der zuckerverarbeitenden Industrie und somit meistens von Waren zu tragen, die nicht unentbehrlich sind. Soweit er aber wirklich nötige Nahrungsmittel treffen sollte, wird für möglichst niedrige Höchstpreise gesorgt werden. Insbesondere werden die Ausstrichmittel vor Verteuerung geschützt werden. Vom Mundzucker werden mindestens zwei Drittel in der billigsten Sorte in Verkehr kommen, so daß nirgend eine Notwendigkeit für den Kauf der teuern Sorten besteht.

Regelung des Verkehrs mit getrockneten
Zuckerrübenschnitten. Heute wird folgende Mit-
teilung versendet: Der Absatz und Bezug von getrockneten
Rübenschnitten war bisher dem freien Verkehr überlassen. Es
ist nun die Erscheinung zutage getreten, daß sich auch dieses
wichtigen Futterartikels die Spekulation bemächtigt hat und
daher die Preise, welche für getrocknete Rübenschnitte verlangt
wurden, eine ganz außerordentliche Höhe erreicht haben. Außer-
dem fehlt jede Uebersicht über die Produktion und die Ver-
wendung der trockenen Schnitte. Um nun eine weitere Preis-
steigerung in diesem Artikel zu verhüten und sowohl die
Produktion als auch die Abnehmer vor spekulativen Antrieben
zu schützen, wird durch eine morgen zur Verlautbarung ge-
langende Ministerialverordnung bestimmt, daß die Ver-
äußerung von getrockneten Rübenschnitten
nur an die Futtermittelzentrale zulässig
ist. Außerdem wird für Rübenschnitte von einem Feuchtigkeits-
gehalte bis höchstens 13 Prozent ein Uebernahmepreis von
39 K. 50 S. festgesetzt, der sich ab 1. Januar 1917 monatlich
bis einschließlich 1. Mai 1917 um je 20 S. per Meterzentner
steigert. Gleichzeitig wird eine Anzeige- und Anbotspflicht für
jene Mengen von Rübenschnitten statuiert, welche zum Zwecke
des Verkaufes vorrätig sind. Ferner werden die Zuckerfabriken
verpflichtet, die anfallenden Rübenschnitte mit gewissen Aus-
nahmen der Trocknung zu unterziehen. Eine Einschränkung der
Verfütterung von Trockenschnitten in den Zuckerfabriks-
ökonomen erfolgt nicht und bleiben auch die durch Rüben-
kontrakte begründeten Verpflichtungen der Zuckerfabriken zur
Lieferung von Schnitten an die Rübenproduzenten aufrecht.

— (Der Stand der Zuckerrübe.) Die Wochenschrift des Vereins für Rübenzuckerindustrie schreibt in ihrer gestrigen Ausgabe: In der abgelaufenen Berichtswoche herrschten außerordentlich günstige Witterungsverhältnisse. Es gab insbesondere viel Sonne, und die Temperaturen hielten sich in entsprechender Höhe. Ueber die bisherigen Ergebnisse der Rübenernte verlautet, daß die Ackererträge in bezug auf das Gewicht teilweise wohl sehr enttäuschen, dagegen ist die Qualität der Rübe recht befriedigend. Die derzeitige günstige Witterung wird wegen der vorgeschrittenen Zeit für das Wachstum der Wurzel nicht mehr viel nützen, dagegen kann der Zuckergehalt bei längerem Anhalten des Wetters noch gute Zunahme erfahren. Im Deutschen Reiche war die Witterung der Berichtswoche für die Weiterentwicklung der

Rüben nur teilweise günstig. Um einen Rückgang des teilweise recht befriedigenden Zuckergehaltes zu vermeiden, wären sonnige, trockene Herbstwochen erwünscht. Was den Ackerertrag betrifft, glaubt man, daß mehr als eine mäßige Mittelernte nur in Bezirken mit warmen, lehmigen Boden zu erwarten sein dürfte. In den Niederlanden war das Wetter für die Rübe ziemlich günstig. In Schweden konnte die Zuckerrübe wegen des unbeständigen Wetters der letzten Wochen nicht die erhofften Fortschritte machen, und die Ackererträge dürften hinter guten Jahren zurückbleiben.

Saccharin als Zuckerersatz.

Unschädlichkeit, aber geringer Nährwert.

Die sich immer ärger fühlbar machende Zuckerknappheit hat ein Thema nun wieder besonders aktuell werden lassen, das vor ungefähr sechs Monaten eifrig erörtert wurde: die Freigabe des Saccharins als Zuckerersatz für den allgemeinen Verkauf. Im März hat der Abgeordnete Einspinner als Führer einer Deputation des steirischen Landesverbandes der Handelsgremien und Genossenschaften dem Statthalter in Steiermark Grafen Clary nahegelegt, dahin zu wirken, daß das Saccharin für die zuckerverarbeitenden Gewerbe als Zuckerersatz freigegeben werde. In der Zwischenzeit sind auch bei uns wiederholt Stimmen laut geworden, die sich für die Freigabe des Saccharins als Zuckerersatz im allgemeinen aussprachen. Mit einem effektiven Ansuchen, das Saccharin freizugeben, ist der Landeshauptmann von Oberösterreich Prälat Hauser vor ungefähr zwei Wochen an das Ministerium des Innern herangetreten. Und allenthalben regt sich nun angesichts der Zuckerknappheit der Wunsch, das Saccharin in den freien Verkehr einzuführen.

Bekanntlich ist gegenwärtig bei uns das Saccharin nur in Apotheken und Drogerhandlungen erhältlich, und es darf nur für medizinische und chemische Zwecke verwendet werden. In Deutschland dagegen ist die Verwendung des Saccharins als Zuckerersatzmittel bei Herstellung von Likören, Limonaden, Fruchtkonserven und anderen Genuß- und Nahrungsmitteln gestattet, und diese Erlaubnis nur mit der Bedingung verknüpft, daß die unter Verwendung von Saccharin erzeugten Nahrungsmittel als „mit Saccharin hergestellt“ bezeichnet werden müssen.

Bei uns wurden im Jahre 1898, als besonders schwere Fälle von Saccharinschmuggel nach Oesterreich aufgedeckt wurden, die Bestimmungen über den Handel mit Saccharin verschärft, und eine Regierungsverordnung vom 3. Oktober 1907 hat noch speziell das Saccharin als „künstlichen Süßstoff, der lediglich zur Nachahmung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt ist“, bezeichnet und auf schwere Ahndung der unbefugten Verwendung aufmerksam gemacht. Der Oberste Sanitätsrat hat dann im Jahre 1914 in einem Gutachten ausgesprochen, daß das Saccharin nur den Wert eines Genußmittels und nicht den geringsten Nährwert hat. Dem Saccharin wurde der Zucker als eines der für die menschliche Ernährung wichtigsten und billigsten Lebensmittel gegenübergestellt. Hervorgehoben wurde jedoch in diesem Gutachten bereits, daß gegen die Verwendung des Saccharins als Zuckerersatz bei Herstellung von Konfitüren, Likören, Süßigkeiten usw. nichts einzuwenden ist, wenn diese Art der Herstellung, so wie in Deutschland, deklariert wird. Gegen die Einföhrung des Saccharins als allgemeiner Zuckerersatz, also auch als Bestandteil der Volksnahrung, sprach sich das Gutachten, das von Hofrat Dr. Horst Meyer und Prof. Dr. Durig erstattet wurde, energisch aus, mit der Begründung, daß das Saccharin gar keinen Nährwert besitzt, während der Zucker ein äußerst nahrhaftes Lebensmittel ist. Ein Kilogramm Zucker liefert 4000 Kalorien. Das Saccharin aber in jeder Menge besitzt gar keinen Nährwert. Die Verbreitung des Saccharins als Zuckerersatz könnte daher eine Unterernährung der weiten Volksschichten zur Folge haben.

Daß in Oesterreich dennoch Saccharin vielfach gegen die Bestimmungen verwendet wurde, beweist die Tatsache, daß in den Jahren 1912 und 1913 fast 14.000 Kilogramm Saccharin eingeschmuggelt wurden. Die Saccharinerzeugung in Oesterreich ist übrigens verhältnismäßig gering, sie schwankte in der letzten Zeit zwischen 13.000 und 30.000 Kilogramm pro Jahr. Für den Import von Saccharin, das zumeist, soweit Bedarf über die vorhandene Erzeugungsmenge sich einstellte, aus Deutschland bezogen wurde, ist ein sehr hoher Einfuhrzoll festgesetzt.

Es ist zweifellos, daß in normaler Zeit das Saccharin als Zuckerersatz für die Bevölkerung im allgemeinen nicht eingeföhrt werden sollte, weil tatsächlich der Zucker ein wichtiges Nahrungsmittel ist und nicht durch ein wertloses Genußmittel, wie es das Saccharin ist, verdrängt werden darf. Es würde dadurch tatsächlich eine Gefahr für die rationelle Ernährung der Bevölkerung eintreten.

In einer Zeit jedoch, in der Knappheit an Zucker besteht, und die Bevölkerung sich den Zucker vielfach nicht beschaffen kann, ist es wohl angezeigt, wenn das Saccharin den zuckerverarbeitenden Gewerben freigegeben wird, wodurch der sonst von diesen verwendete Zucker für den Konsum der Bevölkerung frei wird und andererseits den Leuten, die keinen Zucker erhalten können, der Ersatz geboten wird, damit sie die in Betracht kommenden Speisen nicht ungefüßt zu sich nehmen müssen.

Meinungen Prof. Wendebachs.

Wir haben uns an Universitätsprofessor Beheimen Rat Dr. K. F. Wendebach um seine Meinungsäußerung in dieser Frage gewendet, der einem unserer Mitarbeiter folgendes mitteilte:

„Im allgemeinen ist, wenn es an Zucker fehlt, gegen die Verwendung des Saccharins als Zuckerersatz nichts einzuwenden. Denn das Saccharin ist in diesem Falle eben nichts anderes als ein Ersatz für den notwendigen Zuckergeschmack. Das Saccharin, als Zuckerersatz verwendet, hat übrigens einen gewissen üblen Nachgeschmack. Es ist also auch in dieser Richtung dem Zucker nicht gleichwertig.“

Keinesfalls könnte das Saccharin den Zucker normal ersetzen. Der Zucker ist, wie man heute weiß, eines der wichtigsten und nahrhaftesten Lebensmittel. Während man früher einmal den Kindern den vielen Zuckergenuß verbot, weil man ihn für schädlich hielt, wird er heute an-

empfohlen. Der Zucker ist ein Nährstoff von größter Bedeutung, und es wäre arg, wenn dieser Nährstoff dem Volke auf die Dauer entzogen würde. Ueber die Bedeutung des Zuckers als Nahrungsmittel ist sehr viel zu sagen, und die Spezialisten auf diesem Gebiete sind wohl in der Lage, nachzuweisen, wela hervorragenden Wert der Zucker als Nahrungsmittel besitzt. Saccharin kann daher nicht als ständiger Zuckerersatz eingeföhrt werden, darf nicht die Rolle des Zuckers in der Volksnahrung spielen.

Wenn gegenwärtig angesichts der Zuckerknappheit jedoch das Saccharin als Zuckerersatz den zuckerverarbeitenden Gewerben freigegeben wird, wodurch noch der von diesen verwendete Zucker für den Konsum frei wird, so ist das nur gutzuheißen.“

Die Höchstpreise für Verbrauchszucker.

Im Groß- und im Kleinhandelsverkehr.

Der niederösterreichische Statthalter hat auf Grund der Ministerialverordnung vom 29. v. M. über die Regelung des Verkehrs mit Zucker eine Verordnung betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen im Groß- und im Kleinhandelsverkehr erlassen, die heute, 12. d., in Kraft tritt und in der es unter anderem heißt:

Es erscheint der Verkaufspreis von Verbrauchszucker, der zu dem erhöhten Grundpreis in den Verkehr gebracht wird und mit grünen amtlichen Verschlussmarken versehen ist, im Großhandelsverkehr loco Bahnstation (Bahnlager) des Bestimmungsortes, wie im Vorjahre, mit höchstens 1 Krone 50 Heller für 100 Kilogramm über den für die betreffende Sorte bestehenden Stationspreisen festgesetzt und für die Zureisungskosten zum Verkaufsladen des Kleinversehlers ein weiterer Zuschlag von 2 Kronen für 100 Kilogramm bestimmt. Für den Kleinverschleiß wurden Zuschläge von 5, beziehungsweise 7½ Heller für das Kilogramm festgesetzt, je nachdem, ob der Verkauf des Zuckers in der Originalpackung oder in losen Stücken erfolgt.

Hienach stellen sich die Höchstpreise für 1 Kilogramm Verbrauchszucker mit grüner Verschlussmarke beim Kleinverkauf in den Originalpackungen, zum Beispiel in Wien, für Raffinade-Großbrode auf 1 Krone 12 Heller und für Prima Würfel in Kartons auf 1 Krone 15 Heller. Wird der Zucker jedoch nicht in der Originalpackung, sondern aus dieser herausgenommen, lose verkauft, so erhöhen sich mit Rücksicht auf die dem Kleinhandel erwachsende Mehrarbeit und Verluste die Preise auf 1 Krone 14 Heller, beziehungsweise auf 1 Krone 17 Heller.

Bezüglich jener Verbrauchszuckermengen, die noch zu den alten Fabrikspreisen, und zwar mit der gelben Verschlussmarke in den Verkehr gebracht werden, bleiben selbstverständlich die bisherigen Groß- und Kleinhandelspreise in Kraft.

Die politischen Bezirksbehörden wurden angewiesen, durch entsprechende Kontrollmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Zucker solcher Art nicht etwa zum Nachteile der Verbraucher zu den höheren Preisen abgegeben werde.

Die Höchstpreise für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehr.

Der Statthalter von Niederösterreich hat auf Grund der Ministerialverordnung vom 29. September über die Regelung des Verkehrs mit Zucker nachstehende Verordnung betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen im Groß- und Kleinhandelsverkehr erlassen:

Höchstpreise für Verbrauchszucker mit grüner Verschlußmarke.

a) Im Großhandelsverkehr.

Beim Weiterverkauf von Verbrauchszucker, dessen amtliche Verschlußmarke mit grünem Aufdruck versehen ist (§ 17 der angeführten Ministerialverordnung), im Großhandelsverkehr ab Bahnstation oder ab Bahnlager des Bestimmungsortes dürfen die in dem angeschlossenen Verzeichnis I für jede Konsumstation zusammengestellten Stationspreise (Grundpreise für Großbrote auf Basis 100 K. einschließlich Fracht ab Raffinerie bis Konsumstation) mit einem Zuschlag von höchstens 1 K. 50 S. pro 100 Kilogramm gefordert werden.

Beim Weiterverkauf von Verbrauchszucker der in § 1 bezeichneten Art an den Kleinverfleißer darf für die Zufuhr von der Bahnstation (Bahnlager) des Bestimmungsortes zum Verkaufsladen des Kleinverfleißers zu dem im § 1 dieser Verordnung bestimmten Höchstzuschlag noch ein weiterer Zuschlag von höchstens 2 K. pro 100 Kilogramm gefordert werden.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen, so insbesondere für andre als die im Verzeichnis I angeführten Orte kann von der politischen Bezirksbehörde mit Genehmigung der Statthalterei ein weiterer angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden.

Die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise verstehen sich auf Basis Primärverbrauchszucker Großbrote gegen Kassa, abzüglich 2 Prozent Skonto.

Für andre Zuckersorten als Großbrote sind nach Sorten und Verpackungsart abgestufte Zuschläge, beziehungsweise Abschlag vorzunehmen, deren Ausmaß in den angeschlossenen Sortenbannungstabellen (Verzeichnis II) ersichtlich gemacht ist.

b) Im Kleinverfleiß.

Im Kleinverfleiß, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Selbstverbraucher, dürfen die durch die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise mit einem weiteren Zuschlag von höchstens 5 S. pro Kilogramm oder, sofern die Abgabe nicht in der Originalpackung, sondern in losen Stücken erfolgt, mit einem solchen von höchstens 7½ S. pro Kilogramm ab Verkaufsladen gefordert werden.

Bruchteile von ½ (0,5) S. oder darüber, die sich bei der auf Grundlage des Kilogrammpreises vorzunehmenden Berechnung der Höchstpreise für Mengen unter einem Kilogramm ergeben, haben für einen ganzen Seller zu gelten.

Die ortsübliche Rundmachung der nach den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung für jeden Konsumort und für jede Zuckersorte im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise obliegt den politischen Bezirksbehörden.

Die für den betreffenden Ort kundgemachten Höchstpreise sind von den Kleinhändlern in ihren Verschleißlokalen sofort nach erfolgter Rundmachung an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen.

Höchstpreise für Verbrauchszucker mit gelber Verschlußmarke.

Verbrauchszucker, dessen amtliche Verschlußmarke mit gelbem Aufdruck versehen ist (§ 17 der angeführten Ministerialverordnung), darf im Großhandelsverkehr nur zu den im § 1 der Statthalterverordnung vom 21. Juli 1915, LG. und WB. Nr. 88, festgesetzten Preisen verkauft werden.

In gleicher Weise darf solcher Zucker im Kleinverfleiß nur zu den auf Grund der §§ 3 und 4 der vorerwähnten Statthalterverordnung von den politischen Bezirksbehörden kundgemachten Preisen verkauft werden. Der Anschlag dieser Preise ist in den Verkaufsläden der Kleinverfleißer solange zu belassen, als solcher Zucker feilgeboten wird.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1916 in Kraft.

Weyleben m. p.

Dieser Verordnung sind die in den §§ 1 und 3 bezogenen beiden Verzeichnisse beige druckt.

Somit erscheint der Verkaufspreis von Verbrauchszucker, der zu dem erhöhten Grundpreis in den Verkehr gebracht wird und mit grüner amtlicher Verschlußmarke versehen ist, im Großhandelsverkehr loco Bahnstation (Bahnlager) des Bestimmungsortes, wie im Vorjahre, mit höchstens 1 K. 50 S. pro 100 Kilogramm über den für die betreffende Sorte bestehenden Stationspreisen festgesetzt und für die Zufreisungskosten zum Verkaufsladen des Kleinverfleißers ein weiterer Zuschlag von 2 K. pro 100 Kilogramm bestimmt. Für den Kleinverfleiß wurden Zuschläge von 5, beziehungsweise 7½ S. pro Kilogramm festgesetzt, je nachdem, ob der Verkauf des Zuckers in der Originalpackung oder in losen Stücken erfolgt.

Die Preise für Wien.

Hienach stellen sich die Höchstpreise für 1 Kilogramm Verbrauchszucker mit grüner Verschlußmarke beim Kleinverkauf in den Originalpackungen, zum Beispiel in Wien, für Raffinade Großbrote auf 1 K. 12 S. und für Primärwürfel in Kartons auf 1 K. 15 S. Wird der Zucker jedoch nicht in der Originalpackung, sondern aus dieser herausgenommen, lose verkauft, so erhöhen sich mit Rücksicht auf die dem Kleinhandel erwachsende Mehrarbeit und Verluste die Preise auf 1 K. 14 S., beziehungsweise auf 1 K. 17 S.

Bezüglich jener Verbrauchszuckermengen, die noch zu den alten Fabrikspreisen, und zwar mit der gelben Verschlußmarke in den Verkehr gebracht werden, bleiben selbstverständlich die bisherigen Groß- und Kleinhandelspreise in Kraft.

Die politischen Bezirksbehörden wurden angewiesen, durch entsprechende Kontrollmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Zucker solcher Art nicht etwa zum Nachteil der Verbraucher zu den höheren Preisen abgegeben werde.

Der Abend
13./X. 1916

91

Zuckerfabriken Schoeller & Co. A.-G. In der am 12. Oktober abgehaltenen Verwaltungsratsitzung der Zuckerfabriken Schoeller & Co. A.-G. wurde die Bilanz für 1915/16 festgestellt und beschlossen, der für den 30. Oktober anberaumten Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von K 48 für die Aktie in Vorschlag zu bringen. Im Vorjahre betrug die Dividende K 32. Sie ist heuer somit um K 16 = 50 v. H. höher. *

Die Zuckerfabriken Schoeller & Co. A.-G. gehören zum Herrschaftsbereich der Bodenkreditanstalt. Am 10. Oktober schrieben wir anlässlich der geplanten neuen Preiserhöhung des Druckpapiers: „Dies ist um so wahrscheinlicher, als nicht anzunehmen ist, daß die Regierung die bekannte Papierverordnung bloß zu dem Zweck erlassen habe, um bei so großem Mangel an Papier ein Blatt mehr zu verbrauchen. Die Verordnung, der man nachrühmen muß, daß sie mit kluger Erwägung der Umstände abgefaßt wurde, und die insbesondere den Vorzug besitzt, zum ersten Male den Grundsatz des Erzeugungszwanges und der Enteignung aufgestellt zu haben, bietet der Regierung nun Mittel, dafür zu sorgen, daß die Bäume der Papierfabrikanten nicht in den Himmel wachsen. Auch wird es den so klar und ohne jede Zurückhaltung zutage tretenden Übermut heilsam dämpfen, wenn man die Papierfabrikanten daran erinnert, daß sie im ersten Vierteljahre 1917 die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1916 aufzustellen haben. Das Gedächtnis der überwachenden Behörden ist nicht so kurz, als daß sie sich nicht bis zu diesem Tage erinnern würden, was man ihnen jetzt über unerschwingliche Herstellungskosten und nicht entsprechenden Gewinn erzählt.“

Naturalgaben von Zucker an Rübenproduzenten.

Auf Ersuchen verschiedener Rübenorganisationen und im Einklang mit den Wünschen der betreffenden Rübenkontrahenten hat die Zuckerzentrale bei der Regierung angefragt, ihr die Ermächtigung zu erteilen, den für Naturalgaben an Rübenkontrahenten notwendigen Zucker an die Zuckerfabriken behufs Ausfolgung an die Rübenkontrahenten anliefern zu lassen. Seitens des Handelsministe-

riums ist jedoch nach wiederholten Besprechungen des Gegenstandes in Vollzügen der Zuckerzentrale folgender Erlaß an die Zuckerzentrale gerichtet worden:

„Das Handelsministerium ist aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage, der geehrten Zuckerzentrale die erbetene Ermächtigung zu erteilen:

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker darf versteuertes Zucker an Konsumenten nur in jener Menge abgegeben werden, die der gemäß § 2 der bezogenen Ministerialverordnung in den einzelnen Ländern festgesetzten, auf jede Person entfallenden, durch Zuckerkarten nachzuweisenden vierwöchentlichen Verbrauchsmenge entspricht.

Insofern das von den Zuckerfabriken in Gemäßheit von Rübenverträgen an Rübenbauer als Nebenlieferung abzugebende Zuckerquantum diese Verbrauchsmenge nicht überschreitet, obwaltet gegen die Abgabe des Zuckers — sofern sie gegen Zuckerkarten erfolgt — kein Anstand. Ein die behördlich festgesetzte Verbrauchsmenge übersteigendes Zuckerquantum wäre nach Ansicht des Handelsministeriums seitens der zur Abgabe verpflichteten Zuckerfabrik in Geld zu reuieren.

Das gleiche gilt bezüglich des von Zuckerfabriken ihren Angestellten bewilligten Deputatzuckers.

Aus der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 18. Februar 1916 betreffend die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17, wonach die in Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahr 1915/16 vereinbarten Bestimmungen über Nebenlieferungen auch hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rüben aufrecht bleiben, kann von den Rübenkontrahenten eine Verletzung der Rübenkontrakte durch die Zuckerfabriken nicht eingewendet werden, weil infolge der in einem späteren Zeitpunkt in Wirksamkeit getretenen Ministerialverordnung vom 4. März 1916 die in Rübenkontrakten hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rüben enthaltenen Bestimmungen über die Naturalgabe in Zucker nur im Rahmen der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1916 erfüllt werden können.“

Die Zuckerkampagne.

Sitzung der Zuckerzentrale.

Mittwoch fand die erste Vollversammlung der Zuckerzentrale unter der Wirksamkeit der neuen Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker vom 29. September d. J. statt. Regierungskommissär Ministerialrat Doktor Soewenfeld-Ruß teilte mit, daß der Handelsminister die nach der früheren Verordnung ernannten Mitglieder, ferner das Präsidium in ihren Funktionen auch für das Jahr 1916/17 bestätigt habe.

Namens der Geschäftsführer erstattete Doktor Mikusch eingehend Bericht über das verfllossene Betriebsjahr 1915/16 und den Stand der laufenden Kampagne. Er schilderte die großen Schwierigkeiten, welche die Zuckerfabriken zu überwinden haben würden, um den Betrieb in der diesjährigen Kampagne durchführen zu können. Die Kampagne habe bereits begonnen, indem 30 Verbrauchszuckerfabriken und 83 Rohzuckerfabriken in Tätigkeit seien. Vorausgesetzt, daß es gelinge, die Verkehrs-schwierigkeiten so zu bewältigen, daß die gesamte zur Verfügung stehende Rübe auf Zucker verarbeitet werden könne, werde die heurige Erzeugung die Höhe der vorjährigen Erzeugung erreichen. Da aber die Vorräte aus der abgelaufenen Kampagne fast zur Gänze erschöpft seien, sei große Sparjamkeit mit Zucker erforderlich. Allerdings sei unter der Voraussetzung entsprechender Verkehrsverhältnisse die Erwartung vollauf gerechtfertigt, daß der Bedarf des Konsums befriedigt werden werde. Die Vollversammlung der Zuckerzentrale beschäftigte sich sodann mit einer Reihe von Fragen, welche mit dem Verkehr von Zucker im Zusammenhang stehen, wobei auf die durch die neue Verordnung geschaffene Sachlage besondere Rücksicht genommen wurde.

Krystallzucker im Kaffeehause.

Die Besucher mehrerer Wiener Kaffeehäuser erlebten gestern eine kleine „Reform“. Zur Tasse Kaffee würde zwar das gewöhnliche Zuckerschälchen serviert, doch bot dessen Inhalt einen veränderten Anblick. Statt der zwei oder drei Stücke Würfelzucker enthielt das Täfelchen eine Krystallzuckerbeigabe. Kleine Körnchen, die dem bekannten Mandiszucker ähnlich, wie die zu Apothekermagen verwendeten Schrotkügelchen aussehen, bildeten den neuen Kaffeehauszucker. Die Verwendbarkeit litt unter der neuen Form nicht im geringsten. Der Zucker erwies sich bei einigem Umrühren als leicht löslich, und da er offenbar leichter zu beschaffen ist, dürfte auch der Verbreitung in größerem Umfange kein Hindernis im Wege stehen.

Die amtliche Kundmachung.

Die Kundmachung des Magistrats lautet:

Auf Grund der Statthaltereiverordnung vom 11. d. hat der Magistrat mit der Kundmachung vom 23. d. die im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise für jenen Verbrauchszucker verlaubar, der von der Zuckerzentrale seit 1. d. zur Besteuerung freigegeben wird und dessen Verpackung durch Verschlußmarken mit grünem Aufdrucke gekennzeichnet ist.

Der neue Verkaufstarif unterscheidet sich von dem alten vor allem dadurch, daß Höchstpreise für den Kleinverkauf von Zucker in Originalpackung und solche für den Verkauf in losen Stücken, also ausgewogen, festgesetzt werden. Diese stellen sich ge-

mäß der bezogenen Statthaltereiverordnung im allgemeinen um $2\frac{1}{2}$ Seller für 1 Kilogramm höher als erstere; nur in den Fällen, wo beim Verkaufe in Originalpackung brutto für netto verkauft wird und die Verpackung nicht in Säcken besteht, ist diese Spannung scheinbar höher, da bei der Ermittlung des Preises für ein Kilogramm in losen Stücken das Nettogewicht des Zuckers der betreffenden Verpackungsart zugrunde gelegt werden mußte; es stellt sich zum Beispiel Prima Würfelzucker in 5 Kilogramm-Kartons, die nur rund $4\frac{1}{2}$ Kilogramm netto enthalten, auf $114\frac{1}{2}$ Seller für 1 Kilogramm, dagegen Würfelzucker aus dieser Verpackung „zugewogen“ nicht auf $114\frac{1}{2} + 2\frac{1}{2} = 117$ Seller, sondern auf 119 Seller für 1 Kilogramm.

Jetzt und noch einige Zeit ist in Wien neben dem Zucker der neuen Ernte noch solcher der alten im Verkehr. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Zucker der alten Ernte, dessen Verpackungen durch Verschlußmarken mit gelbem Aufdruck gekennzeichnet sind, nur zu den bisherigen, mit der Magistratskundmachung vom 25. Jänner d. J. festgesetzten Preisen verkauft werden darf.

Nach dem Statthaltereierlaß vom 11. d. ist die Bevölkerung, um sich gegen etwaige Benachteiligung zu schützen, berechtigt, vom Kleinhändler das Vorzeigen der Originalpackung zu verlangen, wobei die Farbe der amtlichen Verschlußmarke zu beachten sein wird. Die Kleinhändler sind verpflichtet, den neuen Verkaufstarif sofort in den Verschleißlokalen anzuschlagen.

(Saazer Aktien-Rübenzuckerfabrik.) Aus Prag wird uns telegraphiert: Am 24. d. fand unter des Präsidenten Vinzenz Freiherrn v. Gecmen-Waldel die Generalversammlung der Saazer Rübenzuckerfabrik in Saaz statt. Die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr ergibt einen Reingewinn von 158,823 K., von welchem eine fünfzehnprozentige Dividende, das ist 37½ K., verteilt wird. Das bisherige Präsidium, Präsident Freiherr v. Gecmen-Waldel und Bürgermeister Karl Wostsch, wurde wiedergewählt.

(Hoher Zuckergehalt der Rüben.) Aus Prag wird uns telegraphiert: Der bis jetzt erzeugte Zucker ist, wie wir dem Prager Zuckermarkt entnehmen, von hoher Polarisation, was auf reinen Rübensaft schließen läßt. Allgemein ist bei den zuletzt gelieferten Rüben reichlicher Zuckergehalt zu konstatieren, was angesichts des geringeren Ausfalles der Ackererträge sehr erfreulich ist. Die Ackererträge, beziehungsweise die den Zuckerfabriken abgelieferten Rüben dürften dagegen sehr enttäuschen. Bezüglich der Rücksendung der Säcke hat die Zuckerzentrale neue Bestimmungen erlassen, indem sowohl der Vergütungsbetrag für die rückzustellenden Säcke als auch der Sicherstellungsbetrag eine Minderung erfahren haben. Für alle Verkäufe ab 20. Oktober sind für rückgesandte Säcke zu zahlen: für Säcke mit Fassungsraum von 75 Kilogramm und darüber mindestens 3 K., für Säcke mit Fassungsraum von 50 Kilogramm mindestens 1 K. Der Sicherstellungsbetrag ist wie folgt festgesetzt: für Säcke mit Fassungsraum von mindestens 75 Kilogramm 2 K. und für Säcke mit Fassungsraum von 50 Kilogramm 1 K. pro Sack.

* Die neue Zuckerverbrauchsregelung. Nach der soeben den Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden zugewandten Anweisung der zuständigen preussischen Minister zu der neuen Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 wird eine engültige Bestimmung über die Bemessung des Bedarfsanteils der Kommunalverbände nach Mitteilung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts erst getroffen werden können, wenn der Ernteertrag genau zu übersehen ist. Zunächst für den Monat November werden den Kommunalverbänden die bisherigen Mengen an Zucker auf der Grundlage eines Kopfanteils von 1 Kg. für den Monat überwiesen werden. Aus diesen Mengen haben die Kommunalverbände nicht nur wie bisher die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, sondern auch diejenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirks mitzuversorgen, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen. Es wird von den Ministern Wert darauf gelegt, daß an der Hand der bisher gesammelten Erfahrungen ausreichende Mengen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunalverbände haben ferner zu prüfen, ob es bei der bisher von ihnen vorgenommenen Verbrauchsregelung sein Bewenden behalten kann oder ob Änderungen erforderlich sind. Dabei kann, wie die Minister betonen, insbesondere in Frage kommen, ob nicht für Kinder höhere Zuckermengen festzusetzen oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Rücklagen für die Versorgung der Bevölkerung zu bilden sind. Wegen der Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt soll später Entscheidung ergehen.

Die Zuckercampagne in Oesterreich-Ungarn.

In Böhmen, wo 105 Zuckersabriken arbeiten (gegen 104 im Vorjahre), beträgt die Rübenenernte 2,873.500 Tonnen (im Vorjahre 2,998.200 Tonnen). Die daraus zu gewinnende Zuckermenge wird auf 487.150 Tonnen (gegen 490.422 Tonnen im Vorjahre) geschätzt. In Prozenten ausgedrückt ergibt dies — 4,2 Prozent Rübe und — 0,77 Prozent Zucker gegen das Vorjahr. In Mähren arbeiten 52 Fabriken, die Rübenenernte beträgt 1,774.000 Tonnen (1,875.000 Tonnen) und die aus ihr zu gewinnende Zuckermenge 276.200 Tonnen, was einem Weniger von 5,4 Prozent, respektive einem Mehr von 1,1 Prozent entspricht.

In Ungarn und Bosnien sind 29 Fabriken (gegen 28 im Vorjahre) in Betrieb. Die geerntete Rübenmenge beträgt 1,502.700 (gegen 1,442.000 Tonnen im Vorjahre), die Zuckermenge 214.650 gegen 175.265 Tonnen, das ist + 4,2 Prozent Rübe und + 22,5 Prozent Zucker.

Für die ganze Monarchie sind ausgewiesen 186 arbeitende Fabriken (im Vorjahre 187), 6,150.000 (6,216.100) Tonnen Rübe und 978.000 (938.936) Tonnen Zucker oder — 2,6 Prozent Rübe und + 4,2 Prozent Zucker.

In Böhmen sind demnach zwar um 125.000 Tonnen Rübe weniger, aber nur um 3000 Tonnen Zucker weniger als im Vorjahr. Die Rübe zeigt sehr starken Zuckergehalt. In Böhmen wird heuer wie im Vorjahre kein Melassezucker ausgewiesen.

Die Zuckerzuteilung.**¼ Pfund in vierzehn Tagen.**

Nachdem von der Reichszuckerstelle der Bedarfsanteil für die einzelnen Personen vom 1. November 1916 ab bekanntgegeben und die Verteilung des Zuckers vorgenommen worden ist, erläßt der Magistrat eine Verordnung, in welcher die Menge, die von den einzelnen Einwohnern bezogen werden kann, angegeben ist.

Während mit dem letzten Zuckerkartenabschnitt für die Zeit vom 21. bis Ende Oktober nur 250 Gr. bezogen werden konnten, steht es jetzt, vom 1. November ab, den Einwohnern frei, für einen halben Monat 375 Gr. Zucker zu beziehen, und zwar nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen und gemäß der Kundenliste. Die Anfuhr von den entfernteren Raffinerien ist etwas verzögert worden, so daß manche Geschäfte erst in einigen Tagen in der Lage sein werden, die Kunden zu befriedigen. Doch konnte im ganzen der Zucker aus der neuen Ernte rechtzeitig nach Berlin gelangen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die Bekanntmachung über die Eintragung in die Kundenliste häufig falsch verstanden worden ist. Wer auf Grund des Zuckerkartenkopfes in die Kundenliste einmal eingetragen worden ist, braucht mit Ausgabe einer neuen Zuckerkarte nicht erneut eingetragen werden; die Weiterlieferung erfolgt ohne weiteres auf Grund der bisherigen Eintragung. Nachträgliche Eintragungen sollen nur erfolgen, wenn die betreffende Person verhindert war, sich eintragen zu lassen. Zu jeder Eintragung ist das Kopfstück der bis zum 31. Oktober gültigen Zuckerkarte in den Geschäftsräumen der Zuckerversorgungsstelle, Kommandantenstr. 80/81, 3. Stock, vorzulegen. Ohne dieses Kopfstück kann eine Eintragung nur erfolgen, wenn die polizeiliche Anmeldung über Zugang von außerhalb vorgelegt wird. — Die Zuckerversorgungsstelle befindet sich jetzt Kommandantenstr. 80/81.

Zuckerarten.

Hiermit bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß das Zuckerarten-System mit 4. November 1916 ins Leben tritt.

Von diesem Tage an darf in sämtlichen Zucker verkaufenden Geschäften der durch die Zuckerzentrale der Stadt zum allgemeinen Konsum zugewiesene Zucker nur mehr gegen die seitens der Stadt zur Ausgabe gelangenden Zuckerarten verkauft werden und bildet das Nichteinhalten dieser Bestimmung eine Uebertretung, welche strengstens bestraft wird.

Nachdem das seitens der Zuckerzentrale für den Monat November bestimmte Zuckerbedarfsquantum der Bevölkerung tatsächlich zur Verfügung steht und ich außerdem mit Recht voraussetze, daß diejenigen, welche über einen Zuckervorrat verfügen, meiner schon in der vorhergehenden Kundmachung enthaltenen diesbezüglichen Bitte

nachkommend, ihre für November gültigen Zuckerarten nicht einlösen werden,

erhöhe ich die Zuckerquote von $\frac{3}{4}$ Klg. auf 1 Kilogramm.

Gegen die auf $\frac{3}{4}$ Klg. lautende Zuckerforte kann daher 1 Klg. Zucker gekauft werden.

Bozsony, am 3. November 1916.

Theodor Brosky m. p.,
Bürgermeister.

(Die Zuckerrübenenernte.) Die Witterung der letzten Tage hat die Rübenenernte derart beschleunigt, daß sie in vielen Bezirken bereits beendet ist und in anderen vor dem Abschluß steht. Die Heraus-schaffung der Rüben zu den Fabriken hat nach der "Wochenschrift des Zentralvereins für die Rüben-zuckerindustrie" auch weiterhin unter dem Mangel an Gespannen und Arbeitskräften, bei Bahnrübe unter der mangelnden Beistellung von Waggons zu leiden, so daß reduzierte Arbeitsleistung und zeit-weise Unterbrechungen die Folge sind. Das der-zeitige Wetter kommt den Feldarbeiten sehr zugute, doch wäre später wegen der Haltbarkeit der Mietenrüben etwas Abkühlung erforderlich. Im Deutschen Reich konnten die Feldarbeiten infolge günstiger Witterung gut vorankommen. Die noch zu Felde stehenden Rüben haben hievon eben-falls Vorteil gezogen, da verschiedentlich über zu-nehmende Ackererträge berichtet wird. Der Zuckergehalt befriedigt allgemein und man wünscht diesen nur durch die Möglichkeit einer rascheren Verar-beitung auszunützen. In den Niederlanden geht die Herausnahme und Abfuhr der Rübe im allgemeinen gut vorwärts. In Schweden glaubt man eine dem Ergebnis von 1914/15 nahe kommende Zuckererzeugung erreichen zu können. In Fran-reich hatten Mitte Oktober mehrere Fabriken den Betrieb bereits aufgenommen. Die Rübe hat sich recht gut entwickelt.

(Regelung des Verkehrs ausländischen Zuckers.) Eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes u. Z. 3665/1915 M. E. veröffentlichte Regierungsverordnung verfügt, daß in Zukunft Rohzucker und alle Sorten Raffinaden zu welchem Zweck immer nur durch die ungarische Zuckerzentrale eingeführt werden dürfen. Die besetzten feindlichen Gebiete werden in diesem Falle nicht als Zollausland betrachtet. Den Preis, zu welchem dieser Zucker im Inland in Verkehr gebracht werden darf, stellt im Einvernehmen mit dem Handelsminister der Finanzminister fest. Aus dem Zollausland nicht im Wege der Zuckerzentrale eingeführter Zucker wird als requiriert erklärt und ist zu dem von den beiden Ministern festgestellten Preise der Zuckerzentrale zu übergeben, beziehungsweise ihrer Instruktion gemäß in Verkehr zu bringen. In der Frage, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Transitsendungen nicht anzuwenden ist, entscheidet der Handelsminister. Die Eisenbahn- und Dampfschiffstationen haben den aus dem Zollausland eingelangten Zucker der Zentrale anzumelden. Zur Weiterbeförderung der dieser Verordnung unterliegenden Artikel per Bahn, Schiff oder Kraftwagen sind Transportzertifikate erforderlich, welche die Zentrale ausstellt. Diese mit der üblichen Straffunktion versehene Verordnung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone und tritt sofort in Kraft.

Der Morgen
13./XII. 1916

106

Wann kommt die Saccharinfreigabe?

Wir erwarten dringendst die Verordnung, die den Verkehr mit Saccharin in Österreich regeln soll. Nicht nur der Hinweis auf die Einführung des Saccharins in Deutschland soll die Notwendigkeit unserer Forderung bekräftigen, sondern die große Zuckerknappheit, die sich im ganzen Reich geltend macht, drängt zu einer Regelung der Surrogatverwendung. Wir möchten diesfalls einen Vorschlag erbringen, der im Interesse weiter Volksteile gelegen ist. Wäre es nicht möglich, das Saccharin freizugeben und den Bezug desselben derart in die Zuckerartenverordnung einzufügen, daß je nach dem Einkommen die Bevölkerungsschichten mehr oder minder genötigt erscheinen, ihre Zuckervorräte durch Saccharin zu strecken. Die vermögenslosen Schichten hätten nach unserer Ansicht den vollen Anspruch auf das zulässige Stopquantum an Zucker, weil sie auf den Zucker als Nahrungsmittel angewiesen sind. Je kapitalsträftiger die Schichten werden, desto leichter ist es ihnen möglich, auf das Nahrungsmittel Zucker zu verzichten, da sie sich dasselbe durch andere teurere Nährwerte ersetzen können. Diese Schichten sollen gezwungen werden, statt des Zuckers, der ihnen nur Genußmittel ist, den Süßstoff ohne Nährwert, das Saccharin, zu verwenden. Es ist damit eine Streckung unserer Vorräte im Sinne der sozialen Approvisionierungs-Fürsorge gemeint, und wir hoffen, daß unser Vorschlag gegebenen Ortes nicht ohne Beachtung bleibt. Den Schlüssel zu finden, nach dem die Einreihung des Surrogats in die Zuckerartenmenge zu erfolgen hätte, ist wohl eine schwierige Aufgabe bei den großen und raschen Vermögens- und Einkommensverschiebungen unserer wechselvollen Zeit, doch ließe sich gewiß ein Modus finden, analog den Bestimmungen im Deutschen Reich betreffs der Höherbemessung der Mehlquoten für jene Bevölkerungsteile, die keinen Anteil am Fleischgenuß haben.

Eine notwendige Maßnahme zur Streckung der Zuckervorräte ist das Verbot der Zuckerberabreichung in den Luruscaffeehäusern und die Einführung der Saccharintabletten, wie es in Deutschland längst eingeführt erscheint.

H. G.

(Requirierung von Zuckerrüben.) Eine heute unter Z. 3746/1916 M. E. im Amtsblatt veröffentlichte Regierungsverordnung verfügt über die Requirierung von Zuckerrüben folgendes: Es werden alle Vorräte an Zuckerrüben, die entgegen dem § 1 der Verordnung Z. 509/1916 M. E. abweichend von der Zuckersfabrikationsbestimmung für Fütterungs- oder andere Zwecke ohne Genehmigung des Handelsministers oder sonstwie regelwidrig überlassen oder in Verkehr gebracht wurden, als für den öffentlichen Bedarf requiriert betrachtet. Ueber diese Bestände verfügt die Zuckerzentrale der Länder der heiligen ungarischen Krone. Die für die Spiritusfabrikation bestimmte Zuckerrübe wird durch diese Verordnung nicht berührt. Jenen Preis, zu welchem die Zuckerzentrale die obigen requirierten Zuckerrübenbestände verwertet, stellt der Handelsminister im Einvernehmen mit den Ministern für Ackerbau und Finanzen fest. Die Zuckerzentrale ist verpflichtet, die durch die unberechtigte Ueberlassung oder Inverkehrsetzung begangene Uebertretung bei der kompetenten Behörde anzuzeigen. Bezüglich der Ahndung dieser Uebertretungen sind die Strafbestimmungen des § 7 der Verordnung Z. 509/1916 M. E. maßgebend. Diese mit den üblichen Strafsanktionen ausgestattete Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet und tritt sofort in Kraft.

Betrug mit Nahrungsmitteln.

In den Bezirken der armen Leute sieht man seit einiger Zeit in den Schaufenstern vieler Lebensmittelgeschäfte große Mengen einer schmutzigbraun bis dunkelgelb gefärbten Masse, die die Bezeichnung Malz-zucker trägt und zum Preise von vier Kronen das Kilo verkauft wird. Sie wird gerade von armen Frauen ziemlich eifrig gekauft, teils weil diese dem Malzzucker gewisse heilsame Eigenschaften zuschreiben, hauptsächlich aber, weil er ohne Zuckerkarte erhältlich ist und ihnen sohin die schon recht unerträglich gewordenen Mühen und den Zeitverlust des Anstellens erspart.

Da uns die Sache auffiel, ließen wir diesen angeblichen Malzzucker durch die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel des Allgemeinen österreichischen Apotheker-Vereines untersuchen und erhielten den Bescheid, daß es ganz gewöhnlicher Rohzucker ohne irgend einen Zusatz, also auch ohne Malz, ist und daß ein höherer Preis für diese Ware nicht gerechtfertigt ist. Wenn man nun bedenkt, daß dieser Rohzucker zum vierfachen Preise des Raffinadezuckers verkauft wird, so wird man sicherlich sowohl die Bezeichnung als Betrug von ungewöhnlicher Dreistigkeit wie auch den Ruf nach der Sicherheitsbehörde und der Strafbehörde zur Verhinderung und Ahndung des Betruges gerechtfertigt finden; dieser Betrug wirkt um so empörender auf das Rechtsgefühl, als er sich in Absicht und Wirkung gerade gegen die ärmsten Teile des Volkes richtet. Wir erwarten deshalb zuversichtlich, bald im Polizeiberichte näheres über den Fall zu lesen; insbesondere wird es von Belang sein, zu erforschen, welche Zuckerrabrik an dem Gewinn bei regelrechtem Zucker nicht genug hat und sich durch Lieferung des Rohzuckers an dem Betruge mitschuldig macht. Es will uns scheinen, daß Fälle dieser Art gar nicht schwer genug geahndet werden können; insbesondere wird, wenn irgendwo so hier, der Verlust der Gewerbebefugnis und die Nennung der Namen der Schuldigen ausgesprochen werden müssen.

Mit ganz besonderem Nachdruck weisen wir aber bei diesem Anlasse wieder darauf hin, wie notwendig die von uns schon wiederholt angeregte Errichtung eines Prüfungs- und Überwachungsamtes für Eriskstoffe ist. Ausschreitungen werden natürlich auch dann vorkommen, aber doch nicht in gar so schamloser Art, und zumindest wird man dann doch wissen, an wen man sich zu wenden habe, wenn eine Ausbeutung der Not oder der Unwissenheit gar zu arge Gestalt annimmt. Unsere Anregung ist unter der früheren Regierung vielleicht zu früh gekommen; indem wir sie wiederholen, geschieht es in der nicht unberechtigten Hoffnung, daß man sie jetzt nicht als Eingriff in das den Behörden allein zustehende Recht, nützliche Einfälle zu haben, zu den Akten legen werde. Wir vertrauen, daß es derzeit einem Vorschlage nicht geradezu schadet, wenn er zweckmäßig und volksfreundlich ist, und nicht am grünen Tische eronnen, sondern aus der Erfahrung des täglichen Lebens heraus entstanden ist.

‡ (Requirirung von Zuckerrüben.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, in welcher Folgendes verfügt wird: Es werden alle Vorräthe an Zuckerrüben, die abweichend von der Zuckersfabrikationsbestimmung für Fütterungs- oder andere Zwecke ohne Genehmigung des Handelsministers oder sonstwie regelwidrig überlassen oder in Verkehr gebracht wurden, als für den öffentlichen Bedarf requirirt betrachtet. Ueber diese Bestände verfügt die Zuckercentrale der Länder der heiligen ungarischen Krone. Die für die Spiritusfabrikation bestimmte Zuckerrübe wird durch diese Verordnung nicht berührt. Jenen Preis, zu welchem die Zuckercentrale die obigen requirirten Zuckerrübenbestände verwerthet, stellt der Handelsminister fest. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.

Ausgabe der Zusatzzuckerarten für Kinder.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes vom 21. November wird darauf aufmerksam gemacht, daß die neuen Zusatzzuckerarten für Kinder, die zwischen dem 18. Februar 1905 und dem 17. Februar 1911, beide Tage eingerechnet, geboren sind, erstmalig am Freitag, 24., und Sonnabend, 25. November, bei der Erneuerung der Brotarten in den Schulen ausgegeben werden. Es bedarf keines besonderen Antrages, vielmehr werden die Zusatzzuckerarten zusammen mit den auf 250 Gramm Brot lautenden Zusatzbrotarten ohne weiteres auf Grund des gelben Vordruckes ausgegeben, die zur Erlangung der Zusatzbrotarten über 250 Gramm von dem Haushaltungsvorstand auszufüllen ist.

(Die Welterzeugung von Zucker.) Seit Ausbruch des Weltkrieges ist noch mehr als schon vorher das Bestreben zu beobachten, die koloniale Rohrzuckererzeugung nach Kräften zu steigern. Das ist auch durchaus gelungen. Zahlmäßig ist die Erzeugung von Rübenzucker im Verhältnis zu der Erzeugung von Rohrzucker vor allem noch durch den in nicht gerade weiser Voraussicht künstlich geminderten Rübenanbau in Deutschland und Oesterreich-Ungarn herabgedrückt worden. Die Ursachen sind bekannt, und ebenso bekannt ist das Bestreben, den Rübenanbau der beiden verbündeten Mittelmächte nach Möglichkeit wieder auf die alte Höhe zu bringen, ein Unternehmen, das leider bedeutende Schwierigkeiten in sich birgt, deren Ueberwindung bis heute trotz redlichster Mühehaltung noch nicht gelungen ist — und vielleicht auch zunächst nicht gelingen wird. Es sind namentlich die widerstreitenden Interessen der Erzeuger und der Verbraucher in Einklang zu bringen. Das ist diesmal umso schwerer, als sie sehr weit auseinandergehen. Und dennoch wird ein Weg gefunden werden müssen, der gangbar ist und der für die beiden Mittelmächte gleicherweise so merkwürdigen Zuckerknappheit ein baldiges Ende bereitet. Die Entwicklung der Rohrzuckerindustrie und der Rückgang der Rübenzuckerindustrie wird in den nachfolgenden Aufstellungen deutlich vor Augen geführt. Nach den Feststellungen des New-Yorker Hauses Willitt u. Gray, denen stets Bedeutung zuzusprechen ist, betrug die Erzeugung von Rohrzucker in allen Erdbereichen: im Betriebsjahr 1913/14 196,430.000 Zentner, im Betriebsjahr 1914/15 203,430.000 Zentner, im Betriebsjahr 1915/16 210,500.000 Zentner. In zwei Jahren ergibt sich also eine Steigerung in der Erzeugung von Rohrzucker um rund 14,070.000 Zentner. Ganz im Gegensatz zu dieser Entwicklung steht die Erzeugung von Rübenzucker. Sie betrug (in Rohzuckerwert): im Betriebsjahr 1913/14 176,920.000 Zentner, im Betriebsjahr 1914/15 164,870.000 Zentner, im Betriebsjahr 1915/16 119,670.000 Zentner. Hier also ergibt sich in zwei Jahren ein Rückgang von rund 57,250.000 Zentnern, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in dieser Zahl Amerika mit einem Plus von 2,600.000 Zentnern enthalten ist. Für das laufende Betriebsjahr (1916/17) liegen heute natürlich zunächst nur vage Schätzungen vor. Sie erhöhen zwar die Erzeugung von Rübenzucker um einige Millionen Zentner, aber um noch weit mehr Millionen Zentner ist die erneute Heraushebung der Erzeugung von Rohrzucker einzustellen. Das Verhältnis geht also noch mehr auseinander, und zwar zumgunsten des europäischen Rübenzuckers, der die Erzeugung von Rohrzucker noch vor einigen Jahren weit hinter sich ließ, wozu allerdings der durch politische Wirren hervorgerufene starke Rückgang der kubanischen Erzeugung wesentlich beitrug. Die beiden Mittelmächte als früher größte Zuckerausfuhrländer werden reiche Arbeit haben, um wieder auf die alte Stufe zu gelangen, deren Stimmung sicher im allgemeinen Interesse liegt.

**Je eine halbe Zuckerkarte für zwei Wochen.
— Volle Einlösung. — Ganz tägiger Verkauf.
— Gegen das Anstellen.**

Die Wiener „Rathaus-Korrespondenz“ meldet: Morgen, 26. d., beginnt der neue vierwöchige Zuckerkartenzeitraum; die Zuckervorräte für diese Zeit sind gesichert. Um einerseits eine gerechte und gleichmäßige Verteilung des Zuckers zu ermöglichen und andererseits dem „Anstellen“ um Zucker vorzubeugen, hat der Magistrat nachstehende Kundmachung erlassen, derzufolge vor allem in den ersten zwei Wochen dieses Zeitraumes nur die eine Hälfte jeder Zuckerkarte eingelöst werden darf; die zweite Hälfte jeder Karte wird in den folgenden

zwei Wochen voll zur Einlösung gelangen. Die Kundmachung lautet:

Die Beschränkung der Abgabe von Zucker in Konsumvereinen und Geschäften, in denen Zucker an unmittelbare Verbraucher gewerbsmäßig abgegeben wird, auf bestimmte Tage und Stunden ist verboten; es hat vielmehr die Abgabe von Zucker während der üblichen Geschäftsstunden den ganzen Tag hindurch zu erfolgen. Die Einstellung der Abgabe von Zucker oder Schließung des Geschäftes vor Erschöpfung der Vorräte darf nicht stattfinden.

Von Sonntag, 26. d., angefangen bis einschließlich 9. Dezember dürfen die genannten Betriebe und Konsumentenorganisationen, die zur Abgabe von Zucker an ihre Mitglieder berechtigt sind, nur fünf Abschnitte der Zuckerkarte zu $\frac{1}{2}$ Kilogramm einlösen, so daß also auf jede Zuckerkarte bis zu diesem Zeitpunkt nur $\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden können; die Ausfolgung dieser Menge darf jedoch nicht verweigert werden. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Die Kundmachung tritt Sonntag, 26. d., in Wirksamkeit.

26./XI. 1916

113

Der Zuckererschleif. Die neue Verordnung wird vielen Händlern wieder den Vorwand bieten, jeweils nur in Mengen von fünf Achtelkilogramm zu verkaufen. So wird uns berichtet, daß noch immer viele Geschäfte Zucker nur in größeren Mengen verkaufen wollen, so daß viele den Rest ihrer Zuckerkarte nicht mehr verwerten konnten. Da muß klar und deutlich gesagt werden, daß jede verlangte Menge bis auf das angeordnete Höchstmaß verkauft werden muß, da viele nicht die Möglichkeit haben, eine größere Menge auf einmal zu erstehen. Es ist nun einmal so, daß man für die privaten Händler, richtiger gegen sie, immer wieder Verordnungen erlassen muß.

Haus. Es gab einige empfindliche Fehlbefehungen und auch die Künstler, die ihrer Eigenart entsprechende Aufgaben hatten, schienen sich in ihren Rollen nicht wohl zu fühlen. In den ungeschlachten, schlafmühtigen Gemeindevorsteher des Herrn **L a d n e r** wird sich mancher Gast gefreut haben, und Herr **L a d n e r** gab auch Ungeschlachtenheit und Schlafmühtigkeit, aber ohne allen Humor. Und Herr **B a r n a y**, dieser vorreffliche, gewandte Schauspieler, wußte aus der dankbaren Rolle des Gendarmen nur wenig herauszuholen. Herr **M a u t h** als Gemeinbediener und Herr **W u r m s e r** als Briefträger wieder taten des Guten ein bißchen zu viel. Es war kein sehr vergnühtlicher Abend. j. str.

Neugestaltung der Zuckerpresse.

Muß der Rübenpreis erhöht werden?

Man schreibt uns: Der Verein der Deutschen Zuckerindustrie hat seine bekannte Eingabe an den Reichstanzler einer so großen Personenzahl zugänglich gemacht, daß die darin niedergelegte Beweisführung die Öffentlichkeit zu beunruhigen beginnt. Die Forderung des Vereins auf eine Erhöhung des Rübenpreises auf 8 Mark, des Rohzuckerpreises auf 25 Mark und seine Befürchtung — oder sollte es eine Drohung sein? —, daß der Zuckerrübenbau als nicht genügend lohnend durch den Anbau anderer Früchte verdrängt werden könnte, sind in der Tat geeignet, Besorgnisse aufkommen zu lassen.

Zuzugeben ist, daß in diesem Herbst wegen der schlechten Kartoffelernte und der hohen Viehpreise Runkelrüben und Möhren bei geringeren Bestelungskosten einen höheren Ertrag abgeben haben als die Zuckerrüben. Daß im nächsten Jahre, selbst wenn der Krieg andauern sollte, für Runkelrüben, Möhren usw. auch nur annähernd so hohe Preise zu erzielen sein werden wie in diesem Jahre, ist wohl ausgeschlossen, um so mehr als auch die Verwertung im Tiermagen wegen der im nächsten Frühjahr zu erwartenden erheblichen Senkung der Rindviehpreise sicher nicht so günstig sein wird wie in diesem Jahre. Außerdem sollen die Zuckerrübenbauer doch nicht vergessen, daß die günstige Verwertung der Abfälle zu Futterzwecken in diesem Herbst auch ihnen zugute gekommen ist und dem Zuckerrübenbau höhere Erträge eingebracht hat. Die voraussetzliche Preisgestaltung des nächsten Jahres sollte vernünftigerweise keinen Grund abgeben für den, der bisher Zuckerrüben gebaut hat, nun zu anderen Früchten überzugehen, zumal wenn ihm im Gegensatz zum Preise aller andern Erzeugnisse, der noch völlig ungewiß ist, jetzt schon beim Zuckerrübenbau ein fester einigermaßen auskömmlicher Preis für sein Produkt zugesichert wird. Die Arbeiterfrage ist freilich ein Problem, das vorher gelöst sein muß. Keine Frucht hat annähernd einen so hohen Bedarf an menschlicher Arbeitskraft auf den Hektar wie die Zuckerrüben. Ohne die nötigen Arbeitskräfte kann selbst bei höchster Preislage die Zuckerrübe nicht mit Erfolg gebaut werden. Die Rübenbauer können verlangen, bei der Zuweisung von Arbeitskräften während der Kriegsdauer ganz besonders bevorzugt zu werden. Im übrigen aber ist der Nachweis, daß gerade bei der Zuckerrübe die Produktionskosten gegenüber diesem Jahre erheblich steigen, nicht zu erbringen. Die als Vertreter der Rübenbauer auftretende Organisation hätte ihrer Sache besser gedient, wenn sie sich in ihre Forderungen gemäßig und etwa auf folgenden Standpunkt gestellt hätte: Wir halten im vaterländischen Interesse eine Aufrechterhaltung des Zuckerrübenbaues wenigstens in diesjährigem Umfange für dringend geboten. Wir sind bereit, hierfür zu sorgen, wenn uns die unbedingt nötigen Arbeitskräfte und die Möglichkeit des Bezuges von Kunstdünger gesichert werden. Erwünscht ist uns eine der nachweisbaren Steigerung der Produktionskosten entsprechende mäßige Erhöhung des Preises.

Wir sind überzeugt, daß ein großer Teil der Rübenbauer mit dieser Grundlage zufrieden gewesen wäre.

Die Zuckerrübenfabriken müssen die Lieferungsverträge bei der ganzen Art des Rübenbaues unbedingt schon in den nächsten Wochen abschließen, wenn im nächsten Jahr der Anbau nicht stocken soll. Es ist deshalb nötig, daß das Reich so schnell wie möglich die nächstjährigen Bedingungen feststellt. Erweist sich danach eine mäßige Erhöhung des Rübenpreises und des Rohzuckerpreises gegenüber diesem Jahre als unbedingt nötig, so wird man die Erhöhung bewilligen müssen. Der Zucker würde dann in Deutschland immer noch um vieles billiger bleiben als in irgend einem der feindlichen oder neutralen Länder. Glauben die verantwortlichen Stellen ohne Erhöhung den Anbau sichern zu können, so wäre das um so besser. Wie die Entscheidung aber auch fällt, jedenfalls haben die Zuckerrübenbauer und die Zuckerfabrikanten dringende Veranlassung, den im vaterländischen Interesse erforder-

lichen Anbau aufrechtzuerhalten. Verlagt dieser bisher besonders begünstigte Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Stunde schwerster vaterländischer Notwendigkeit, so kann die Folge nicht ausbleiben und müßte fühlbar auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommen.

[Die Zuckerkampagne.] In der vor einigen Tagen abgehaltenen Geschäftsitzung der Zuckerzentrale berichtete im Namen der Geschäftsführer Dr. Mikusch über den bisherigen Verlauf der Kampagne. Ungeachtet der Schwierigkeiten, welche sich auf dem Gebiete der Erzeugung und des Verkehrs für die heurige Betriebszeit ergaben, haben alle Rüben verarbeitenden Fabriken den Betrieb aufgenommen. Auch die für die heurige Erzeugung in Betracht kommenden Raffinerien haben bis auf vier, die erst später die Arbeit aufnehmen werden, den Betrieb eröffnet. Die Rübenernte ist quantitativ ungünstig, die Qualität ist jedoch befriedigend; auch das gute Herbstwetter war von Vorteil. Die Durchführung der Kampagne stößt auf große Hindernisse. Neben Personalmangel haben sich die in den Verhältnissen begründeten Transportschwierigkeiten als ein drückendes Hemmnis herausgestellt. Die Zufuhr der Restmengen an Kohle und Kalkstein, ferner die Hereinbringung der Rüben und mehr noch die Beschaffung der Schnitte hat hiedurch solche Unterbrechungen erfahren, daß eine größere Anzahl von Rüben verarbeitenden Fabriken zu Betriebsstillständen gezwungen war. Bei einigen Rohzuckerfabriken wurde auch die Unmöglichkeit, den Rohzucker aus den überfüllten Lagern herauszubringen, zu einem Hemmnis für den Betrieb. Selbstverständlich litt die Versorgung des Verbrauches mit weißer Ware gleichfalls außerordentlich unter den erwähnten Hemmnissen. Allerdings besteht die Hoffnung, daß mit dem Abflauen des Rübenverkehrs für die noch arbeitenden Fabriken bessere Transportmöglichkeiten für Rüben, Schnitte und Rohzucker geschaffen werden können. Präsident Janotta und Zuckerfabrikbesitzer Benies betonten die Notwendigkeit, daß seitens der Regierung wegen eines ausreichenden Rübenanbaues im Jahre 1917 ehestens Maßnahmen getroffen werden, damit das wichtigste Rohmaterial für die Zuckererzeugung, die Zuckerrübe, nach Möglichkeit gesichert und derart die Grundbedingung für die Versorgung des Verbrauches geschaffen wird. Geschäftsführer Generaldirektor v. Kniep berichtete, daß von den Geschäftsführern Maßnahmen vorbereitet und ausgearbeitet werden, um die von der Zuckerzentrale durchgeführte Verteilung des Zuckers derart auszubauen, daß, soweit es die Verhältnisse gestatten, der in verschiedenen Gegenden periodisch auftretende Zuckermangel und dessen Nebenerscheinungen, namentlich das Anstellen, verhütet werden können.

30/XI. 1916

* Besondere Zuderzuteilung für Säuglinge. Im Kreise Teltow ist beabsichtigt, für Säuglinge eine besondere Zudermenge, und zwar ein halbes Pfund für den Monat, auszugeben. Die Ausgabe soll auf Grund besonderer Zuderzuschkarten erfolgen. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises Teltow werden von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ersucht, bis zum 8. Dezember anzugeben, wieviel Säuglinge in ihrem Bezirk vorhanden sind. Es kommen hierfür alle Kinder bis zu einem Jahre

in Betracht. Die Berechtigung zum Bezuge von Zuschzuckerarten endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind sein erstes Lebensjahr vollendet.

Die Produktion von Rübenzucker und Rohrzucker im Kriege.

(Originalbericht des „Neuen Wr. Tagbl.“)

Magdeburg, 25. November,

Seit Ausbruch des Weltkrieges ist mehr als schon vorher das Bestreben zu beobachten, die koloniale Rohrzuckererzeugung nach Kräften zu steigern. Das ist auch durchaus gelungen. Zahlenmäßig ist die Erzeugung von Rübenzucker im Verhältnis zu der Erzeugung von Rohrzucker vor allem noch durch den geminderten Rübenanbau in Deutschland und Oesterreich-Ungarn herabgedrückt worden. Die Ursachen sind bekannt, und ebenso bekannt ist das seit geraumer Zeit wieder eingesetzte Bestreben, den Rübenanbau der beiden verbündeten Mittelmächte nach Möglichkeit wieder auf die alte Höhe zu bringen; ein Beginnen, das leider bedeutende Schwierigkeiten in sich birgt, deren Ueberwindung bis heute trotz redlichster Mühewaltung noch nicht gelungen ist. Es sind namentlich die widerstreitenden Interessen der Erzeuger und der Verbraucher in Einklang zu bringen. Das ist diesmal um so schwerer, als sie sehr weit auseinandergehen. Und dennoch wird ein Weg gefunden werden müssen, der gangbar ist und der für die beiden Mittelmächte gleicherweise so merkwürdigen Zuckerknappheit ein baldiges Ende bereitet.

Die Vorwärtsentwicklung der Rohrzuckerindustrie und der Rückgang der Rübenzuckerindustrie wird in den nachfolgenden Aufstellungen deutlich vor Augen geführt. Nach den Feststellungen des New-Yorker Hauses Willet u. Gray, denen stets Bedeutung zuzusprechen ist, betrug die Erzeugung von Rohrzucker in allen Erdgebieten:

im Betriebsjahr	1913/14	..	196,430,000	Zentner
"	"	..	203,430,000	"
"	"	..	210,500,000	"

In zwei Jahren ergibt sich also eine Steigerung in der Erzeugung von Rohrzucker um rund 14,070,000 Zentner.

Ganz im Gegensatz zu dieser Entwicklung steht die Erzeugung von Rübenzucker. Sie betrug (in Rohzuckerwert):

im Betriebsjahr	1913/14	..	176,920,000	Zentner
"	"	..	164,870,000	"
"	"	..	119,670,000	"

Hier also ergibt sich in zwei Jahren ein Rückgang um rund 57,250,000 Zentner, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in dieser Zahl Amerika mit einem Plus von 2,600,000 Zentner enthalten ist.

Für das laufende Betriebsjahr (1916/17) liegen heute zunächst nur vage Schätzungen vor. Sie erhöhen zwar die Erzeugung von Rübenzucker um einige Millionen Zentner, aber um noch weit mehr Millionen Zentner ist die erneute Heraussetzung der Erzeugung von Rohrzucker einzustellen. Das Verhältnis geht also noch mehr auseinander zuungunsten des europäischen Rübenzuckers, der die Erzeugung von Rohrzucker noch vor einigen Jahren weit hinter sich ließ, wozu allerdings der durch politische Wirren hervorgerufene starke Rückgang der kubanischen Erzeugung wesentlich beitrug. Die beiden Mittelmächte als früher größte Zuckerausfuhrländer werden reiche Arbeit haben, um wieder auf die alte Stufe zu gelangen, deren Erreichung sicher im allgemeinen Interesse, besonders auch im Interesse der Konsumenten liegt.

— **Bestrafte Saccharinhändler.** Der Bezirksrichter Dr. Deder (Josefsstadt) beschäftigte sich gestern mit einer Anklage gegen neun Personen, die wegen Erzeugung und Vertriebes von Saccharin angeklagt waren. Die Behörde beobachtete seit längerer Zeit, daß in Kaffeehäusern der Leopoldstadt und Brigittenau verschiedene Personen, die als Händler mit Saccharin bekannt waren, eine lebhaftige Tätigkeit entfalteten. Durch die Verhaftung eines Bauern Wenzel Kowar, der aus Winterberg in Böhmen hierher gekommen war und im Bahnhof bei der Abfahrt verhaftet wurde, als er 20 Kilogramm Saccharin wegtransportieren wollte, gelang es, einer Gesellschaft auf die Spur zu kommen, die hier in der Pappenheimgasse Saccharin erzeugte. Angeklagte waren Josef Reinhard, sein Sohn, der Eisenbrecher Johann Reinhard, ferner Kowar, der das Saccharin zum Verkauf übernommen hatte, und ein wegen Saccharinschmuggels bereits mit drei Wochen vorbestrafter Mann Leopold Jdelovici, der den Reinhard's, die das Saccharin erzeugten, den Hauptbestandteil, das Amyd, geliefert hatte, und dessen Bruder Siegmund Jdelovici. Weiter war eine Anzahl Frauen, Marie Prokop, Elisabeth Karasel, Josefina Sternadt und Antonie Janda, angeklagt, die das von Reinhard gelieferte Saccharin in Schachteln packten und etikettierten. In den Wohnungen dieser Frauen wurden teils Tabletten Saccharin, teils verschiedene Gegenstände für die Fertigstellung und Etikettierung des Saccharins versteckt vorgefunden. Der Vertreter der Gefällebehörde gab an, daß ein gewisser Decera, der in militärgerichtlicher Untersuchung sich befindet, eigentlich derjenige sei, der die Erzeugung und den Vertrieb von Saccharin in verschiedenen Preisen sozusagen populär gemacht habe. Bezirksrichter Dr. Deder verurteilte, mit Ausnahme des Angeklagten Siegmund Jdelovici, der freigesprochen wurde, alle übrigen Angeklagten wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes durch Erzeugung, eventuell Handels von Saccharin, und zwar wurden Josef und Johann Reinhard zu je einer Woche Arrest, Wenzel Kowar zu drei Tagen und die angeklagten Frauen zu je 24 Stunden Arrest verurteilt. Der wegen Saccharinhandels bereits mit drei Wochen vorbestrafte Leopold Jdelovici wurde zu drei Wochen Arrest und 1000 Kronen Geldstrafe verurteilt.

Der Morgen
4. / XII. 1916

MA

Zuckerfabrik-Dividenden.

Die von der Länderbank gegründete Österreichische Zuckerfabriken-Aktiengesellschaft, die die Graf Kinsky'sche Zuckerfabrik in Mähr.-Kromau und die Stummer'sche Zuckerfabrik in Oslavan erwartete, wird für 1915/16 eine Dividende von 6 % verteilen; für das vorangegangene Geschäftsjahr gelangte keine Dividende zur Ausschüttung. — Die Zentralmährische Zuckerfabriken- und Ökonomen-Aktiengesellschaft, die, von der Länderbank im Verein mit der Creditanstalt und der Rohbacher Zuckerraffinerie gegründet, die Zuckerfabriken und Ökonomien der Firma Kürschner übernahm, dürfte für das Ende Juli abgelaufene Geschäftsjahr ebenfalls 6 % als Dividende ausschütten; auch diese Gesellschaft war für das vorangegangene Geschäftsjahr dividendenlos geblieben.

Zur Erhöhung des Zuckerpreises.

In seiner Sitzung am Sonnabend hat der Bundesrat den Entwurf einer Bekanntmachung über Zucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 angenommen. In dieser Bekanntmachung ist, wie wir hören, eine Erhöhung der Zuckerrübenpreise von 1 $\frac{1}{2}$ auf 2 M. vorgesehen. Damit kommt der Bundesrat einem Verlangen entgegen, das noch vor kurzem von einem Hauptausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses ausgesprochen worden ist. Der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses hatte sich 4 Tage lang mit den Ernährungsfragen beschäftigt, und der Berichterstatter, der Abgeordnete Dr. Hoesch, hatte rundweg erklärt, daß eine Erhöhung der Zuckerrübenpreise sich mit Rücksicht auf die notwendige Zuckererzeugung nicht werde umgehen lassen. Ferner hatte der preußische Landwirtschaftsminister in dieser Hinsicht betont, der Zuckerrübenanbau sei mindestens im bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Als Mittel dazu bleibe nur übrig, den Preis für die Rüben entsprechend zu gestalten, wenn nicht etwa durch andere Zuwendungen namentlich durch Ueberlassung von Stickstoffdünger, den Zuckerrübenbauern ein entsprechender Gegenwert sich bieten lasse. Was die Anbaufläche für Zuckerrüben anbetrifft, so wurde sie nach Ausbruch des Krieges um etwa 30 v. H. vermindert. Im vorigen Jahre wurden von dieser Verminderung durch Mehranbau etwa 11 v. H. ausgeglichen. Die Gesamtfläche ist also jetzt noch immer nicht unerheblich kleiner als vor Ausbruch des Krieges. Als erschwerend für den Zuckerrübenbau kommt ferner der Mangel an Gespannen und an Arbeitskräften in Betracht. Die Verwendung von Gefangenen bei dieser Feldarbeit hat sich nicht bewährt.

Zuckerversorgung.

Erhöhung der Zuckerration. —
Heraufsetzung des Zuckerpreises.

Um es gleich vorwegzunehmen: vom 1. Januar nächsten Jahres ab wird die Zuckerration auf den Kopf der Bevölkerung auf 800 Gramm für den Monat erhöht werden. Das ist gegenüber der bisherigen Menge eine beträchtliche Zunahme, ja, die neue Zuckerration bedeutet mehr als die im Frieden auf den Kopf verbrauchte Menge und stellt sich auch höher als diejenige, die beispielsweise Frankreich im Augenblick verteilt, das der Bevölkerung eine Monatsmenge von 750 Gramm zuweist. In dieser fettarmen Zeit wird von dem deutschen Volke die Erhöhung der Zuckerration, die geeignet ist, einen gewissen Ausgleich gegenüber dem Fettmangel zu schaffen, mit Freuden begrüßt werden.

Insgesamt betrug der Zuckerraub des vergangenen Jahres 404.000 Hektar gegenüber 560.000 Hektar im Frieden. Wenn nun auch bereits feststeht, daß die Rüben-ernte des vergangenen Jahres der Menge nach unbefriedigend gewesen ist, so läßt sich andererseits doch auch übersehen, daß die Zuck-ernte in der Qualität ein sehr günstiges Er-gebnis gebracht hat, und man wird immerhin mit einem Ertrag von 30 bis 33 Mil- lionen Zentnern rechnen können, falls die Schwierigkeiten in der Produktion über-wunden werden. Nun steht freilich nicht die ganze Zuckermenge der Zivilbevölkerung zur Verfügung, sondern in erster Linie sind die Bedürfnisse der Heeresverwaltung zu befriedigen. Und so wird man annehmen dürfen, daß etwa ein Achtel der Gesamtzeugung für die Erzeugung des Heeresbedarfs an Glycerin zu-rückgestellt werden muß, daß von der dann verbleibenden Menge Heer und Industrie, ins-besondere die Marmeladefabrikation, die eine Hälfte verbrauchen wird, während die andere Hälfte den Kommunen zur Verteilung über-geben werden kann.

Die Schwierigkeiten der Er-zeugung liegen vor allem in dem Mangel an Dünger (Stickstoff). Der Boden ist in Ge-fahr, im Laufe des nächsten Jahres noch weni-ger Ertrag zu bringen als bisher. Während ein Hektar in normalen Zeiten etwa 150 Ztr. liefert, ist der Ertrag jetzt auf 120 Zentner und darunter zurückgegangen und ein weiterer Rückgang auf 100 Zentner steht zu befürchten, wenn nicht für ausreichende Düngung gesorgt wird. Ferner fehlt es an Leuten, und vor allem an Gespannen. Der Zucker hat an sich, auf dieselbe Anbaufläche gerechnet, einen Ertrag an Nährstoffen, der dreimal so groß ist als beim Getreideanbau und zweimal so groß als bei Kartoffeln. Dafür aber benötigt er etwa das Vier- oder Fünffache an Dünger, Arbeit und Gespann. Hieraus erklärt sich, daß der Landwirt geneigt ist, unter den gegenwärtigen Umständen den Rübenbau einzuschränken und bei der Kalkulierung seines neuen Behauptungs-planes ein weiteres Stück Rübenland an die anderen Kulturen übergeben zu lassen.

Dies sind so etwa die Einwendun- gen, die die Rübenbauern zu machen haben, und mit denen sie die Schwierigkeiten der Produktion begründen. Die zuständigen Reichsbehörden, insbesondere das Kriegsernährungsamt, stehen hier wie überall auf dem Standpunkt, daß gerade beim Zucker ein Produktionszwang unmög- lich sei, zumal noch die große Futtermittelnot hinzukomme, die den Landwirt nötige, statt Zuckerrüben, die er abzuliefern gezwungen ist, Futterrüben zu bauen, über die er frei ver-fügen kann. Man hat es also für zweckdien-licher gehalten, der Zuckerrüben-Land- wirtschaft durch eine Erhöhung des Preises einen Anreiz zu geben. Der Zuckerrüben- preis wird daher von 1½ auf 2 Mark heraufgesetzt, während der Rohzuckerpreis von 15 auf 18 bis 19 Mark steigt. Genau umgerech- net, wird das für den Verbrau- cher eine Verteuerung von 3 bis 4 Pf. für das Pfund Zucker wer- den.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu er- wähnen, daß man den Rübenbau weiter da- durch zu heben beabsichtigt, als Dünger für jede Vermehrung der Anbaufläche zugesichert wird und eine Erleichterung der Futtermittelbeschaf- fung durch vermehrte Ueberlassung von Rüben- schenkeln und Melasse an die Rübenbauern in Aussicht genommen ist.

Soweit das Tatsächliche. Aus dem Vor- stehenden scheint sich zu ergeben, daß der Zuck- ertrug für den Hektar sich um 33½ Pro- zent verringert, während die benötigte Arbeit- leistung dieselbe bleibt, die Arbeit- löhne aber und die Transportkosten sich erhöhen. Wenn dem so ist, so ist allerdings eine mäßige Er- höhung der Rübenpreise gerechtfertigt. Ob sei- lich eine Erhöhung um 33½ Prozent auf 2 Mark für den Zentner angebracht ist, ergibt sich

aus dieser Beweisführung noch keineswegs. Insbesondere aber denkt man bei einer Er- höhung der Zuckerpreise immer unwillkürlich an die enormen Dividendensteigerungen und die glänzenden Bilanzen der Zuckerraffinerien, die Er- gebnisse ausweisen, wie sie derartigen Unt- ernehmungen im Frieden noch nie beschieden ge- wesen sind.

Die Zuckerverordnung.

N Berlin, 5. Dezbr. (Priv.-Tel.) Eine Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember lautet:

§ 1. Rübenverarbeitende Fabriken dürfen auf Verträge über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis für 50 Kg. vereinbaren als 0,85 M. über den im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preis. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer G. m. b. H. aufgrund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften in Absatz 1 sinngemäße Anwendung. In diesem Falle wird der feste Handelspreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahre 1913/14 für die aufgrund des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 2 M. für 50 Kilogramm. Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerrübenfabriken oder sonstige Umstände, sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 2. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahre 1917/18 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm auf 88 vom Hundert Ausbeute ohne Saft frei Magdeburg auf 18 M. festgesetzt. Monatszuschläge werden nicht gewährt. Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestation gelten, sowie die Preise für Rohzucker, der außerhalb des Standortes der Fabriken eingelagert ist.

§ 3. Die rübenverarbeitenden Zuckerrübenfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 die Lieferung von Zuckerrüben von einer gleichgroßen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschriften in § 1.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 15. Januar 1917 einschl. gestellt werden.

§ 4. Ergeben sich bei der Frage ob die §§ 1 und 3 Anwendung finden, sowie bei Anwendung dieser Vorschriften selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, sie kann Ausnahmen von der in § 3 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn dies im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheint. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahre 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Verträge, die für Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 6. Rübenverarbeitende Zuckerrübenfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahre 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückerliefern:

1) 85 v. H. des Gesamtgewichtes der entfallenden nassen Schnitzeln in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 v. H. des Gesamtgewichtes der anfallenden Steffenschen Brühschnitzeln. 2) Rohzucker-melasse im Gesamtgewicht von $\frac{1}{2}$ v. H. der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet in Schnitzeln geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzeln als nach Nr. 1 zulässig zurückgeliefert werden.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der zuckerhaltigen Futtermittel bei den bisherigen Vorschriften. Soweit Schnitzeln und Melasse hiernach im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden, wird als Übergangspreis festgesetzt: für nasse Schnitzeln 0,80 M. für 50 Kg., für Trockenschnitzeln ohne Saft 12,00 M. für 50 Kg., Zuckerschnitzeln nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Saft 15,00 M. für 50 Kg., für Rohzucker-melasse mit einem Zuckergehalt mit 50 v. H. 7,50 M. für 50 Kg.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

[Die deutschen Verbrauchszuckerpreise.] In Deutschland ist kürzlich eine bemerkenswerte Regelung der Rüben- und Zuckerpreise für die Kampagne 1917/18 erfolgt. Der Zuckerrübenpreis wurde mit zwei Mark für 50 Kilogramm gegen anderthalb Mark in der heurigen Betriebsperiode, der Rohzuckerpreis von 15 auf 18 Mark erhöht. Dieser Bestimmung des Rohzuckerpreises hätte unter Berücksichtigung der Verthe eine Erhöhung des Raffinadenpreises um etwa $3\frac{1}{2}$ Mark entsprochen. Die deutsche Regierung hat jedoch eine derartige Preissteigerung des für den Verbrauch der breiten Massen dienenden Zuckers vermieden und eine andere Konstruktion vorgezogen. Es werden nämlich einerseits die Heeresverwaltung, anderseits die zuckerverarbeitenden Industrien für die Raffinade Preise zahlen, die sich auf einem solchem Stande bewegen, daß der Verbrauchszuckerpreis nicht erhöht werden muß. Der Konsum der Heeresverwaltung und der zuckerverarbeitenden Industrien, also der Staffeekonserven-, der Marmeladefabriken und der Zuckervarenproduktion, dürften ungefähr ein Drittel repräsentieren. Für dieses Drittel wird ein Ueberpreis erzielt, aus welchem die Raffinerien dafür entschädigt werden, daß sie den anderen Verbrauchszucker, der ungefähr zwei Drittel ausmacht, zum alten Preise verkaufen. Der Gesichtspunkt ist der, daß die Staatsverwaltung nicht wünscht, daß der Zuckerpreis hinaufgeht und einerseits die Kosten auf sich nimmt, soweit der Bedarf der Heeresverwaltung in Betracht kommt und anderseits auch die zuckerverarbeitenden Industrien, die recht günstige Ergebnisse haben, zu einem höheren Preise verhält.

Zur Zuckerversorgung Wiens.

Belanntlich durfte bis heute nur die eine Hälfte jeder Zuckerkarte eingelöst werden. Von morgen an gelangt die zweite Hälfte der laufenden Zuckerkarte während der kommenden zwei Wochen bis einschließlich Samstag, den 23. d., zur Einlösung. Die erforderlichen Zuckervorräte zur vollen Einlösung des Restes jeder Zuckerkarte sind gesichert. Jedes Anstellen ist zwecklos; jedermann muß seine volle Zuckerportion innerhalb der nächsten 14 Tage, also noch vor Weihnachten, erhalten.

(Zucker für Kunsthonig und Kandiszucker.)
Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, laut welcher u n t e r s a g t ist, Rohzucker oder raffinierten (Konsum-)Zucker ohne Erlaubniß zur Erzeugung von Kunsthonig und Kandiszucker zu beschaffen und zu verwenden. Zur häuslichen Erzeugung von Kunsthonig für die zum Haushalt gehörigen Personen ist eine derartige Erlaubniß nicht erforderlich. Der auf diese Art ohne Erlaubniß hergestellte Kunsthonig darf nicht in Verkehr gebracht werden. Ueber das Ansuchen um die Ertheilung einer Erlaubniß entscheidet der Handelsminister. Die Gesuche sind bei der Zuckercentrale (Budapest, V., Mörlegasse 9) einzureichen. Die sich mit der Erzeugung von Kunsthonig und Kandiszucker beschäftigenden Personen und Firmen haben die in ihrem Besiße befindlichen, in den eigenen oder in fremden Lokalitäten verwahrten Vorräthe an Roh- und raffinierten (Konsum-)Zucker — hinsichtlich der letzteren nach den verschiedenen Zuckergattungen gesondert — bis spätestens 31. Dezember l. J. bei der Zuckercentrale anzumelden. All jene Zuckervorräthe, die sich im Besiße der sich mit der Erzeugung von Kunsthonig und Kandiszucker beschäftigenden Personen und Firmen befinden, werden, insofern der Handelsminister ihre Verwendung nicht gestattet, als zu öffentlichen Bedarfszwecken requirirt erklärt und sie sind von ihrem Besiße bei der Zuckercentrale zu übergeben oder nach ihrer Anweisung in Verkehr zu bringen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf auf-Kroatien-Slavonien.

(Neuregelung des Zuckerbezuges für gewerbliche Zwecke.) Aus Prag wird uns telegraphiert: Hinsichtlich des Bezuges von Zucker zu gewerblichen Zwecken ist insofern eine Aenderung eingetreten, als zufolge des Erlasses des Volksernährungsamtes alle Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe, welche auf Grundlage ihrer früheren Bezüge Bezugsscheine von 1000 Kilogramm und darunter ansprechen, sofern deren durchschnittliche monatliche Bezüge im Kampagnenjahre 1913/14, das ist zwischen 1. Oktober 1913 und 30. September 1914, nachweislich das Quantum von 1000 Kilogramm erreichten, beziehungsweise überstiegen, **Bezugsscheine nicht mehr er-**

halten. Diese Unternehmungen, die sogenannten Großverarbeiter, haben ihren einmonatlichen Bedarf entweder durch ihre Organisationen, falls sie einer derselben angehören, oder, falls sie keiner angehören, direkt bei der Zuckerzentrale allmonatlich anzusprechen. Der Verkauf an diese Großverarbeiter seitens der Raffinerien oder Händler ist ohne ausdrücklichen Auftrag der Zuckerzentrale von nun ab nicht gestattet. Die Bedarfsdeckung der Kleinverarbeiter, das ist jener gewerblichen, Zucker verarbeitenden Unternehmungen, deren monatlicher Bedarf 1000 Kilogramm nicht erreicht, erfolgt nach wie vor durch ihre regulären Bezugsquellen, das sind die Verbrauchszuckerfabriken oder die Zuckerhändler, gegen Abgabe der Bezugsscheine. Auch für die Zuweisungen an diese Kleinverarbeiter sind von der Regierung bestimmte Normen festgelegt worden, indem den Erzeugern von Zuckerwaren, Kunsthonig u. 40 Prozent der durchschnittlichen Monatsmenge in der Kampagne 1913/14, den Fruchtsaft-, Sodawassererzeugern und den Obstkonservenfabriken 100 Prozent und schließlich den Likörerzeugern 40 Prozent der Monatsbezüge allmonatlich zuzuweisen sind, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß auch für diese Quantitäten die Bezugsscheine vorgewiesen werden.

(Rüben- und Rohrzucker im Wettbewerb.)
 Man schreibt uns aus Magdeburg: Bei der Hinüberleitung zur Friedenswirtschaft wird die Frage eine besondere Rolle spielen, ob die alten Zucker-Ausfuhrländer den verloren gegangenen Weltmarkt wieder werden zurückerobert können. Deutschland wie Oesterreich-Ungarn haben ein gleiches Interesse daran, ihre Zuckerindustrie wieder auf die alte Höhe zu bringen, die ihnen gestattet, den Ueberschuß an Zucker zu lohnenden Preisen auszuführen. Zweifellos wird nach Beendigung des Weltkrieges noch mehr als vorher in den einzelnen Ländern der Versuch gemacht werden, eine eigene Zuckerindustrie zum Emporblühen zu bringen. Das wird namentlich bei dem bisher stärksten Abnehmer deutschen und österreicherischen Zuckers, bei England, der Fall sein. Aber auch selbst die größten Anstrengungen dürften weder dort noch in einem anderen europäischen Lande schnell zum Ziele führen. Die Bedingungen für eine blühende Rübenzuckerindustrie sind nicht überall gegeben, am wenigstens in England. Nichtsdestoweniger aber wird der Wunsch, den Zucker der Mittelmächte fernzuhalten, nach dem Kriege zu einer weiseren Unterstützung der Rohrzuckerindustrie führen. Und hier fällt der erste Blick auf Cuba, das wohl in der Lage sein könnte, nach dem Kriege dem europäischen Rübenzucker auf dem Weltmarkte erfolgreich Konkurrenz zu machen. Die Möglichkeiten der Entwicklung der Erzeugung von Rohrzucker auf Cuba spiegeln sich in der nachfolgenden Zusammenstellung wider. Nach amtlichen Angaben betrug die kubanische Erzeugung im Betriebsjahr 1910/11 29,385.000 Zentner, 1911/12 38,216.000 Zentner, 1912/13 48,524.000 Zentner, 1913/14 52,327.000 Zentner, 1914/15 52,178.000 Zentner. Die Höhe der Erzeugung des letzten Betriebsjahres (1915/16) wird auf rund 60 Millionen Zentner geschätzt, und die Erzeugung des laufenden Betriebsjahres (1916/17) kann vielleicht eine noch höhere Erzeugung bringen. Damit sind die Ausdehnungsmöglichkeiten aber noch keineswegs erschöpft. Erst das Wiederauftauchen des europäischen Rübenzuckers auf dem Weltmarkte dürfte das Tempo der Entwicklung wieder etwas mäßigen.

Landwirtschaft und Zuckerrübenbau.

In einigen Wochen, Mitte Januar n. J., soll eine Statistik über den Zuckerrüben-Anbau erfolgen. Aus den Kreisen der Zucker-Erzeuger ist bereits die Ansicht laut geworden, daß diese Statistik erschreckend niedrig ausfallen werde, weil den Landwirten bei dem jetzigen Preis von 2 M. für den Zentner Zuckerrüben der Anreiz fehlt, Zuckerrüben zu bauen. Für den Fall, daß sich diese Ansicht bewahrheiten sollte, sind, wie wir hören, schnelle Maßregeln der Regierung zu erwarten, um einer erheblichen Verminderung des Zuckerrüben-Anbaues und damit einer erheblichen Verringerung unserer Zucker-erzeugung vorzubeugen. Der jetzige Preis von 2 M. für den Zentner, den der Bundesrat vor kurzem festgesetzt hat, ist nach der Ansicht der maßgebenden Kreise in der Tat nicht zu hoch, sondern eher etwas zu niedrig. Man meint aber, daß die den Zuckerrübenbauern zugewilligten Nebenvorteile, die Verwendung der Schnigel und besonders die Ueberlassung von Stickstoffdünger, so bedeutend seien, daß die Zahl der Landwirte, die den Zuckerrübenbau als nicht mehr lohnend einstellen, nur sehr klein sein werde. Dieser Ansicht ist man auch im Landwirtschaftsrat gewesen. Wenn man sich hierin geirrt haben sollte, wenn die Zahl der Landwirte, die den Zuckerrübenbau einstellen, beträchtlich sein sollte, so sind, wie gesagt, Eingriffe der Regierung sofort zu erwarten.

[Der Plan eines Saccharinmonopols.]
Seit längerer Zeit sind Vorbereitungen wegen Einführung eines Saccharinmonopols in Oesterreich im Gange. In Ungarn besteht ein solches Monopol bereits seit vier Jahren. In Oesterreich wurde im Juli 1912 vor dem Ausbruche des Balkanrieges eine Vorlage über Einführung eines Saccharinmonopols im Reichsrate eingebracht, jedoch parlamentarisch nicht erledigt. Es besteht nun die Absicht, den damaligen Entwurf mit gewissen durch die jetzige Sachlage notwendig gewordenen Aenderungen in Wirksamkeit zu setzen. Saccharin wird gegenwärtig in Oesterreich nur in einer einzigen Fabrik erzeugt. Die Apotheker haben es für Arzneizwecke aus Deutschland in mäßigen Mengen bezogen. Sonst besteht ein Einfuhrverbot, so daß Saccharin für den Konsum nicht verwendet werden darf. Im gegenwärtigen Zeitpunkte sind die Gründe, welche damals für das Einfuhrverbot erlassen worden sind, weggefallen. Wir haben keinen Zuckerüberfluß, und Saccharin könnte wenigstens vorübergehend und in beschränkten Mengen dem Verbrauche zugeführt werden. Die Fabrication im Inlande soll monopolisiert werden; den Fabriken soll aus dem Auslande das Toluol, welches für die Erzeugung notwendig ist, mit behördlicher Bewilligung zugeführt werden. Das Monopol würde keinen fiskalischen Zweck verfolgen, sondern der Versorgung des Konsums dienen. Dem Staate soll das Erträgnis der Zuckersteuer gewahrt, darüber hinaus aber kein wesentlicher Gewinn angestrebt werden.

(Die Zuckerkarten.) Durch die Einführung des Zuckerkartensystems hat die Zuckerfrage in Budapest eine befriedigende Lösung gefunden. Die Hausfrauen sind von den Mühseligkeiten, mit denen bisher die Beschaffung von Zucker verbunden war, endgültig befreit, denn mit Hilfe der Zuckerkarten erhält nunmehr jede Haushaltung ohne Schwierigkeit, in vollständig ausreichendem Maße das festgesetzte Zuckerquantum. Die hauptstädtische Approvisionierungssektion hat bekanntlich mit Rücksicht auf die bevorstehenden Feiertage verfügt, daß die Kaufleute den auf die erste Hälfte des Monats Januar lautenden Kupon der jetzt verteilten Zuckerkarten sofort, also noch vor dem 1. Januar, einlösen dürfen; wie willkommen dem Publikum diese Verfügung der Sektion war, beweist der Umstand, daß die meisten Haushaltungen sich schon gestern, sofort nachdem sie die Zuckerkarten erhalten hatten, beeilt, die Karten einzulösen. Die Kaufleute, die Zucker verlaufen, hatten gestern einen heißen Tag und es gab viele Kaufleute, deren Zuckervorrat schon mittags vollkommen erschöpft war und die infolgedessen noch gestern für neue Vorräte sorgen mußten. Im Zentral-Mehlamt, das gleich der Mehl- auch die Zuckerverteilung leitet, wurden schon im Laufe des gestrigen Tages nicht weniger als 800 Kuberte mit eingelösten Zuckerkartenkupon eingeliefert; die Kuberte, deren jedes so viele Kupon enthält, als einem Meterzeniner Zucker entsprechen, wurden in dem Amte sofort untersucht und kontrolliert, worauf den betreffenden Kaufleuten unverzüglich entsprechende neue Zuckervorräte angewiesen wurden. Der ganze Apparat funktioniert tadellos, zur vollsten Zufriedenheit sowohl der Kaufleute als auch des konsumierenden Publikums.

Der Ökonomist.

Zuckerindustrie und Zuckerversorgung im
Kriege.

Zu der von der Regierung herausgegebenen Denkschrift über die
aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen.

Von einem hervorragenden Fachmann.

Wien, 20. Juni.

Die vor wenigen Tagen herausgegebene Denkschrift der Regierung enthält in Fortsetzung der bereits im ersten Teile gegebenen Darstellung ausführliche Mitteilungen über die auf dem Gebiete der Zuckerindustrie und der Zuckerversorgung bis Ende des Jahres 1915 getroffenen Maßnahmen. Ohne eine eingehende Untersuchung über die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist es schwer begreiflich, daß in Oesterreich, dessen Inlandsverbrauch vor dem Kriege bei einer durchschnittlichen Jahresproduktion (1912/13 und 1913/14) von zirka 12,4 Millionen Meterzentner Zucker (in Rohzuckerwert ausgedrückt) nur 5,2 Millionen Meterzentner (42 Prozent der inländischen Produktion) betrug, während bedeutende Mengen Zucker exportiert wurden, so häufige und tief eingreifende Maßnahmen für die Sicherung des Bedarfs und zur Vermeidung eines Zuckermangels notwendig wurden. Wie auf vielen anderen wirtschaftlichen Gebieten, hat der Krieg auch hier eine wesentliche Veränderung der bisherigen Verhältnisse herbeigeführt.

Zunächst hat sich der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die Zuckerproduktion und den Zuckerverbrauch allerdings wenig fühlbar gemacht. Die Durchführung der Kampagne 1914/15, in welche aus der Betriebsperiode 1913/14 zirka 2,400.000 Meterzentner Rohzuckerwert als Vorrat übernommen werden konnten, nahm einen gegen alle Erwartung befriedigenden Verlauf und, obwohl die Zuckerraffinerien Galiziens und der Bukowina nicht arbeiteten, betrug die Erzeugung 11,700.000 Meterzentner Rohzuckerwert. Der Konsum überschritt bis Ende des Jahres 1914 nicht den genannten Umfang. Die Raffinadepreise, welche bei Kriegsbeginn 74 Kronen 75 Heller (Grundpreis per 100 Kilogramm Großbrote) betragen, hatten sich, dem Ansteigen der Rohzuckerpreise folgend, nach und nach bis Anfang des Jahres 1915 auf 79 Kronen, somit insgesamt um 4 Kronen 25 Heller erhöht. Zur Hintanhaltung einer weiteren Verteuerung dieses wichtigen Nahrungsmittels haben bekanntlich die Vertreter der österreichischen Raffinadeindustrie Anfang Februar 1915 der Regierung auf deren Verlangen die bindende Erklärung abgegeben, daß die Raffinerien 100 Prozent des für den inländischen Konsum bestimmten jährlichen Raffinade-Inlandskontingents und 150 Prozent des Kristallzuckerkontingents während der restlichen Dauer der Betriebsperiode 1914/15 zum unveränderten Grundpreise von 79 Kronen (für 100 Kilogramm Basis Prima-Raffinade-Großbrote) dem Handel und Konsum zur Verfügung stellen werden. Da bisher 100 Prozent des Inlandskontingents vom Konsum noch niemals aufgebraucht worden waren, konnte angenommen werden, daß für den Verbrauch der Bevölkerung bis zum Herbst 1915, selbst im Falle eines steigenden inländischen Bedarfs, eine ausreichende Menge von Konsumzucker zu unveränderten Preisen zur Verfügung gestellt werden könne. Tatsächlich hat aber seit Beginn des Jahres 1915 der Verbrauch an Zucker in kaum vorhersehbarer Weise eine wesentliche Steigerung erfahren. Infolge der bewilligten Erleichterungen für die abgabefreie Verwendung von Rohzucker zur Verfütterung wurden große Mengen Rohzucker für Futtermittel von der Heeresverwaltung und Landwirtschaft in Anspruch genommen; ferner hatte der Mangel an Rohmaterial die Regierung veranlaßt, der Spiritusindustrie, welche infolge der feindlichen Besetzung Galiziens einen Ausfall von zirka 50 Prozent ihrer Produktion zu verzeichnen hatte, der Brauindustrie, in einem späteren Zeitpunkte auch der Brauindustrie die Verwendung von Zucker, wenn auch in beschränktem Maße, zu gestatten. Die Konserverfabriken benötigten für Zwecke der Heeresverwaltung sehr bedeutende Mengen an Zucker und auch die übrigen zuckerverarbeitenden Industrien hatten eine sehr lebhaftere Konjunktur zu verzeichnen. Alle diese Umstände bewirkten, daß die scheinbar unerschöpflichen Zuckerbestände stark gelichtet wurden. Hierzu kam eine ganz außerordentliche Steigerung des unmittelbaren Konsums, welche ziemlich unvermittelt einsetzte und durch das Zusammentreffen verschiedener Momente herbeigeführt wurde. Zweifellos haben die gestiegenen Preise sämtlicher Lebensmittel, welchen gegenüber die Zuckerpreise verhältnismäßig billig waren, und die allgemeinen Schwierigkeiten in der Brot- und Mehlversorgung eine Zunahme des unmittelbaren Zuckerkonsums bewirkt. Dessenungeachtet läßt sich die sprunghafte Steigerung des Konsums, welche von den ersten Monaten des Jahres 1915 angefangen zu verzeichnen ist, hiedurch allein nicht erklären. Vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die im Frühjahr 1915 in die Bevölkerung gelangten Nachrichten über eine weitgehende Reduktion des Rübenanbaues, insbesondere über die aufgetauchten Gerüchte und Mitteilungen über eine zu gewaltigende, namhafte Zuckerpreiserhöhung die Bevölkerung zu Angstkäufen und zu einer weitreichenden Ueberbevorratigung veranlaßten, welche zur Folge hatten, daß die Zuckerraffinerien, welche überdies mit Transportschwierigkeiten zu kämpfen hatten, den überstürzten Nachfragen nicht genügen konnten. So kam es, daß, obwohl nach den finanziellen Ausweisen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1915 rund drei Millionen Meterzentner Rohzuckerwert, somit um 630.000 Meterzentner mehr zur Versteigerung gelangten als in der gleichen Periode des Vorjahres, sich in vielen Gegenden eine empfindliche Knappheit an Konsumzucker geltend machte, welche auch durch das Eingreifen des Handelsministeriums, durch welches — wie in der

gesundheitlich unmissige Drogen und Kaugummis von Padua sehr wirkungsvoll mit zahlreichen Bomben belegt. Die Flugzeuge, welche von Abwehrbatterien heftig beschossen wurden, kehrten unverfehrt zurück.

Flottenkommando.

Ohne Zucker.

Ein Beitrag zum Konservieren von Früchten.

Von Dipl.-Ing. Adolf Markus (Dresden).

Die Erhaltung aller Nahrungsmittel ist das Gebot der Stunde. In vielen Fabriken, in unzählbaren bürgerlichen Haushaltungen, in jedem landwirtschaftlichen Betrieb sind Tausende fleißiger Hände tätig, um Konserven aller Art herzustellen, Nahrungsmittel, deren Zustand längere Aufbewahrung gestattet. Obstbauerwaren sind es in der Hauptsache, mit denen die Hausfrau ihre Vorratskammer gern füllt. Die einfache Erfahrung, daß Zeit und Ort des Entstehens vieler wichtiger Nahrungsmittel beschränkt sind, daß die Natur ihre Gaben ungleichmäßig darbietet, hat dazu geführt, Vorrat zu sammeln für magere Zeiten und das Gesammelte vor Verderbnis möglichst zu schützen. Denn alle tierischen und pflanzlichen Stoffe haben die Eigenschaft, unter gewissen Umständen der Zersetzung anheim zu fallen, wir sagen: sie „faulen“ oder „gären“ oder „verschimmeln“. Diese Erscheinungen werden durch die Lebenstätigkeit gewisser Pflanzen, von Pilzen, hervorgebracht, deren winzig kleine Keime überall in der Luft vorhanden sind. Unsere Aufgabe ist es deshalb, das Eindringen solcher Keime in die aufzubewahrenden Nahrungsmittel und das Fortleben, die Vermehrung der bereits vorhandenen zu verhüten; nur so können wir dauerhafte Vorräte erhalten.

Welches sind nun die Lebensbedingungen dieser unliebsamen kleinen Gäste? Sie brauchen zunächst einen Nährboden, der sie mit Nahrung versorgt, außerdem auch Feuchtigkeit und meist noch Luft. Ueberdies beanspruchen sie eine gewisse Wärme, Temperaturgrade von 15 bis 35 Grad werden von den meisten bevorzugt; Frost tötet sie nicht, hemmt aber ihre Lebenstätigkeit; höhere Temperaturen, schon 60 bis 70 Grad, vernichten die meisten Fäulnisorganismen, siedendes Wasser tötet fast alle. Auch sind sie manchen Stoffen, den sogenannten Konservierungsmitteln oder Antiseptiken gegenüber, äußerst empfindlich. Auf diesen Eigenschaften beruhen die Konservierungsmethoden aller Nahrungsmittel, auch die des Obstes, von letzteren allein wollen wir hier sprechen.

Da ist zunächst die Entfernung der Feuchtigkeit, das Austrocknen, auch Darren genannt. Für Früchte ist dies Verfahren außerordentlich empfehlenswert. Es ist sehr billig, erfordert wenig Gefäße zur Aufbewahrung, gestattet große Mengen auf kleinem Raum unterzubringen und — braucht keinen Zucker. Nötig ist nur Sorgfalt bei der Herstellung; wird überdies richtige Sortenauswahl getroffen, so sind Fruchtconserven von höchstem Wohlgeschmack zu erzielen.

Inwendung ganz geringer Mengen, für die schweflige Säure u, die durch Verbrennung von Schwefel entsteht. Schwefel in von Wein und Obst sind gesetzlich gestattete Maßnahmen, weil die Unschädlichkeit kleiner Quanten dieses Stoffes erwiesen ist. Wir machen uns dies nutzbar, indem wir die als Aufbewahrungsgefäße dienenden Flaschen oder Gläser „schwefeln“, dadurch die Keime tötend, die sich im Glase, an dessen Wandungen, in seinem Luftraum befinden. Ein anderes Hilfsmittel ist die Salizylsäure. Schon kleine Dosen, in halbes g. auf ein kg Obst, genügen, um das Verderben zu verhüten. Bei Gläsern mit Deckelverschluß ist das Einlegen der Gummiringe in eine Salizylsäurelösung empfehlenswert, bei anderen Gläsern ist das zum Abdichten benutzte Pergamentpapier nicht mit Wasser, sondern mit diesem Schutzmittel zu tränken.

Die Salizylsäure hat berechtigterweise viele Gegner, sie ist für manche Personen nicht genügend harmlos. Dagegen kann ich die Benzoesäure unbedenklich empfehlen, denn dies ist ein Stoff, den die Natur in den so bekömmlichen und beliebten Preiselbeeren hat entstehen lassen. (Vergl. dazu im gestrigen Ersten Morgenblatt die Notiz im politischen Teil: „Obstleinmachen ohne Zucker“). In einem kg dieser Frucht ist fast ein g. Benzoesäure enthalten, und dies Mengenverhältnis ist nach meinem Dafürhalten auch für unser Konservierungsverfahren empfehlenswert. Ein anderes Antiseptikum ist die Essigsäure, die in Form von Essig, meist in Verbindung mit Gewürzen wie Nelken oder Kalmus oder mit Senf, zum Konservieren vielfach Anwendung findet. Zu warnen ist dagegen vor der häufig empfohlenen Abstumpfung der Fruchtsäure durch doppelkohlensaures Natron. Ich habe damit in einer der größten Fruchtconservenfabriken Deutschlands die schlechtesten Erfahrungen in Bezug auf Haltbarkeit und Geschmack gemacht.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die Erhaltung unserer Obsterte auch ohne Verwendung von Zucker möglich ist. Äpfel und Birnen können in vielen Fällen, besonders in Papier eingewickelt, in kalten Räumen ohne sonstige Vorbereitung wenigstens eine Zeitlang lagern, durch richtiges Darren lassen sich ganz ausgezeichnete Fruchtconserven herstellen, und wer auf das gewohnte Dunstobst nicht verzichten will, kann seine Früchte auch ohne Zucker in vorher geschwefelte Flaschen oder Gläser bringen, auf ein kg. Obst ein g. Benzoesäure zusetzen und im Wasserbad ungefähr eine halbe Stunde erhitzen. Da ungezuckertes Obst im gekochten Zustand einen bedeutend kleineren Raum einnimmt als frische Früchte, empfehle ich zur Raumersparnis den Glasinhalt durch tüchtiges Klopfen oder durch vorheriges leichtes Ankothen der einzufüllenden Früchte recht reichlich zu bemessen. Gut verschlossene Gläser vorausgesetzt, glaube ich für unbedingt zufriedenstellende Erfolge bürgen zu können.

10./IX. 1916

10
52

Vorschläge zur Behebung der Zuckernot.

Das Ministerium des Innern verbreitet eine kleine Schrift in Buchform, betitelt „Ernährung im Kriege“, in welcher unter anderem auch der diesjährige Zuckerrübenbau und die Teuerung des raffinierten Zuckers in kurzen Zügen behandelt wird. Ferner bringt „Die Deutsche Zuckerindustrie“, Nr. 28 vom 7. Juli 1916, die Erörterungen aus der Generalversammlung des „Bereins der deutschen Zuckerindustrie“ vom 25. Mai 1916 über einen dem Ministerium für Landwirtschaft eingereichten Antrag, der Knappheit und Teuerung des raffinierten Zuckers dadurch abzuwehren, daß es, entgegen den zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, den Rohzuckerfabriken gestattet werden soll, in der diesjährigen Rübenkampagne „veredelten Rohzucker“ von 93 Rendement direkt in den Inlandsverbrauch zu bringen. Zu den in dem vorerwähnten Büchlein und in der Generalversammlung erörterten Fragen schreibt uns ein mit der Zuckerraffination vertrauter Sachverständiger folgendes:

Vor Ausbruch des Krieges schwankte der Preis für Rohzucker von 88 Rendement zwischen 9 und 9,50 M., und er erbrachte der Landwirtschaft ein gutes Erträgnis ihres Ackers sowie den Zuckerfabriken eine durchgehends auskömmliche Dividende. Rund 40 Rübenzuckerfabriken und etwa die gleiche Anzahl Zuckerraffinerien versorgten den Inlandsbedarf mit raffiniertem Zucker; etwa 70 v. H. der Gesamtmenge wurden als Kristall- und gemahlener Zucker (Melis) dem Inlandsverbrauch zugeführt, 30 v. H. entfielen auf Zuckerbrote und Würfel. Die Spannung zwischen Rohzucker und Kristall- bzw. gemahlener Zucker schwankte zwischen 2 und 2,50 M. für den Zentner, und für Brote und Würfel wurden entsprechend höhere Preise gezahlt. Hiernach kosteten also Kristalle und gemahlene Zucker, deren Nährwert der gleiche ist wie Brote und Würfel, 9,50 M. (Rohzuckerpreis) + 2,50 M. + 7 M. (Steuer), zusammen also 19 M. brutto für netto einschließlich den Sach ab Fabrik. Der Zuckergroßhändler war zufrieden, wenn er 25 Pf. am Zentner verdiente und der Kleinhändler begnügte sich mit 1 bis 2 Pf. Gewinn am Pfund. Demgemäß kostete also Kristall- und gemahlener Zucker im Laden höchstens 20 bis 21 Pf. das Pfund.

Als bald nach Ausbruch des Krieges setzte die Regierung den Preis für Rohzucker auf 9,50 M. und später auf 12 M., die Spannung zwischen Rohzucker und Kristallzucker, bzw. Melis mit 3,60 M. für den Zentner fest. Daraus zeigte der Zuckermarkt das folgende Bild: Rohzucker 12 M., Spannung 3,60 M., Steuer 7 M., dem Großhandel zugebilligter Gewinn 5 v. H. (1,10 M.), Fracht und Fuhrlohne, dem Großhandel zur Last fallend, rund höchstens 80 Pf., mithin Einkaufspreis für den Kleinhändler etwa 24 Pfennig das Pfund. Heute aber kostet das Pfund Kristall bzw. gemahlener Zucker im Laden 30 bis 32 Pf. Hiernach müßte jetzt zunächst eine Ermäßigung des Gewinnes bei Groß- und Kleinhandel kommen. Sodann bedarf die Frage einer ernstern Erwägung, ob nicht der den Rübenzuckerfabriken zugebilligte, neuerdings auf 15 M. erhöhte Preis für Rohzucker und — in Verbindung hiermit — der den Landwirten bewilligte Preis von 1,50 M. für den Zentner Rüben eine angemessene Herabsetzung erfahren sollte, falls die kommende Zuckerrübenernte wirklich so günstig ausfallen sollte, wie es heute den Anschein hat. Hierbei kommt in Betracht, daß die Rübenzuckerfabriken in den beiden Jahren 1914 und 1915 nicht einmal den Rohzuckerpreis von 12 M. auch nur annähernd haben ausnutzen können und dennoch Gewinne erzielt haben wie kaum jemals zuvor in Friedenszeiten, daß ferner die Betriebskosten während des zweiten Kriegsjahres nur unerheblich höher waren als die des ersten, und daß endlich vor Eintritt der neuerlichen Erhöhung des Rohzuckerpreises von 12 M. auf 15 M. und der Festsetzung des Rübenpreises auf 1,50 M. zahlreiche Rübenverträge bereits zu 1,20 M. für den Zentner abgeschlossen waren, ein Beweis dafür, daß zu einer Erhöhung des Preises auf 1,50 M. eine dringende Veranlassung jedenfalls nicht gegeben war. Es ist auch bekannt, daß die so erhebliche Verteuerung des Preises für die Zuckerrüben im wesentlichen in der Heraufsetzung des — von der Regierung unbegreiflicherweise nicht festgesetzten — Preises für die Futterrübe begründet war, da deren Anbau dem Landwirte bei der früher bestandenen Not an Futtermitteln eine bessere Rente zu bieten schien als derjenige der Zuckerrübe. Im übrigen ist festzustellen, daß bei einer günstigen Zuckerrübenernte sehr wohl ein Rohzuckerpreis von 12 M. ausreichen kann, um der Landwirtschaft einen Rübenpreis von

Es bleibt aber noch die Frage, ob die Stellung von Zuckerrüben in großem Maße in die Höhe gehoben werden kann. Wenn die in Aussicht gestellte und wohl auch zu ermäßigender Erhöhung der wöchentlichen Brotmenge in Weibgebäude gewährt würde, wäre der Getreidebedarf beim Morgen- und Nachmittagsbrot in einer sehr großen Anzahl von Fällen durch Abbenutzung statt Butter befriedigt. Einmalige „feuertechmische“ Zentren“ lassen sich bei einigen guten Willen begeben, gebotene Rücksichten auf die am Rübenbau und der Zuckerraffination interessierten Kreise brauchen nicht außer acht zu bleiben. Dagegen bedarf es bloß

Neuregelung des Zuckerverkehrs

noch von großer Bedeutung ist, dieses Verhältnis sich für die Rohzuckerfabriken günstiger oder ungünstiger gestalten kann. Angesichts der unzureichenden Düngung der Rübenfelder dürfte leider mit hohen Ausbeuteziffern nicht gerechnet werden können. Bei Berücksichtigung der ganz bedeutenden Steigerung der Preise aller Betriebsmaterialien und der erhöhten Regiekosten wurde der Rohzuckerpreis auf Grund erschöpfender Erhebungen und Berechnungen unter Beschränkung der Erhöhung auf das angelegte der derzeitigen Verhältnisse unumgänglich notwendige Ausmaß um $8\frac{1}{2}$ Kronen höher, somit mit 41.50 Kronen für 100 Kilogramm gegen 33 Kronen im Vorjahre festgesetzt. In Deutschland wurde der Rohzuckerpreis pro 1916/17 von 24 Mark auf 30 Mark, um 6 Mark, daher, wenn die Valutaverhältnisse, die nicht außer Betracht gelassen werden können, berücksichtigt werden, im annähernd gleichen Verhältnis wie bei uns erhöht.

Durch die Rohzuckerpreiserhöhung von $8\frac{1}{2}$ Kronen wird zunächst eine Erhöhung des Verbrauchs- und Zuckerpreises im selben Ausmaße herbeigeführt. Da aber aus 100 Teilen Rohzucker nicht 100 Teile Verbrauchszucker gewonnen werden und daher der Verlust bei der Umwandlung von Rohzucker auf Verbrauchszucker infolge des höheren Rohzuckerpreises entsprechend steigt (um etwa 1 Krone), da ferner die allgemeinen Unkosten der Verarbeitung gegenüber dem vergangenen Betriebsjahre sehr wesentlich gestiegen sind, mußte die Spannung zwischen Rohzuckerpreis und Verbrauchszuckerpreis erhöht werden. In dieser Spannung sind eingerechnet die Beträge für die Zuckersteuer von 38 Kronen, die von den Fabriken gewährten Zahlungsbonifikationen, Großistenrabatte, Provisionen usw. Auf den sich derart ergebenden Grundlagen wurde der Grundpreis für Verbrauchszucker (Basis Ia-Brote) einschließlich Steuer mit 100 Kronen, somit gegenüber dem derzeit geltenden Preis von 89.50 Kronen um 10.50 Kronen (in Deutschland um 5.80 Mark) höher festgesetzt. Die Preise für die übrigen in den Konsum gelangenden einzelnen Zuckerarten werden unter Berücksichtigung der Preise für die Emballage (Papier, Kisten, Säcke, Spagat usw.) gebildet. Die Regierung ging bei der Bestimmung dieses Preises, der unter den von der Industrie gestellten Forderungen nicht unwesentlich zurückbleibt, unter Bedachtnahme auf die durch die kriegerischen Verhältnisse gebotenen Grenzen von dem Bestreben aus, die Erhöhung auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Jedenfalls bleibt die Steigerung der Zuckerpreise wesentlich hinter der Steigerung der Preise aller anderen Lebensmittel zurück.

Die außerordentlichen Verhältnisse, welche der Krieg mit sich gebracht hat, haben auch in allen Kriegführenden Staaten eine sehr wesentliche Steigerung der Zuckerpreise mit sich gebracht, die — mit Ausnahme des Deutschen Reiches — ein weit höheres Ausmaß erreicht haben als in Oesterreich.

Speziell in Ungarn wurde der Zuckerpreis bereits am 1. März 1916 erhöht und der ungarische Grundpreis, welcher mit 96.50 Kronen schon bisher um 8 Kronen höher war als der österreichische Grundpreis, mit 111 Kronen bestimmt. Außerdem wurden in Ungarn bereits damals die Preise für die einzelnen Sorten mit Rücksicht auf die Verteuerung der Emballagen sehr wesentlich hinaufgesetzt. Während die Fabrikspreise Lolo Wien zum Beispiel für Würfelzucker in Kisten bisher 96 Kronen betragen, war der Fabrikspreis in Budapest 117.50 Kronen, somit um 21.50 Kronen höher, wodurch bekanntlich die Regierung im März d. J. veranlaßt wurde, um die andernfalls schon damals notwendige Erhöhung der Preise zu vermeiden, die Versendung von Zucker nach Ungarn mit der Post ganz zu verbieten und die Versendung von Zucker per Bahn oder Schiff an die Verbringung von durch die Zuckerzentrale auszustellenden Transportzertifikaten zu binden. Auf Grund des neuen österreichischen Preises wird sich der Fabrikspreis Lolo Wien für Würfel in Kisten auf 108 Kronen stellen, somit noch immer um $9\frac{1}{2}$ Kronen niedriger sein als der derzeitige ungarische Preis.

Was die Wirkung der Erhöhung der Zuckerfabrikspreise im Detailverkehr anlangt, so wird z. B. 1 Kilogramm Primawürfel, das bisher in Wien einen Detailpreis von 1.05 Kronen hatte, in Zukunft etwa 1.17 Kronen, somit um zirka 12 Heller mehr kosten, während Primawürfel in Kartons per Kilogramm statt 1.04 Kronen um 11 Heller per Kilogramm, somit auf 1.15 Kronen steigen werden.

Die neuen Fabrikspreise treten am 1. Oktober d. J. in Kraft. Dies bedeutet jedoch nicht, daß der gesamte im Verkehr befindliche oder in der nächsten Zeit in den Konsum gelangende Zucker etwa sofort teurer wird. Vielmehr muß aller Zucker, welcher sich bereits in den Händen der Großhändler und Detailisten befindet, sowie der gesamte Zucker, welcher über Auftrag der Zuckerzentrale bereits zur Lieferung bis einschließlich Ende September angemessen wurde, auch wenn der Zucker die Fabrik noch nicht verlassen hat, noch zum bisherigen alten Preis zum Verkauf gebracht werden. Dieser billige Zucker ist dadurch kennlich, daß er mit gelben amilichen Verschlußmarken versehen ist, während der teurere Zucker mit grünen Verschlußmarken bezeichnet sein wird. Die neuen, auf der Grundlage der erhöhten Fabrikspreise zu bestimmenden Detailpreise werden erst am 12. Oktober von den politischen Behörden festgesetzt werden, somit ungefähr zu jenem Zeitpunkte, zu welchem bereits Ware aus der neuen Betriebsperiode auf den Markt kommen kann. Jedenfalls wird noch durch längere Zeit der billigere Zucker in den Detailgeschäften zum Verkaufe gelangen. Wegen unzureichender Maßnahmen kann sich das Publikum dadurch schützen, daß es auf die Bezeichnung der Umhüllung mit gelber oder grüner Marke acht hat oder die Vorzeigung der Emballage verlangt. Die aus der vergangenen Betriebsperiode noch vorhandenen Zuckervorräte sind bis auf nicht

mehr bedeutende Mengen bereits verkauft und gelangen, wie erwähnt, noch zum billigeren Preis in den Konsum.

Aufrechterhaltung des Zuckerkarten-Regimes.

Die Verbrauchsregelung für Zucker bleibt bis auf weiteres dieselbe, und auch das Zuckerkarten-Regime erfährt vorläufig keine Aenderung. Die Gründe, welche die Regierung veranlassen, auch für das Betriebsjahr 1916/17 an der bestehenden Verbrauchsregelung und -beschränkung festzuhalten, lassen sich richtig nur würdigen, wenn die einschneidenden Veränderungen, welche der Krieg in der Zuckerproduktion und im Zuckerverbrauche herbeigeführt hat, betrachtet werden. Zunächst kann nicht außer acht gelassen werden, daß mit Rücksicht auf die Einschränkung des Rübenanbaues die heimische Erzeugung an Zucker, welche im Durchschnitt der fünf Betriebsjahre 1909/10 bis einschließlich 1913/14 rund 10,6 Millionen Meterzentner in Rohzuckerwert betragen hat, im Betriebsjahre 1915/16 auf 7,6 Millionen Meterzentner Rohzuckerwert, somit um fast ein Drittel der normalen Erzeugung zurückgegangen ist. Andererseits hat der Krieg eine ganz außerordentliche Steigerung des Verbrauches mit sich gebracht. Während im Durchschnitt der bezeichneten fünf Betriebsjahre der Zuckerverbrauch in Oesterreich nur 4,9 Millionen Meterzentner Rohzuckerwert (somit nur zirka 46,2 Prozent der gesamten inländischen Erzeugung) betrug und jährlich 5 bis 6 Millionen Meterzentner Zucker (Rohwert) exportiert werden konnten, hat der Krieg eine völlige Umkehrung dieses Verhältnisses mit sich gebracht. Die inländische Verbrauchsziffer weist eine Höhe auf wie nie zuvor. Der Verbrauch für den unmittelbaren Konsum der Bevölkerung einschließlich des Heeresbedarfes hat nämlich im Betriebsjahre 1915/16 die Rekordziffer von 6,150.000 Meterzentner Rohwert erreicht. Große Mengen Zuckers wurden ferner, und zwar im steigenden Maße, für gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Herstellung von Miltärkonerven, anderen Konerven und Marmeladen, dann für Brekchesezwecke, für die Kanditen- und Zuckermarenerzeugung usw. in Anspruch genommen, und bekanntlich war eine Zeitlang auch der Brauindustrie die Verwendung von Zucker zur Streckung ihrer Vorräte gestattet worden. Endlich wurde im abgelaufenen Betriebsjahre Zucker in weitgehendem Maße zur Verfütterung herangezogen und zu diesem Zweck in der abgelaufenen Betriebsperiode eine Menge von rund 1,600.000 Meterzentner Rohzucker verwendet. Derart hat der inländische Gesamtverbrauch — ohne die für Ungarn und Bosnien zur Ablieferung gebrachten Mengen — im verfloffenen Betriebsjahre (d. i. vom 31. August 1915 bis 1. September 1916) eine Höhe von rund $8\frac{1}{2}$ Millionen Meterzentner Rohzuckerwert (gegen 4,9 Millionen Meterzentner zur Friedenszeit) erreicht, während die Ausfuhr an verbündete oder an neutrale Staaten im Kompensationswege kaum 450.000 Meterzentner betrug. Der Inlandsbedarf des Jahres 1915/16, der somit die Produktion dieses Jahres (7,6 Millionen Meterzentner) sehr wesentlich überschritt, konnte nur durch Heranziehung der aus der früheren Betriebsperiode vorhandenen Vorräte gedeckt werden. Diese Vorräte werden bis zum Zeitpunkte, wo wir wieder über neuen Zucker verfügen, somit bis ungefähr Mitte Oktober, zum größten Teile erschöpft sein, und der Verbrauch in der Betriebsperiode 1916/17 wird schon auf den Ertrag aus der neuen Ernte angewiesen sein. Da nach den bisherigen Berichten kaum eine wesentlich erhöhte Zuckerproduktion zu erwarten ist, muß auch die Zuckermirtschaft des Betriebsjahres 1917 von erster Sparjamkeit geleitet sein. Allerdings erscheint dann insbesondere mit Rücksicht darauf, daß angesichts der guten Futterernte eine Verfütterung von Zucker in größerem Umfange wohl nicht notwendig werden wird, die Deckung des gegenüber der Friedensperiode wesentlich gestiegenen Konsumbedarfes völlig gesichert.

Die Preisverhältnisse in den Feindstaaten.

Ueber die derzeitigen Preisverhältnisse in den feindlichen Staaten sind naturgemäß vollkommen genaue Unterlagen nur schwer zu erlangen. Immerhin dürfen die folgenden Ziffern ein annäherndes Bild der in den feindlichen Staaten geltenden Fabriks- oder Engrospreise geben.

In England notierte heimische Raffinade Cubes I (Würfel) im Juli 1914 im Großhandel 18 Schilling, derzeit 47 Schilling $1\frac{1}{2}$ Pence für Cwt.; dies entspricht auf das metrische System bei Annahme der (heute nicht mehr zutreffenden) Relation 1 Pfund Sterling = 24 Kronen, umgerechnet einem Preise von Kr. 111.30 für 100 Kilogramm. In Frankreich beträgt der Höchstpreis für Brote im Großhandel 118 Frank per 100 Kilogramm gegen 67 Frank im Juli 1914. Der Kleinhandelspreis ist für Paris mit Frank 1,35 für das Kilogramm festgesetzt. In Rußland wurde ein Höchstpreis von 6 Rubel 50 Kopelen für das Pud festgesetzt. Der Preis von 6 Rubel 50 Kopelen für das Pud entspricht, wenn der Rubel mit Kr. 2.50 angenommen wird, einem Preise von rund 100 Kronen für 100 Kilogramm. In Italien betrug der Höchstpreis für Zucker im Großhandel 180 Lire gegen 125 Lire im Jahre 1914. Die tatsächlich gezahlten Preise sollen insbesondere in Frankreich und Rußland, speziell im Detailverkehre, wesentlich höher sein als die offiziellen Preise. Ohne Zuckersteuer, beziehungsweise Zoll gerechnet, berechnen sich die angeführten Preise in Rußland auf zirka 70 Kronen, in England auf zirka 78 Kronen, in Frankreich auf zirka 91 Kronen, in Italien auf rund 100 Kronen, während der künftige Grundpreis des Zuckers in Oesterreich sich, abzüglich der Zuckersteuer (38 Kronen), auf 62 Kronen, somit niedriger als in den angeführten Staaten stellt. Hierbei erscheint, wie erwähnt, die tatsächlich heute bestehende Valutadifferenz in keiner Weise in Betracht gezogen.

Neue Freie

Erhöhung der Zuckerpriese.

Von sachlicher Seite.

Wien, 30. September.

In dem morgigen Reichsgefehlblatt wird eine Verordnung des Handelsministeriums veröffentlicht werden, durch welche der Verkehr in Zucker für das Betriebsjahr 1916/17 geregelt wird. Die wichtigste Frage für das Publikum besteht natürlich darin, um wie viel der Zuckerpriese erhöht werden und was Zucker in Zukunft kosten wird. Im Kleinvertrieb in Wien wird Würfelzucker in Kisten, für den bisher per Kilo 1 Krone 5 Heller zu bezahlen war, etwa 1 Krone 17 Heller oder um 12 Heller mehr kosten. In Kartons wird die Erhöhung etwa 11 Heller ausmachen. Der Zucker, der sich heute bereits in den Händen der Händler befindet, darf nicht zum teureren Preise abgegeben werden. Jener Zucker, der von der Zuckerzentrale im August und September den Händlern angewiesen und zum billigeren Preise vom Handel und den Kaufleuten angeschafft wurde, muß zum alten Preise verkauft werden. Der billigere und der teurere Zucker werden durch verschiedene Steuermarken gekennzeichnet werden. Der alte Zucker hat gelbe, der neue Zucker grüne Marken, und der Käufer kann sich, auch wenn durch Abgabe kleinerer Quantitäten die Hülle zerrissen wird, dieselbe zeigen lassen. Wie verlautet, ist noch so viel alter Zucker im Verkehr, daß der neue teurere Zucker voraussichtlich in Wien erst in der zweiten Hälfte Oktober herauskommen wird. Es dürfte also in diesem Monat noch im wesentlichen Zucker zum alten Preis zum Verschleiß gelangen.

Die Basis der Verteuerung bildet die Aenderung des Grundpreises für Großbrote, der mit 100 Kronen (bisher 88 1/2 Kronen) festgesetzt wird. Für die anderen Sorten ergaben sich entsprechende Differenzierungen; so wird zum Beispiel der Fabrikspreis für Würfelzucker in Wien in Kartons etwa 106 Kronen betragen. Der neue Großbrotpreis von 100 Kronen ist folgendermaßen herausgerechnet worden: Der Rohzuckerpreis, im Vorjahre 33 Kronen, wird jetzt im Zusammenhang mit der Erhöhung der Rübenpreise 41 1/2 Kronen, also um 8 1/2 Kronen mehr betragen. Für Erzeugung von einem Meterzentner Weiß-

Zucker werden 114 Kilogramm Rohzucker benötigt, so daß die Preissteigerung der Raffinade, wenn sie sich genau mit jener des Rohzuckers decken würde, bei einer Steigerung von 8 1/2 Kronen für den Rohzucker etwa 9 1/2 Kronen für die Raffinade ausmachen würde. Das würde gegenüber dem vorjährigen Preise der Großbrote von 88 1/2 Kronen 98 Kronen ausmachen, wenn nur die Verteuerung des Rohmaterials berücksichtigt worden wäre. Tatsächlich wurde jedoch den Raffinerien darüber hinaus bei Großbrot (den mit Papier umwickelten Hüten) ein Aufschlag von 2 Kronen zugestanden, der in der halbamtlichen Verlautbarung mit der Erhöhung der Herstellungskosten, vor allem der Materialien begründet wird. Bei anderen Sorten (Würfeln in Kartons und kleineren Broten) wurde, wie erklärt wird, die Papierpreissteigerung berücksichtigt und die Spannung gegenüber den Großbrotten vergrößert. Während zum Beispiel bisher Würfel in Kartons per 100 Kilo um 2 Kronen teurer waren als Großbrote, wird die Erhöhung künftig 3 Kronen betragen.

Wie übrigens mit großer Bestimmtheit verlautet, werden die intensiven Bemühungen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind, um die Zuckerzufuhr Wiens zu verbessern und sicherzustellen, trotz der jetzigen starken Expeditionschwierigkeiten infolge von neu getrossenen Vorkäufen schon in den nächsten Tagen von Erfolg begleitet sein. Die durchschnittliche Rübenproduktion ist zwar von 74 Millionen Meterzentner Rüben auf etwa 50 Millionen im Jahre 1915/16 zurückgegangen, dürfte aber in diesem Jahre, nachdem die Rübenanbaufläche um 4 1/2 Prozent gestiegen ist, selbst wenn man ungünstige Ernteergebnisse und einen nicht befriedigenden Zuckergehalt in Betracht zöge, gewiß diese Höhe erreichen; diese würde sicher genügen, um den Inlandkonsum zu decken, selbst wenn man in Betracht zieht, daß die Zuckervorräte vollkommen geräumt sind. Im Vorjahre waren doch noch immer 450.000 Meterzentner Zucker exportiert und überdies zur Verfütterung 1.650.000 Meterzentner Rohzucker verwendet worden; der letztere wird in diesem Jahre angesichts der besseren Futtermittelernte wohl nicht nötig sein. Es ergibt sich die Notwendigkeit einer strengen Verbrauchsregelung und einer vernünftigen Sparsamkeit; die Gefahr, daß wir mit unseren Zuckervorräten nicht unser Auslangen finden könnten, besteht aber absolut nicht, im Gegenteil, es besteht weiter die Möglichkeit, auch den in den Kriegsjahren stark angeschwollenen Konsum zu decken.

In der Preisfrage wird allerdings der Konsum wohl enttäuscht sein. Angesichts der Verteuerung aller Lebensmittel mußte das Publikum hoffen, daß in einem Artikel, der in genügender Menge im Inlande erzeugt wird, eine Preissteigerung vermieden werden wird. Zucker ist zwar nicht im gleichen Maße wie die anderen Lebensmittel gestiegen, aber bei der Schwierigkeit der Lebenshaltung wird jede noch so geringe Preissteigerung von dem Konsum schwer empfunden. Die heute verlautbarte Mitteilung weist darauf hin, daß ein erhöhter Rübenpreis bewilligt werden mußte, um einen genügenden Rübenanbau sicherzustellen und daß infolge der Steigerung des Rübenpreises eine Erhöhung des Rohzuckers und damit auch des Raffinadepreises vorgenommen worden ist. Die Preise wurden für Rohzucker auf 41 Kronen 50 Heller per 100 Kilogramm gegen 33 Kronen im Vorjahre festgesetzt, während die Preise für Verbrauchszucker inklusive Steuer von 89 Kronen 50 Heller auf 100 Kronen erhöht wurden. Die Wirkung der Erhöhung der Zuckerfabrikpreise auf den Detailverkehr drückt sich dahin aus, daß 1 Kilogramm Prima-Istentwürfelzucker in Wien in Zukunft 1 Krone 17 Heller kosten wird, während er bisher um 1 Krone 5 Heller zu haben war. Prima-Würfel in Kartons kosteten bisher 1 Krone 4 Heller und werden in Zukunft mit 1 Krone 15 Heller bezahlt werden müssen.

Die Preissteigerung wird damit motiviert, daß die Minimalpreise bei 100 Kilogramm Rübe auf 4 Kronen festgesetzt werden mußten, um die Rübenproduktion entsprechend anzuregen. Dieser Preis ist etwa um eine Krone höher als der Durchschnittspreis im Vorjahre. Dies bedeutet eine Erhöhung der Produktionskosten des Zuckers schon aus dem Gesichtspunkte der Rübenpreissteigerung allein von 7 Kronen 50 Heller, und es wird angenommen, daß eine Erhöhung von 8 Kronen 50 Heller, wie sie durchgeführt wurde, annähernd der gesamten Produktionskostensteigerung entspricht. Ebenso wird angenommen, daß auch die Steigerung des Verbrauchszuckerpreises nicht über das Maß der Produktionskostensteigerung hinausgegangen ist. Dies mag vielleicht richtig sein, aber immerhin bleibt die Frage offen, ob es tunlich erscheint, jede Verteuerung der Produktionskosten in vollem Ausmaße auf den Konsum zu übertragen oder ob nicht ein Teil der Erhöhung denn doch dem Fabrikanten aufzuerlegt werden soll. Man muß doch bedenken, daß die Zuckerindustrie einen unbestrittenen Vorteil davon hat, daß sie ihre ganze Zuckerproduktion zu den hohen Inlandpreisen absetzen kann und nicht wie in Friedenszeiten zu einem Export gezwungen ist, der sich nicht immer nutzbringend gestaltete und jedenfalls niemals so lukrativ war wie der Inlandabsatz, so daß jetzt auch für sie die Tragung eines Teiles der Produktionskosten möglich gewesen wäre. All diese Erwägungen hätten vielleicht doch dazu führen können, den Konsum nur mit einem Teile der Erhöhung der Produktionskosten zu belasten.

Das Publikum war noch an der Entscheidung einer anderen Frage interessiert. Infolge der Schwierigkeiten in der Zuckerzufuhr, die sich in den letzten Wochen aus Transportgründen ergeben haben, wurde von den Fabriken nicht jenes Quantum Zucker ausgeliefert, welches aus der vorjährigen Produktion zur Deckung des loyalkonsummäßigen Konsumbedarfes bestimmt war. Mit anderen Worten, der Verbraucher hat noch entschieden einen Anspruch auf Lieferung jenes Zuckers zu billigeren Preisen, welchen er nach der Kopfquote ausgeliefert erhalten sollte, aber infolge der tatsächlichen Verhältnisse nicht beziehen konnte. Durch die Verordnung wird diesem Umstande nach zweifacher Richtung Rechnung getragen. Zunächst sollen die neuen Detailpreise erst vom

12. Oktober an in Kraft treten, also von jenem Zeitpunkt an, in welchem neuer Zucker tatsächlich auf den Markt kommt. Außerdem muß aller Zucker, welcher sich bereits in den Händen der Großhändler und Detaillisten befindet, sowie der gesamte Zucker, welcher über Auftrag der Zuckerzentrale bereits zur Lieferung bis einschließlich Ende September angewiesen wurde, auch wenn der Zucker die Fabrik noch nicht verlassen hat, noch zum bisherigen alten Preis zum Verkauf gebracht werden. Dieser billige Zucker soll dadurch kenntlich gemacht werden, daß er mit gelben amtlichen Verschlußmarken versehen ist, während der teurere Zucker der heurigen Kampagne mit grünen Verschlußmarken bezeichnet wird.

Diese Bestimmung wird gewiß für den Verkehr zwischen Fabriken, Großhändlern und Detaillisten vollkommen hinreichen. Ob aber der Konsument auch immer die Sicherheit hat, daß er tatsächlich noch den billigeren Zucker erhält, bleibt eine Frage, denn nur derjenige, der etwa in ganzen Kartons Zucker kauft, kann die Verschlußmarken kontrollieren, nicht aber die arme Bevölkerung; diese kauft knapp ihre Kopfquote, welche sich in den Detailladen in offenen Behältern befindet, offen und ohne Verschluß. Allerdings wird demgegenüber eingewendet, daß jeder Käufer berechtigt ist, sich die Hülle, selbst wenn diese zerrissen sein sollte, zeigen zu lassen. Ob natürlich bei der Raschheit, mit der sich in der heutigen Zeit die Käufe abwickeln, eine solche genaue Prüfung mit einer gewissen Sicherheit möglich sein wird, ist die Frage. Hier wird eine strenge Ueberwachung des Detailverkehrs notwendig sein, denn das konsumierende Publikum ist nicht schon dadurch befriedigt, daß der Fabrikant verhindert ist, etwa für den restierenden Zucker aus der alten Kampagne höhere Preise einzunehmen, sondern hat vor allem ein Interesse daran, daß es selbst denselben alten Zucker zu billigeren Preisen erhält, und kann nicht dulden, daß dieser ungerechtfertigte Nutzen, der dem Fabrikanten entzogen wird, etwa dem Händler auf Umwegen zugute komme.

Zucker hat in der ganzen Welt starke Preissteigerungen erfahren. In Ungarn, und speziell in Budapest, betrug der bisherige Preis für Würfelzucker in Kisten, der in Wien sich auf 96 Kronen für 100 Kilogramm stellte, seit dem 1. März des heurigen Jahres 117 1/2 Kronen, was also um 21 1/2 Kronen höher. Der künftige Fabrikspreis für Würfelzucker in Kartons wird sich in Wien auf 106 Kronen belaufen, während er in Budapest, bisher 114 Kronen, gegenwärtig 117 Kronen beträgt. Ueberdies ist, wie verlautet, in Ungarn eine neue Erhöhung der Zuckerpreise geplant. In England waren im Frieden immer die niedrigsten Preise in Geltung, und die ganze Marmeladenindustrie, welche dort von großer Bedeutung ist, hat ihre Existenzberechtigung in dem billigen Zucker gefunden, welchen ihr die exportierenden Länder lieferten. Die Brüsseler Konvention entsammlte ja dem Wunsche Englands, sich gegen allzu niedrige, die Interessen ihrer Kolonien schädigende Zuckerpreise zu wehren. Heute kostet in England Würfelzucker 111 Kronen 30 Heller, also ebensoviel wie bei uns. Auch in Frankreich ist der Kleinhandelspreis auf 1 Franc 35 Centimes per Kilogramm, in Italien im Großhandel sogar schon auf 1 Lira 80 Centesimi gestiegen. Die österröische Bevölkerung hat daher den allerdings geringen Trost, daß auch die feindlichen Länder den Zucker teuer bezahlen müssen, was namentlich in England um so mehr ins Gewicht fällt, als dieses Land den Zucker nicht selbst produziert, sondern bis auf das letzte Kilogramm aus dem Auslande beziehen muß.

Es wird mit Bestimmtheit erklärt, daß eine weitere Steigerung der Zuckerpreise in Oesterreich als ausgeschlossen gelten kann. Als im März eine starke Steigerung der Zuckerpreise in Ungarn vorgenommen worden ist, wurde sie in Oesterreich vermieden, was in erster Linie dadurch möglich geworden ist, daß das Zuckerkartellregime in Wirksamkeit trat. In Erwartung höherer Zuckerpreise ist damals eine so starke Bevorrätigung des Publikums in Oesterreich erfolgt, daß die ganze Zuckerwirtschaft in Gefahr geriet; infolgedessen wurde die Zuckerkarte eingeführt. Infolge dieser Institution konnten die alten, billigeren Zuckerpreise noch durch ein halbes Jahr aufrechterhalten werden. Für die Bevölkerung ist selbstverständlich auch in Zukunft die Frage von besonderer Wichtigkeit, wie für die Deckung des Zuckerbedarfes vorgesorgt ist. Wie verlautet, sind in den letzten Wochen Maßregeln eingeleitet worden, um trotz der Verkehrserschwierigkeiten die Zuckerzufuhr, namentlich Wiens, sicherzustellen, und man nimmt an, daß sich in der nächsten Zeit eine Erleichterung in der Deckung des Konsumbedarfes fühlbar machen wird.

10./X. 1916

10
84

26940. Dr. Viktor Rosenfeld	30 K — h	
26941. Anna Ruf	6 " — "	
26942. Wilhelm Saxl	90 " — "	
26943. Moritz Silberstern	180 " — "	
26944. Szandicz, Lazar & Komp.	6 " — "	
26945. Heinrich Strauß	12 " — "	
26946. Ottilie Toß	6 " — "	
26947. Berta v. Trnkoczy	12 " — "	
26948. Ludwig Wrana	6 " — "	
26949. Wilhelmine Zehenthofer	6 " — "	846 K — h
26950. Dr. Felix Freiherr v. Oppenheimer, für Ausspeisewecke (Oktober 1916)	500 " — "	
26951. Firma L. Beer's Witwe & Söhne in Holleschau	300 " — "	

Feierliche Überreichung der Prämien für besonders zweckmäßige und eifrige Bearbeitung von Schrebergärten.

Im Festsaale des Wiener Rathhauses, der reich mit Blumen geschmückt war, nahm Bürgermeister Exzellenz Dr. Richard Weiskirchner Sonntag den 8. Oktober 1916, um 10 Uhr vormittags, die Prämierung von 549 Schrebergärtnern und Schrebergärtnerinnen für besonders zweckmäßige und eifrige Bearbeitung von Schrebergärten vor.

Zur Feier hatten sich eingefunden: Vize-Bürgermeister Heinrich Pierhammer mit vielen Stadt- und Gemeinderäten Ober-Polizeirat Pammer, Magistrats-Direktor Dr. August Rächtern, Präsidial-Vorstand Magistratsrat Josef Formanel, der Obmann des Reichsverbandes der Schrebergartenvereine Johann Nikolaus, die Obmänner der einzelnen Schrebergärtnervereine und zahlreiche Angehörige der Prämiierten.

Zunächst erstattete Gem.-Rat Josef Müller Bericht über die Tätigkeit des Preisrichter-Kollegiums. Das Kollegium hat mit Freude wahrgenommen, daß die Idee der Schrebergärten immer weitere Schichten der Bevölkerung ergreift, auch Gewerbetreibende und Hausbesitzer. Der Krieg hat die Notwendigkeit bewiesen, diese Bewegung zu unterstützen. Die Kinder werden so der Straße entzogen und moralisch und gesundheitlich gefördert. Das Preisrichter-Kollegium ist von Bezirk zu Bezirk geeilt und konnte dem Bürgermeister mitteilen, daß die ursprünglich vom Stadtrat bewilligte Zahl von 450 Prämien zu klein geworden ist, so daß sie der Stadtrat um 100 erhöhte. Redner sagt hiefür dem Bürgermeister und Stadtrat Dank mit der Versicherung, daß die Schrebergärtner ohne Unterschied der Partei für ihre Förderung durch die Gemeindeverwaltung dankbar sein werden.

Reichsverbandes-Obmann Johann Nikolaus spricht ebenfalls den herzlichsten Dank für die Unterstützung der Schrebergarten-Idee aus. Nicht nur die Produktion, das Ergebnis der Ernte wird dadurch gefördert, es ist auch das Streben der einzelnen Schrebergärtner, Verschönerungen zu schaffen, was sehr notwendig ist. Redner bittet, die Idee auch weiterhin zu fördern und bringt ein Hoch auf den Bürgermeister aus, in das die Versammlung lebhaft einstimmt.

dieser Saal z
Anerkennung
Ich habe
wir uns hier
enden und wi
sammeln. (L

Ich sprech
nicht nachläßt
arbeitet, nicht
zu schaffen, son
zu schaffen. Es
sporn sein, nach
nach Wien kor
sollen sie sagen
haben. Vereini
Arbeit, die zu
gereichen wird.

Der Bürge
die aus zierlich
bestanden, vor.

Nach der L
ein vom Schre
Gedicht vor, de

Zum Schl
wesenden für il
im nächsten Fri
gebe neuerlich",
Friede beschiede
ehrwürdigen Ka
Ehre und zum
Vaterlandes. In
reicher schließen
Kaiser und Herr

Die Versam
aus, womit die

**Preisbewegung an
Produkte in U
Uebernahmspreise de
für österreichisc**

- Weizen . . .
- Roggen . . .
- Braugerste . . .
- Futtergerste . . .
- Hafer . . .

(Übernahmsbestimmungen
I. Juli 1916.)

Gesetz

- Weizengriß
- Bachmehl
- Weizenkochmehl Nr. 1 . . .
- Weizenkochmehl Nr. 2 . . .
- Brotmehl Weizenbrot- und

**Preisbewegung an
Produkte in U
Uebernahmspreise d
für österreichisc**

- Weizen . . .
- Roggen . . .

W. Abt. IX, 5843.

Kundmachung.

(Höchstpreise für Verbrauchszucker im Kleinhandelsverkehr in Wien.)

Auf Grund der §§ 17 und 19 der Ministerial-Verordnung vom 29. September 1916, N.-G.-Bl. Nr. 335, über die Regelung des Verkehrs mit Zucker, sowie der §§ 4 und 5 der Verordnung

der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Oktober 1916, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 144, mit der die Grund-Höchstpreise für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre auf Basis Prima Verbrauchszucker Großbrode festgesetzt worden sind, wird verordnet:

1. Im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien dürfen im Kleinhandel für die einzelnen Sorten von Verbrauchszucker je nach ihrer Verpackungsart höchstens die aus den nachstehenden Verkaufstarifen zu entnehmenden Höchstpreise gefordert werden.

A. Verkaufstarif für Inlands-Sorten von Verbrauchszucker im Kleinhandel.

Post Nr.	Sorte	Verpackungsart des Zuckers	Zulässiger Höchstpreis in Hellern bei Verschlußmarken mit grünem Aufdruck				
			in Originalverpackung für 1 kg	in losen Stücken für			
				1 kg	1/2 kg	1/4 kg	1/8 kg
1	Raffinade Großbrode	—	111 5	114	57	29	15
2	Raffinade Kleinbrode	à 5 kg	112 5	115	58	29	15
3		à 3 kg	113	116	58	29	15
4	Grießzucker	in Säcken à 100 kg brutto für netto	113 5	116	58	29	15
5	Zentrifugalpilé	in Säcken à 100 kg brutto für netto	113 5	116	58	29	15
6	Bodenstücke	in Säcken à 100 kg brutto für netto	113 5	116	58	29	15
7	Bloßzucker	in Säcken à 100 kg brutto für netto	114 5	117	59	30	15
8	Concassé, scharfkörnig (Melispilé)	in Säcken à 100 kg brutto für netto	114 5	117	59	30	15
9	Ia Würfel	in Kartons à 5 kg brutto für netto	114 5	119	60	30	15
10	Würfelabfall	in Säcken à 100 kg brutto für netto	114 5	117	59	30	15
11	Raffinademehl	in Säcken à 100 kg brutto für netto	114 5	117	59	30	15
12	Grießzucker	in Säcken à 25 kg und 50 kg brutto für netto	114 5	117	59	30	15
13	Segmente, Ia	in Säcken à 100 kg brutto für netto	114 5	117	59	30	15
14	Ia Würfel	in Säcken à 100 kg brutto für netto	115	118	59	30	15
15	ff Würfel und Kristallwürfel	in Kartons à 5 kg brutto für netto	115 5	120	60	30	15
		in Säcken à 100 kg brutto für netto	116	119	60	30	15
16	Raffinademehl	in Säcken, auch Kalifosäcke à 25 kg und 50 kg brutto für netto	115 5	118	59	30	15
17	Ia Würfel	in Kisten à 50 kg netto	116 5	119	60	30	15
18	Raffinademehl	in Kisten à 50 kg netto	116 5	119	60	30	15
19	ff Würfel und Kristallwürfel	in Kisten à 50 kg netto	117 5	120	60	30	15
20	Kristallzucker, Ia, raffiniert	in Säcken à 100 kg brutto für netto	114 5	117	59	30	15
21	Versteuerter Rohzucker	—	106 5	109	55	28	14

Kunsthonig und Zuckerkarte.

Von

Prof. Dr. E. Oppenheimer.

Das bei dem bestehenden Fettmangel das Bedürfnis der breiten Volksschichten nach einem nahrhaften, gesunden und wohlschmeckenden Brotaufstrichmittel ganz ungemein groß ist, wird heute kaum ernsthaft bestritten. Dieses Bedürfnis wird sogar zweifellos noch immer mehr wachsen, in dem Maße, wie die Hausfrauen genötigt sein werden, die ihnen zur Verfügung gestellte Brotkarte immer ausschließlich für den Bezug von Brot zu verwenden; dies ist wieder dadurch bedingt, daß die Hausfrauen bei dem Mangel an Milch und Eiern für größere, auf die Brotkarte zu entnehmende Mehlmengen kaum noch Verwendung finden werden. Je mehr Brot aber verkauft wird und je weniger Fett vorhanden ist, desto größer muß natürlich das Bedürfnis nach anderen Brotaufstrichmitteln sein. Als solche kommen ja in erster Linie die Marmeladen in Betracht.

Neben diesem vorzüglichen Aufstrichmittel darf aber das andere nicht beiseite gelassen werden, gegen das in Friedenszeiten eine schwer begreifliche Abneigung im Volke bestand, nämlich der sogenannte Kunsthonig. Diese Abneigung scheint mir in der Hauptsache auf das ungeschickt gewählte Bezeichnungswort zurückzuführen zu sein, denn die Hausfrau hat gegen alles, was mit dem Worte „Kunst“ beginnt, eine leider nur zu begründete Abneigung. Diese ist aber beim Kunsthonig wirklich nicht begründet, denn der von einwandfreien Fabriken sorgfältig hergestellte Kunsthonig als Nähr- und Genußmittel ist so viel geschrieben entweder gewisse Mengen Naturhonig oder andere unschädliche Aromastoffe beigefügt sind. Ueber die große Bedeutung des Kunsthonig als Nähr- und Genußmittel ist so viel geschrieben worden, daß in der Tat die Abneigung der Hausfrau dagegen völlig verschwunden ist, und sich ein ungemein großer Bedarf danach eingestellt hat. Wohl aber scheint diese Abneigung nach wie vor bei den maßgebenden Behörden noch nicht gewichen zu sein! Wenigstens werden der Herstellung von genügenden Mengen Kunsthonig immer neue Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Unter diesen Bedenken ist das eine jedenfalls vollgewichtig: wenn man den Zucker rationiert, dagegen den Kunsthonig völlig frei gäbe, so würden in der Tat die Mengen Zucker, die zu Kunsthonig verarbeitet werden, über das behördlich zugemessene Maß von Zucker für jede einzelne Familie hinausgehen. Der Zucker würde zwar dadurch nicht vergeudet werden, da er ja der menschlichen Ernährung in vollem Umfange zugute käme; immerhin würde eine Freigabe von sehr großen Mengen Zucker für die Kunsthonigfabrikation das ganze System in Unordnung bringen. Es gäbe aber nach meinem Dafürhalten einen sehr einfachen Weg, diesen Uebelstand zu vermeiden. Man brauchte nur die Zuckerarten so umzugestalten, daß sie gleichzeitig auch für den Bezug einer äquivalenten Menge von Kunsthonig berechneten. Wenn man auf den Zuckerarten nur den Vermerk anbringen wollte, oder wenn man auch nur durch behördliche Verordnung es einfach den Hausfrauen zur Kenntnis bringen wollte, daß sie berechnigt sind, für je 100 Gramm Zucker ihrer Zuckerarte 125 Gramm Kunsthonig zu kaufen, so wäre damit die Sache für alle Teile befriedigend gelöst. Die Hausfrauen würden nicht mehr Zucker konsumieren, als ihnen nach der Rationierung zusteht, sie hätten andererseits das so sehrnächst gewünschte und für die Kinder heute fast unentbehrliche Brotaufstrichmittel zur Verfügung. Die Verhältniszahl von 100 Zucker zu 125 Kunsthonig ist heute ohne weiteres festzuhalten, da ja ohnehin nur der schnittfeste als Aufstrichpräparat gerade noch verwendbare Kunsthonig mit einem Zuckergehalt von 88 v. H. hergestellt werden darf.

Es läge im dringendsten Interesse der Kommunen und der Kommunalverbände, auf diesem einfachen Wege der Hausfrau die gewünschten Mengen Kunsthonig zu verschaffen. In der Praxis